ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · DEZEMBER 1963 · 11. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG AUGUST LUTZEYER · BADEN-BADEN · POSTFACH 610

6/63

2 F 2422 F

INHALTSVERZEICHNIS

Zum 15. Jahrestag der Menschenrechte am 10. Dezember 1963
Botschaft des Präsidenten der Generalversammlung Carlos Sosa-Rodriguez
Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen U Thant 181

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Gedanken zum 15. Jahrestag ihrer Verkündung 182
von Dr. Ernst Hamburger, New York

Präsident Kennedys letzter Besuch bei den Vereinten Nationen . . 185

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 189
von Prof. Dr. Heinz Guradze

Zum Geburtstag der Vereinten Nationen 192
von Botschafter Dr. Werner Dankwort, Harwich (USA)

Non-proliferation oder die Verhinderung der Ausbreitung von Kernwaffen 194
von ***

Von der Nahrungshilfe zur Selbsthilfe 197
von Prof. Dr. Dr. h. c. Fritz Baade, MdB

Die Pro-Kopf-Produktion an Nahrungsmitteln in der Welt 200

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung . . 202
von Oberregierungsrat Felix Klemm

Das Sekretariat der Vereinten Nationen (Schluß) 206
von Dr. Karl Heinz Kunzmann

UN und Sonderorganisationen in Kürze 209

Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen
Dokumente und Nachrichten 211

Entschließungen der Generalversammlung
zu Kernwaffen und Südrhodesien 214

Literaturhinweise 215

An unsere Leser 216

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredaktion: Kurt Seinsch, Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3—5, Postfach 610, Telefon 36 07. Postscheckkonto: Karlsruhe 7 36 36. — Banken Baden-Baden: Städtische Sparkasse, Konto 3 896; Dresdner Bank, Konto 12 025.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiegebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Verlag August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3—5, Postfach 610, Telefon 36 07; z. Z. gültig: Anzeigenpreisliste Nr. 2.

Druck: Verlagsdruckerei August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3—5, Postfach 610.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch die Post (Inland) 13,20 DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM (zuzüglich Portospesen 1,20 DM); Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch alle Postämter, den Buchhandel und den Verlag.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:

Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler a. D.
Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg
Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
Willy Brandt, Regierender Bürgermeister, Berlin
Dr. Heinrich von Brentano, MdB, Bundesminister a. D., Bonn
Bischof D. Dr. Otto Dibelius, Berlin
Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger, Paderborn
Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg
Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger, Stuttgart
Reichstagspräsident Paul Löbe, Berlin
Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
Erich Ollenhauer, 1. Vorsitzender der SPD, Bonn
Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf
Bundesminister a. D. Dr. Hermann Schäfer, Bad Godesberg
Bundesminister Walter Scheel, Bonn
Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofs a. D., Karlsruhe

Vorstand:

Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Vorsitzender)
Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen (stellv. Vorsitzender)
Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart (stellv. Vorsitzender)
Dr. Otto Junghann, Reg.-Präs. a. D., Hannover (Ehrenvorsitzender)
Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretär, Bonn
Oskar Barthels, Oberreg.-Rat, Stuttgart
Dr. Carl Eduard Bloem, Rechtsanwalt, Mannheim
Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn
Dr. Julius Fehsenbecker, Bürgermeister, Mannheim
D. Dr. Eugen Gerstenmaier, Präsident des Deutschen Bundestages, Bonn
Staatssekretär Karl Günther von Hase, Leiter des Presse- und Informationsamtes, Bonn
Ministerialdirektor Dr. Josef Jansen, Auswärtiges Amt, Bonn
Dr. Gerd Lengeling, Rechtsanwalt, Eppingen
Frau Bertha Middelhauve, Vorsitzende des Deutschen Frauenrings, Leverkusen
Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn
Frau Annemarie Renger, MdB, Pinneberg/Holst.
Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf
Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen
Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin
Stadtschulrat Dr. Anton Fingerle, Vorsitzender Landesverband Bayern
Direktor Walter Gaßmann, MdB, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofs a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen
Generalkonsul a. D. Wilhelm von Pochhammer, Vorsitzender Landesverband Bremen
Prof. Dr. Carlo Schmid, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Vorsitzender Landesverband Hessen

Generalsekretär:

Hans Pfenninger, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Generalsekretariat, Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Zum 15. Jahrestag der Menschenrechte am 10. Dezember 1963

Botschaft des Präsidenten der Generalversammlung Carlos Sosa-Rodriguez

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, deren fünfzehnten Jahrestag wir heute feiern, ist ein Meilenstein in der Geschichte der Menschheit. Ihre wirkliche Bedeutung wird vielleicht einmal begriffen werden, wenn die Mißstände und das Unrecht, die nun diese Rechte verletzen, der Vergangenheit angehören.

Die Verfasser der Erklärung fühlten bei ihrer Ausarbeitung nach den dunklen Jahren des Zweiten Weltkrieges noch den Schrecken und die Unmenschlichkeit, die über die Welt gekommen waren. Sie wußten, daß außer der Zerstörung der Städte, außer den Umwälzungen durch den Krieg etwas Zarteres zertreten worden war — die Würde des Menschen. Es war notwendig für die Welt, dieses Unrecht zu verdammen und das Vorhandensein unveräußerlicher Rechte aller Menschen erneut zu bekräftigen.

Es war nicht das erste Mal, daß Menschen versuchten, ihrer Achtung vor den Menschenrechten und ihrem Glauben an sie Ausdruck zu geben, doch das Ausmaß der Tragödie und die Schwere der Rechtsverletzungen verlangten eine feierliche Tat.

Die Allgemeine Erklärung versinnbildlicht den wahren Geist der Vereinten Nationen, und die Verhältnisse, unter denen sie geschaffen wurde, machen sie zu einem Dokument allgemeingültiger Ziele und zu einem Programm für Handlungen, denen keine Nation, ob groß oder klein, reich oder arm, gleichgültig gegenüberstehen kann.

Das Erreichen jeder neuen Kulturstufe durch die Völker hilft zugleich, die Achtung vor den Menschenrechten zu stärken und auszubreiten und den anklagenden Finger der Weltmeinung auf jene zu richten, die es noch vorziehen sollten, sie zu mißachten.

An diesem fünfzehnten Jahrestag ist meine höchste Hoffnung, daß diese Botschaft hilft, die Sorge aller Völker der Welt um die Verteidigung und die Beachtung der Menschenrechte zum Ausdruck zu bringen, so daß sie jene erreicht, die sich weiterhin, verblendet durch Vorurteil oder aus politischen und ideologischen Gründen, weigern, die Allgemeingültigkeit dieser Grundsätze anzuerkennen.

Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen U Thant

Das menschliche Leid und die materielle Zerstörung aller Kriege der Geschichte wurden durch den, der vor rund 18 Jahren endete, übertroffen. In gleicher Weise machte das Böse, um dessen Zerstörung willen der Krieg ausgefochten wurde — das Böse, wie es sich in Gaskammern und Massengräbern offenbarte —, alle früheren Beweise von Unmenschlichkeit verhältnismäßig bedeutungslos.

Vor diesem Hintergrund wurde die Charta der Vereinten Nationen entworfen. Sie wurde ein geschichtliches Dokument aus vielen Gründen. Vielleicht ist der kennzeichnendste von ihnen der Ausdruck der Überzeugung — zum ersten Mal in allgemeingültigen Begriffen —, daß Friede und menschliche Wohlfahrt nie gesichert und erhalten werden können, wenn nicht die „unveräußerliche Würde und der unveräußerliche Wert der menschlichen Persönlichkeit" anerkannt, beachtet und gegen alle Versuche, sie zu leugnen, gesichert werden können.

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen . . . bekräftigen erneut unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen", sagt die Präambel der Charta. Und Artikel 1 bestimmt als ein Hauptziel der Organisation, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen".

In diesem Jahr lenken wir die Aufmerksamkeit auf den fünfzehnten Jahrestag eines anderen geschichtlichen Dokumentes, das aus diesem wieder erneuerten Glauben und dem erklärten Ziel hervorging: auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verkündet durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris am 10. Dezember 1948 als „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal".

Während dieser fünfzehn Jahre ist der Einfluß der Erklärung auf das Weltgewissen ständig stärker geworden. Die Verwirklichung ihrer Maßstäbe ist weitergegangen. Sie ist in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden — bisweilen teilweise, bisweilen ganz. Gesetze und richterliche Entscheidungen sind durch sie beeinflußt worden. Auf der internationalen Ebene liegt sie in einem sehr realen Sinne allem zu Grunde, für das die Vereinten Nationen eintreten. Viele geduldige und gewissenhafte Arbeit muß getan werden und ist getan worden — besonders durch das Entwerfen von Übereinkünften, die das Ideal in rechtlich bindende Verpflichtungen für diejenigen umformen, die sie unterschreiben. Das ist eine oft schwierige und heikle Arbeit, und es braucht Zeit, sie zu vollenden. Aber die Berichte der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, in denen sie gleichfalls getan wird, zeugen von den Erfolgen der Zusammenarbeit, Auffassungen und Überlieferungen, die sich bisweilen scharf unterscheiden, miteinander in Einklang zu bringen.

Wenn auch am fünfzehnten Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung gute Gründe für eine hoffnungsvolle Zukunft gegeben sind, so ist dennoch für Selbstgefälligkeit kein Platz. Man braucht nur den heutigen verstärkten Kampf gegen die übrig gebliebenen Formen von Diskriminierungen und Unterdrückung zu betrachten, um zu erkennen, daß noch größere Anstrengungen gemacht werden müssen, um die verkündeten Ziele zu erreichen. Die Bemühungen müssen auf allen Ebenen fortgesetzt werden — von den internationalen Konferenzen bis zur kleinsten örtlichen Gemeinde. Ja, die örtliche Gemeinde ist vielleicht die wichtigste von allen — denn eine grundsätzliche Achtung vor den Menschenrechten beeinflußt alle Formen mit menschlicher Beziehung.

Wenn ich noch eine weitere, eine persönliche Bemerkung machen darf: Ich habe über den schließlichen Ausgang des Kampfes keinen Zweifel. Alle heutigen großartig mannigfaltigen Gruppen der Menschheit haben keine andere Möglichkeit, als „Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben". Wenn dieses Ziel einmal erreicht ist, wird es den endgültigen Sieg des Besten und Edelsten im Menschen darstellen — trotz der dunkel befleckten Seite seiner langen Geschichte.

(Übersetzung aus dem Englischen)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Gedanken zum 15. Jahrestag ihrer Verkündung

DR. ERNST HAMBURGER, NEW YORK

I

Am 10. Dezember 1963 waren 15 Jahre vergangen, seit die dritte Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen und verkündet hat. Der Beschluß der Vereinten Nationen, diesen Gedenktag feierlich zu begehen [1], ist berechtigt. Es ist ihre bisher größte Leistung auf dem Gebiet der Förderung der Menschenrechte, die *erste weltweite Erklärung in der Menschheitsgeschichte* erarbeitet, zur Annahme gebracht, verkündet und damit festen Grund für das Weiterwirken auf diesem, siebenmal in der Charta von San Francisco mahnend hervorgehobenem Arbeitsgebiete der UNO gelegt zu haben. Diese Feststellung ergeht unabhängig von der unbestreitbaren Tatsache, daß die in den 30 Artikeln der Erklärung [2] niedergelegten Grundsätze in weiten Teilen der Welt nicht oder nur unvollkommen befolgt werden. Auch die französische Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789 war 15 Jahre später, als sich Napoleon Bonaparte 1804 zum Kaiser der Franzosen krönte, in vieler Hinsicht ein toter Buchstabe. Dennoch hat sie vor, während und nach dieser Zeit einen gewaltigen Einfluß auf die französische und Menschheitsgeschichte ausgeübt. Auch die amerikanische Unabhängigkeitserklärung enthält Wahrheiten, die in der damaligen Zeit nicht Wirklichkeiten waren. Präsident *Abraham Lincoln* hat nachdrücklich darauf hingewiesen, daß ihre Schöpfer „nicht die offensichtliche Unwahrheit auszusprechen gedachten, daß alle Menschen gleiche Rechte genössen; sie beabsichtigten vielmehr, das Recht aller Menschen auf Gleichheit zu verkünden, derart daß es verwirklicht werden könne, soweit die Umstände es gestatten würden".

Das gleiche gilt von der Allgemeinen Erklärung, die von der durch die Vereinten Nationen repräsentierten Völkergemeinschaft erlassen und für die Menschen und Völker der Welt bestimmt ist. Sie ist ihrem Charakter nach denjenigen Instrumenten zuzurechnen, in denen das Bestreben des heutigen Völkerrechts zum Ausdruck kommt, der Staatengesellschaft eine Verfassung zu geben und dem Rechte und der Wohlfahrt der Einzelperson zu dienen. Beide Ziele hat der britische Völkerrechtslehrer Lord NcNair, ein früherer Richter und zeitweiliger Präsident des Haager Internationalen Gerichtshofs, als kennzeichnend für die modernen Tendenzen des Völkerrechts bezeichnet.

II

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält mehr als eine einfache Aufzählung von Grund- und Freiheitsrechten. Unter dem Einfluß der modernen Verfassungsentwicklung skizziert sie, wenn auch in sehr allgemeiner Form, die Organisation einer freien Welt. Sie schließt einen Katalog der *bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte* ein: ihr Artikel 3 verkündet das Recht auf Leben, persönliche Freiheit und Sicherheit. Diese Urrechte werden in den folgenden Artikeln im einzelnen definiert und geklärt. Wir finden hier die traditionellen Grundrechte auf Gleichheit vor dem Gesetz und Rechtsschutz in allen Lebenslagen, das Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels, unmenschlicher Bestrafung und Behandlung, Zusicherung des Briefgeheimnisses und Schutz des Privatlebens, Freizügigkeit und Asylrecht, Gewissens- und Religionsfreiheit. Diese Grundrechte werden dann auf den Menschen als Mitglied der Familie und der Nation sowie als tätigen Staatsbürger im öffentlichen Leben ausgedehnt; hier erscheinen das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereins- und Versammlungsrecht und bestimmte Grundsätze für gleiche Zulassung zu öffentlichen Ämtern, für Ausübung des Wahlrechts und für Wählbarkeit.

Symmetrisch zum Artikel 3 legt der Artikel 22 den Grund für die Erklärung der *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;* sie werden in den Artikeln 23 bis 27 entwickelt. Hier findet sich das Recht auf Arbeit und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Maßnahmen, die der sozialen Sicherheit dienen, auf Gewerkschaftsrecht und Freizeit, auf Bildung und Unterricht und Teilnahme am kulturellen Leben des Volkes.

So weit könnten die Artikel der Erklärung auch in jedem nationalen Dokument ähnlicher Art erscheinen. Als eine Erklärung, die von den Vertretern von Staaten aller Kontinente ausgearbeitet und an Menschen und Gesellschaftsorgane aller Kontinente gerichtet ist, zeigt sie jedoch darüber hinaus die Eigentümlichkeiten ihres internationalen oder besser *übernationalen Charakters.* Alle Menschen ohne Unterschied können sich auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte beziehen. Sie ist „universal" gültig, eine Eigenschaft, die in ihrem lange diskutierten Titel in allen Hauptsprachen der Welt zum Ausdruck kommt und nur im Deutschen in dem Wort „allgemein" verblaßt. Das völkerrechtliche, politische oder verwaltungsrechtliche Statut eines Staates oder Territoriums darf für die Anwendbarkeit der Erklärung keinen Unterschied machen, die Menschenrechte sollen überall beachtet werden, wo Menschen leben. Alle haben Anrecht auf gleichen Schutz gegen eine die Erklärung verletzende Diskriminierung, auf Anerkennung als juristische Person und als Staatsbürger. Empfang und Verbreitung von Nachrichten und Ideen sollen nicht durch Ländergrenzen beschränkt werden. Internationale Zusammenarbeit soll es allen ermöglichen, ihre wirtschaftlichen und sozialen Rechte verwirklicht zu sehen; die Technische Hilfe findet ihre menschenrechtliche Grundlegung in dieser Bestimmung der Erklärung, die ihrerseits auf Artikel 55 der Charta beruht. Unter den Aufgaben der Erziehung wird das Ziel hervorgehoben, Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen den Nationen und allen rassischen und religiösen Gruppen zu fördern und für die Aufrechterhaltung des Friedens im Sinne der Vereinten Nationen zu wirken. Damit greift der Text auf den ersten Absatz des Vorspruchs zurück, der die Anerkennung der Würde aller Mitglieder der menschlichen Familie und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte als Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bezeichnet. Gewiß finden sich einzelne dieser Bestimmungen auch in nationalen Verfassungen oder Erklärungen; der Kenner des Abschnitts I des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird schnell Parallelen, teilweise auch direkt durch die Allgemeine Erklärung beeinflußte Stellen entdecken. Aber in dieser Geschlossenheit sind diese Bestimmungen nur in der Erklärung der Vereinten Nationen enthalten; sie geben ihr den Charakter, der sie von den nationalen Erklärungen oder Verfassungsbestimmungen unterscheidet.

Die Erklärung dehnt den Begriff der Menschenrechte weit aus. In ihr findet die Vision eines *Weltstaatensystems* Ausdruck, in dem die Menschen frei von Diskriminierung auf

Grund irgendwelcher nicht zu rechtfertigender Faktoren in Frieden und Freiheit leben. Die Aufzählung der Minimalgrundsätze für Wahlrecht und Wählbarkeit wurde bereits erwähnt. Das Recht auf unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit ist in der Erklärung niedergelegt. Sie zählt die Gründe auf, die Rechtsbeschränkungen rechtfertigen können und begrenzt sie auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle, in denen die Rechte anderer, die Moral und die öffentliche Ordnung und allgemeine Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft vordringliche Berücksichtigung verlangen. Sie will die Gesellschaft, in der die Menschenrechte anerkannt sind, gegen Unterwühlung durch totalitäre Kräfte sichern und einen Mißbrauch der Freiheitsrechte mit dem Ziele ihrer Zerstörung nicht zulassen. Sie proklamiert das Recht des Menschen auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in ihr aufgeführten Freiheitsrechte zu voller Entfaltung kommen können; die Formel ist unbestimmt, aber sie zeugt von dem Bewußtsein, daß die Menschenrechte nicht im leeren Raum, sondern nur im gesellschaftlichen, nationalen und internationalen Rahmen existieren und ausgeübt werden können. Solange Staatensysteme bestehen, deren Grundordnungen zu den Prinzipien der Menschenrechtserklärung in Widerspruch stehen, läßt sich diese soziale und internationale Ordnung nicht verwirklichen, können die Menschenrechte nicht zu universaler Geltung kommen.

Die hier in knappen Zügen gegebene Analyse der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zeigt, daß man ihr nicht gerecht wird, wenn man sich mit der Darstellung der in ihr aufgezählten Rechte der Einzelperson begnügt. Sie präzisiert nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Sie sieht nicht nur den Einzelnen, sondern auch die Gesellschaft. Sie spricht nicht nur von der nationalen, sondern auch von der internationalen Grundordnung. Wenn einst das Menschheitsziel einer Weltordnung und Weltregierung erreicht sein wird, so kann die Welterklärung als *Grundrechtsteil einer Universalverfassung* dienen. Sie enthält Grundsätze, die allgemein unterschrieben werden können. Sie verliert sich nicht in Einzelheiten und stellt es daher den regionalen Gliedern eines Zusammenschlusses der Völker frei, solche Einzelheiten entsprechend der Mannigfaltigkeit ihrer Entwicklung zu gestalten, ohne in Widerspruch zu der Allgemeinen Erklärung zu geraten. So weit wir auch im heutigen Stadium der Menschheitsgeschichte von Weltregierung und Weltverfassung entfernt sind, — wir dürfen in unserem Planen niemals dieses Fernziel der Menschheit aus dem Auge verlieren.

III

Der frühere Delegierte des Libanon, *Charles Malik*, der als Berichterstatter der Menschenrechtskommission der UNO und als Präsident des Dritten, mit sozialen, humanitären und kulturellen Fragen befaßten Hauptausschusses der Generalversammlung im Jahre 1948 eine führende Rolle beim Zustandekommen der Erklärung gespielt hat, hat ihren Sinn bei den Beratungen folgendermaßen gekennzeichnet: die Erklärung nennt und verkündet die Rechte, die die menschliche Vernunft beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung als untrennbar verknüpft mit der menschlichen Person erachtet. Französische Gedanken des 18. Jahrhunderts spiegeln sich in dieser Feststellung wider. Zugleich läßt sie erkennen, daß *Malik*, ebenso wie übrigens der französische Delegierte, Professor *René Cassin*, der nicht selten die Beratungen in ein juristisch-historisches Kolleg oder Seminar für die anderen Mitglieder der Kommission verwandelte, die Menschenrechte nicht als starres Rechtsgut angesehen wissen wollte; sie unterliegen dem Wandel gemäß dem Wechsel der Gesellschaftsformen. Gewiß sind Grundrechte, wie z. B. das Recht auf Leben, persönliche und Gewissensfreiheit als wünschbare Lebens- und Gesellschaftsziele von ewiger Bedeutung: der Staat, der sich ihre Mißachtung zu Schulden kommen läßt, ist despotisch, und die Gesellschaft, die die Verkennung dieser Rechte billigt oder zum mindesten gleichgültig und widerspruchlos hinnimmt, barbarisch. Neben grundlegenden Rechten stehen jedoch andere, die mit den wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen der Gesellschaft, den Idealen der Völker und der Erweiterung des geographischen Rahmens der Länder, in die der Gedanke der Menschenrechte erstmalig eindringt, ihren Aspekt ändern. Im 19. Jahrhundert war der Aufstieg der Industriegesellschaft, im 20. Jahrhundert ist die Wiedergeburt Asiens und das Erwachen Afrikas zu eigenem geschichtlichem Leben maßgebend für solchen Wechsel.

Von der Magna Charta Libertatum, die den Reigen der großen Freiheitstexte des Mittelalters und der Neuzeit eröffnet, hat man gesagt, sie sei nicht am Rande eines gesellschaftlichen Chaos entstanden. Die in ihr niedergelegten Rechte der englischen Barone, die im Gedankenwandel späterer Jahrhunderte als Rechte des Volkes von England erscheinen, bestanden bereits vor der Magna Charta; sie fanden in ihr ihre Kodifizierung, nachdem sie vom Königtum außer Kraft gesetzt worden waren. Das gleiche gilt von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie wendet sich gegen die Verkennung und Mißachtung dieser Rechte und gegen die aus dieser Geisteshaltung resultierenden Akte der Brutalität des Nationalsozialismus und Faschismus. Zwar erwähnt sie die Bewegungen selbst nicht, aber die Beziehung ist für die heute lebende Generation unverkennbar und deutlich. Von ihrer ausdrücklichen Benennung beschloß man nach eingehender Debatte abzusehen; die Mehrheit wünschte, das Dokument unabhängig von den Stürmen der Gegenwart zeitlos gültig zu gestalten und es verständlich und eindrucksvoll auch für künftige Generationen zu formulieren, denen jene Ereignisse kein unmittelbares Erlebnis mehr bedeuten und denen sie als grauenvolle, unmenschliche Abirrungen einer unverständlichen fernen Vergangenheit erscheinen würden.

Mit ihrer Anknüpfung an lange zuvor erarbeitete und formulierte Rechte ist somit die Erklärung keineswegs die Emanation einer radikalen Ideenwelt, sondern sie trägt vielfach, natürlich nicht im Parteisinne, *konservativen Charakter*. Sie knüpft an eine lange Entwicklung an, die von England ausgehend, von Nordamerika mit den britischen Siedlern übernommen und von Frankreich im Anschluß an seine eigene Philosophie für französische und europäisch-kontinentale Bedürfnisse verarbeitet worden ist. Sie lehnt sich an Texte an, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts im nationalen und internationalen Recht, in Erklärungen, Verfassungen, ordentlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung ihren Niederschlag gefunden haben. Sie sind ursprünglich Produkte der alten und neuen westlichen Welt. Sie haben sich jedoch von ihr aus weiter ausgedehnt, zunächst nach Lateinamerika während der ersten großen Entkolonisierungsperiode vor 150 Jahren, dann in die von der Türkenherrschaft befreiten Balkanstaaten, schließlich nach Asien und Afrika in der letzten und endgültigen Epoche der Dekolonisation. Auch international sind von den ersten Erklärungen und Verträgen gegen Sklavenhandel und Sklaverei zur Zeit des Wiener Kongresses bis zur Formulierung von Rechten bestimmter Personengruppen im Völkerbundsvertrag und in den Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation seit langem die Bausteine zusammengetragen worden, die bei der Schaffung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung verwertet worden sind [3].

Die Menschenrechtsabteilung des Sekretariats der UNO litt daher bei der Ausarbeitung des ersten Entwurfs keineswegs an Materialmangel; ebenso wenig Professor Cassin bei der Gestaltung des Projekts, mit dem ihn die Menschenrechtskommission beauftragt hatte. Sie konnten an eine reichhaltige Tradition anknüpfen. *Negativ* bestand die Aufgabe der Kommission darin, Unwesentliches auszumerzen und sich nicht mit den Formeln zu begnügen, die noch in den Ohren

klingen, aber der modernen Entwicklung nicht mehr voll Rechnung tragen: so bleibt Gleichheit vor dem Gesetz ein Menschenrecht, aber das Verbot der Diskriminierung durch das Gesetz oder neben dem Gesetz tritt als neuere Forderung hinzu. *Positiv* hatte die Kommission den Erwartungen zu entsprechen, die an die Errichtung eines geistig-moralischen Bollwerks gegen die totalitären, die Freiheit vernichtenden und den Frieden zerstörenden Bewegungen geknüpft wurden. Der Text hatte knapp und volkstümlich und für die Vertreter aller Nationen, Rassen und Religionen auf ihren verschiedenen Entwicklungsstufen annehmbar zu sein. Daran hat man zwei Jahre gearbeitet. Die Mühe, die auf die Schaffung dieses Instruments verwandt worden ist, hat sich gelohnt. Daß einige Artikel durch Kraft, Wucht und Klarheit unmittelbar zu uns sprechen, während die Sprache anderer durch mühsam zustande gebrachte Kompromisse gelähmt erscheint, läßt sich nicht leugnen. Es hieße Übermenschliches verlangen, wenn man einen sprachlich, sachlich und politisch von allen Fehlern freien Text hätte erwarten wollen.

IV

Eine der bedeutsamsten Aufgaben bestand in der *Aufnahme der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,* die einen wichtigen Bestandteil der Erklärung bilden. Die Entstehung der modernen Industrie- und Massengesellschaft führte unter dem Druck der Industriearbeiterschaft, sodann der Kirchen und sozial gesinnter Gelehrter und Autoren zur Anerkennung der Verpflichtungen des Staates auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, zur Aufstellung eines neuen sozialen Gerechtigkeitsideals, zur Hervorhebung der sozialen Funktion des Eigentums und zur Beschränkung der ungezügelten Verfügung über die Produktionsmittel durch private Kräfte. Die ersten Ansätze dazu finden sich bereits in den französischen Revolutionsverfassungen, stärkere in der Verfassung der zweiten französischen Republik. Die Linke der Frankfurter Paulskirche hat vergeblich um die Aufnahme sozialpolitischer Bestimmungen in die Grundrechte von 1848 gerungen; nur auf dem Gebiet des Unterrichts- und Erziehungswesens zeigte sich die Mehrheit der Versammlung aufgeschlossen. Gesetzliche Fortschritte auf sozialpolitischem Gebiet wurden unter Führung von Deutschland und Großbritannien in größerem Maße erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwirklicht. Deutschland war auch der erste Staat, der in seiner *Weimarer Verfassung* ein modernes System der Menschen- und Bürgerrechte proklamiert hat, auf das die Verfassunggeber neuer europäischer Staaten vielfach zurückgegriffen haben. In ihm hatten die traditionellen Grundfreiheiten und die modernen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte gleichwertig ihren Platz nebeneinander, und auch in der Durchführung mancher dieser erstmalig der Erprobung unterworfenen Ideen ist das Deutschland von Weimar für viele beispielhaft gewesen. Es hat damit einen zwar späten, aber eindrucksvollen Beitrag zu der Menschenrechtsentwicklung der westlichen Welt geliefert. Wären nicht manche Autoren der Zeitgeschichte durch die Aufdeckung wirklicher oder vermeintlicher Schwächen der Weimarer Republik und ihrer führenden Staatsmänner überbeschäftigt und durch feindseligen Eifer in der Beurteilung ihres Werkes geblendet, so würde diese bedeutende menschenrechtliche Leistung Deutschlands der nationalen und internationalen historischen Beachtung nicht so stark entzogen worden sein, wie es tatsächlich der Fall ist.

Als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beraten wurde, hatten alle Staaten der westlichen Welt den Anschluß an diese Entwicklung gefunden: Großbritannien in der ihm eigenen stetigen Entwicklung, die ihren Höhepunkt in dem Wirken *Lord Beveridges* fand; Frankreich, seitdem 1936 die Regierung *Léon Blums* eine neue soziale Gesetzgebung in Angriff genommen hatte; die Vereinigten Staaten, seit *Franklin D. Roosevelt* 1933 seine sozialen Reformen begonnen und 1944 eine zweite „Bill of Rights" zur Wahrung der sozialen Sicherheit und Unabhängigkeit des Menschen in einer Botschaft an den Kongreß propagiert hatte. Besonders seine knappen und mitreißenden Programmsätze haben die Formulierung der betreffenden Artikel der Allgemeinen Erklärung stark beeinflußt. Die zuweilen gehörte Behauptung, daß die westlichen Mächte sich für die traditionellen Freiheitsrechte, die Sowjets und ihre Verbündeten für die sozialen Rechte eingesetzt hätten, ist eine Legende. Die Staaten des Westens traten einmütig ebensowohl für persönliche Freiheit wie für soziale Rechte ein. Westliches Gedankengut ist auch die Proklamierung des Anspruchs eines jeden, „durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen". Damit wird diesen Rechten derselbe Charakter zugesprochen, wie den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten: sie sind *Freiheitsrechte,* sie entstammen rechtsphilosophisch dem gleichen Gedanken, aus dem die Forderung nach dem Schutz der Einzelperson gegen staatliche Willkür hervorgegangen ist. Sie verlangen ein positives, aktives Verhalten der Regierungsorgane, aber dieses dient dem gleichen Zwecke, der dem Verbot der Einmischung des Staates in die Freiheitssphäre des Einzelnen zugrunde liegt. Die Erklärung mag, technisch gesehen, *zwei Kategorien von Rechten* enthalten, aber sie ist aus *einem Guß.* Keine schönere Anerkennung konnte ihren Vätern zuteil werden, als die Tatsache, daß dies vornehmlich aus liberalen und sozialen Strömungen gespeiste Dokument in der Enzyklika *Pacem in Terris* als ein Akt von höchster Bedeutung anerkannt worden ist, und daß ein buddhistischer Generalsekretär der Vereinten Nationen das Urteil *Johannes XXIII.* über sie in seiner Ansprache an die italienische Gesellschaft für internationale Organisation im Juli 1963 im Wortlaut zitiert und gepriesen hat.

V

Lord Acton hat gesagt, daß das eine wirre Stück Papier mit der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers stärker war als alle Armeen Napoleons. Das Wort ist hinreißend, aber es trifft nicht ins Schwarze. Es war ja gerade die Erklärung von 1789, die den Heeren der französischen Revolution ihre unüberwindliche Stärke gegeben hat. Von ihrer Verheißung ging eine revolutionäre politische Stoßkraft aus.

Dasselbe kann von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht gesagt werden. Das ist nicht notwendigerweise ein Tadel. Wenn der Erklärung von 1948 messianische Kräfte nicht innewohnen können und sollen, so darf man nicht übersehen, daß die Entfesselung solcher Kräfte der Menschheit mehr Erschütterungen und Elend als Glück gebracht hat. Als 1945 nach dem Zusammenbruch des Regimes Hitlers die Menschen aus der Tiefe des Elends nach *Sicherung gegen Tyrannei und Despotie* schrieen, haben die Völker und ihre großen humanitären Organisationen den Regierungen der Vereinten Nationen die Anerkennung der Menschenrechte in der Charta förmlich aufgezwungen; wie stets war in den Amtsstuben die Neigung zum Experimentieren mit dem Unbekannten gering. Mit jedem Jahre, in dem man sich von den fürchterlichen Ereignissen jener Zeit entfernt hat, ist der Alltag mehr und mehr in seine Rechte getreten. Gemessen ermahnt die Generalversammlung alle, sich die Erklärung stets gegenwärtig zu halten und sich zu bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor den Grund- und Freiheitsrechten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre Anerkennung und Verwirklichung zu gewährleisten. Das ist ein *großes Ziel.* Die

(Fortsetzung Seite 187)

Präsident Kennedys letzter Besuch bei den Vereinten Nationen

Generalsekretär U Thant geleitet Präsident Kennedy zur Versammlungshalle, wo er am 20. September eine Rede hielt, der folgender Teil entnommen ist.

„... Wir haben uns in den letzten Jahren auf einen Vertrag über die beschränkte Einstellung der Kernwaffenversuche geeinigt, auf eine Nachrichtenverbindung zwischen unseren Hauptstädten für den Dringlichkeitsfall, auf eine Grundsatzerklärung bezüglich der Abrüstung, auf eine Erweiterung des Kulturaustauschs, auf eine Zusammenarbeit im Weltraum, auf die friedliche Erforschung der Antarktis und auf eine Entschärfung der Kuba-Krise des vergangenen Jahres.

Darum glaube ich, daß die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten zusammen mit ihren Verbündeten weitere Abkommen erreichen können — Abkommen, die unserem gemeinsamen Interesse entspringen, die gegenseitige Vernichtung zu verhindern.

Über die Reihenfolge weiterer Schritte kann es keinerlei Zweifel geben. Wir müssen weiterhin nach einem Übereinkommen über Maßnahmen zur Verhinderung eines Krieges durch Zufall oder Fehleinschätzung trachten. Wir müssen weiterhin ein Übereinkommen über Maßnahmen zur Sicherung gegen einen Überraschungsangriff anstreben, wozu die Errichtung von Beobachtungsposten an Schlüsselpunkten gehört. Wir müssen uns weiterhin um ein Abkommen über die Einschränkung des nuklearen Wettrüstens durch eine Kontrolle der Überstellung von Kernwaffen, eine Verwendung spaltbaren Materials für friedliche Zwecke sowie ein Verbot unterirdischer Versuche mit angemessenen Inspektionen und Einhaltungsgarantien bemühen. Wir müssen uns ferner um ein Abkommen über einen freieren Informationsaustausch und Personenverkehr von Ost nach West und von West nach Ost bemühen.

Wir müssen, ermutigt durch die gestrige positive Antwort des sowjetischen Außenministers auf diesen Vorschlag, weiterhin eine Übereinkunft über ein Abkommen suchen, durch das Massenvernichtungswaffen aus dem Weltraum verbannt werden. Sehen wir zu, daß wir unsere Delegierten wieder an den Verhandlungstisch bringen, damit sie ein durchführbares Abkommen in dieser Richtung ausarbeiten.

Lassen Sie uns auf diese und andere Weise den steilen und schwierigen Pfad zu einer umfassenden Abrüstung beschreiten, das gegenseitige Vertrauen durch gegenseitige Verifizierung festigen und die Institutionen des Friedens schaffen, während wir gleichzeitig unsere Kriegsmaschinen demontieren. Wir dürfen nicht deswegen, weil etwa nicht in allen Punkten eine Übereinstimmung erzielt werden kann, die Übereinkunft dort hinausschieben, wo ein Übereinkommen möglich ist. Und wir dürfen Vorschläge nicht nur aus propagandistischen Gründen unterbreiten.

Schließlich gibt es auf einem Gebiet, auf dem die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion eine führende Stellung einnehmen — dem Gebiet der Raumfahrt —, Ansatzpunkte genug für eine neue Zusammenarbeit, für weitere gemeinsame Anstrengungen bei der Ausarbeitung eines Weltraumrechts und der Erforschung des Weltraumes. Zu diesen Möglichkeiten gehört auch eine gemeinsame Expedition zum Mond. Der Weltraum bietet keine Souveränitätsprobleme; in einer Resolution dieser Versammlung haben die Mitglieder der Vereinten Nationen auf jegliche territorialen Rechtsansprüche im Weltraum oder auf Himmelskörpern verzichtet und erklärt, daß das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen gültig sein sollen. Warum sollte daher der erste Flug des Menschen zum Mond Gegenstand eines nationalen Wettstreits sein? Warum sollten sich die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion bei der Vorbereitung solcher Expeditionen auf immense Doppelleistungen auf dem Gebiet der Forschung, der Konstruktion und der Ausgaben einlassen? Wir sollten lieber prüfen, ob die Wissenschaftler und Astronauten unserer beiden Länder — ja der ganzen Welt — bei der Eroberung des Weltraumes nicht zusammenarbeiten können, um eines Tages in diesem Jahrzehnt nicht Vertreter einer einzigen Nation, sondern Vertreter der gesamten Menschheit zum Mond zu schicken ...

Die Bereitstellung von Entwicklungshilfe durch die einzelnen Länder muß fortgesetzt werden. Aber auch die Vereinten Nationen müssen eine größere Rolle in den Bemühungen spielen, allen Menschen die Früchte der Wissenschaft und Industrie unserer Zeit zukommen zu lassen. Eine Konferenz der Vereinten Nationen zu diesen Fragen, die vor Monaten in Genf stattgefunden hat, eröffnete den Entwicklungsländern neue Ausblicke. Im kommenden Jahr wird eine UN-Konferenz über Handelsfragen die Notwendigkeit prüfen, diesen Ländern neue Märkte zu eröffnen. Und über vier Fünftel des UN-Systems sind heute dabei, die Waffen der Wissenschaft und Technik für das Entwicklungsjahrzehnt der Vereinten Nationen zu mobilisieren.

Es kann aber noch mehr, noch weit mehr geschehen. Es könnten beispielsweise

- *eine Weltzentrale für medizinische Nachrichten unter den Auspizien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vor Epidemien und den nachteiligen Folgen bestimmter Drogen warnen und die Ergebnisse neuer Versuche und Entdeckungen verbreiten;*
- *regionale Forschungszentren unser gemeinsames medizinisches Wissen erweitern und zusätzlich Wissenschaftler und Ärzte für die jungen Staaten heranbilden;*
- *ein weltumspannendes System von Satelliten die Verbreitung von Nachrichten und Wettermeldungen in allen Teilen der Erde ermöglichen;*
- *ein weltweites Naturschutzprogramm die Wald- und Wildbestände erhalten helfen, die gegenwärtig von der Gefahr der Vernichtung bedroht sind, die Gewinnung von Nahrungsmitteln aus den Weltmeeren steigern, und die Verseuchung der Luft und des Wassers durch industrielle und nukleare Abfallstoffe verhindern; und*
- *ein weltweites Programm zur Ertragssteigerung der Landwirtschaft und Verbesserung der Nahrungsmittelverteilung — ähnlich wie das ‚Lebensmittel-für-den-Frieden'-Programm meines Landes — jedem hungernden Kind die Nahrung geben, die es braucht . . .*

Neue Anstrengungen sind notwendig, wenn die jetzt 15 Jahre alte Menschenrechtsdeklaration der UN-Vollversammlung ihre volle Bedeutung erlangen soll. Und es sollten neue Mittel zur Förderung der Freiheit der Rede und des Ideenaustauschs gefunden werden — durch bessere Reisemöglichkeiten und Nachrichtenverbindungen und durch einen vermehrten Austausch von Besuchergruppen, Büchern und Rundfunksendungen, denn jetzt, da die Welt das Wettrüsten ablehnt, muß der Wettstreit der Ideen blühen — und dieser Wettstreit muß so umfassend und fair wie möglich sein.

Die amerikanische Delegation ist bereit, UN-Initiativen zur Verfolgung all der Ziele anzuregen, die ich erwähnt habe. Denn dies ist eine Organisation für den Frieden — und der Friede kann nicht ohne Fortschritte kommen ...

Wir können ihren friedensbewahrenden Apparat nicht als selbstverständliche Einrichtung betrachten. Dieser Apparat bedarf einer soliden Finanzierung — und diese ist nicht gegeben, wenn man zuläßt, daß einige Mitglieder sie dadurch an der Erfüllung ihrer Pflichten hindern, daß sie ihren eigenen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Vereinten Nationen müssen von allen unterhalten werden, die hier von ihren Rechten Gebrauch machen, und alle UN-Maßnahmen müssen bis zum letzten unterstützt werden ...

Es ist zum Beispiel sehr wichtig, nicht die außerordentlichen Erfolge der Vereinten Nationen im Kongo in Frage zu stellen. Dieses Land, das erst vor drei Jahren um die Hilfe der Weltorganisation nachsuchte, hat jetzt darum gebeten, daß die Vereinten Nationen noch etwas länger dort bleiben. Meines Erachtens sollte diese Vollversammlung alle notwendigen Schritte zur Konsolidierung der bereits erzielten Erfolge unternehmen und das junge Land in seinem Kampf um den Fortschritt schützen. Lassen Sie uns vollenden, was wir begonnen haben, denn ‚wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück', sagt die Heilige Schrift, ‚der ist nicht geschickt zum Reich Gottes'.

Ich hoffe ebenso, daß die jüngste Initiative einiger Mitglieder, eine Bereitschaftsfriedenstruppe, die von den UN abgerufen werden kann, vorzubereiten, andere Länder zu ähnlichen Zugeständnissen ermutigen wird. Die Vereinigten Staaten sind auch weiterhin bereit, logistische und andere materielle Unterstützung zu gewähren.

Eine Überwachung ohne spezifische Vorkehrungen für eine friedliche Lösung genügt jedoch nicht. Wir sollten den Aufgabenbereich für Sondermissionen erweitern, die an Ort und Stelle die Verhältnisse prüfen und sich um eine Schlichtung bemühen, und wir sollten in stärkerem Maße den Internationalen Gerichtshof einschalten und die Arbeit der Internationalen Rechtskommission beschleunigen . . ."

Väter der Erklärung konnten jedoch kaum deutlicher auf den *Weg der Evolution* verweisen; erzieherische, gesetzliche und rechtliche Mittel sollten die in der Erklärung proklamierten Ziele näherrücken. An ihr als einem für alle gemeinsamen Maßstabe sollte man immer wieder messen, wie weit man sich der Vollendung genähert habe. Der deutsche Text spricht von dem „von allen Völkern und Nationen zu erreichenden gemeinsamen Ideal". Er folgt der französischen Übersetzung; denn es ist bequemer, aus dem Französischen weiter zu übersetzen, als sich um das Verständnis angelsächsischen Denkens zu bemühen, und er läßt daher nichts von einer gewissen Nüchternheit, von der produktiven Pragmatik des Urtextes erkennen, die mit den Formulierungen der Charta von San Francisco parallel läuft. Diese hütet sich, selbst nur von dem *Schutz* der Menschenrechte zu sprechen; man wußte, daß die internationale Gemeinschaft zu schwach war, die Menschenrechte zu *schützen,* und daß es aller ihrer Macht bedürfen würde, um positive Arbeit wenigstens für ihre *Förderung* zu leisten.

Die Zeit nach 1945 hat die Berechtigung dieser Skepsis bestätigt. Die ideologische Mannigfaltigkeit der aus dem Zweiten Weltkrieg hervorgegangenen Welt, die verstärkte Machtstellung der kommunistischen Staaten, in deren Verfassungen die Menschenrechte keinen eigenständigen Wert, sondern nur propagandistische Bedeutung haben, die abstoßende Doktrin der Apartheid in der südafrikanischen Republik, und der langwierige und schwierige Prozeß der Nationsbildung in den neuen Staaten legen den Bemühungen um die internationale Förderung der Menschenrechte schwere Hindernisse in den Weg. Auch Völker und Regierungen der neuen Staaten, die solidarischen Empfindens mit den kommunistischen Regimes in keiner Weise verdächtig sind, sehen oft rücksichtslos-schnelle Industrialisierung, ein Einparteiensystem und die Unschädlichmachung einer Opposition als vordringliche Aufgaben an. Die Befolgung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze weicht dem Willen, eine moderne Gesellschaftsstruktur anstelle der Stammesgemeinschaften ohne Berücksichtigung der Freiheitskomponente zu schaffen. In der Erklärung von Bandung wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte „vermerkt". Acht Jahre später wies ihr die im Mai 1963 angenommene afrikanische Einheits-Charta neben der Charta von San Francisco einen bedeutsameren Platz als Grundlage für die friedliche Zusammenarbeit der afrikanischen Staaten an, ein Schritt vorwärts, der mit Befriedigung erfüllt. Um aber zu ermessen, wie wenig dies bisher der Wirklichkeit entspricht, braucht man als hervorstechendstes Beispiel nur auf das offen autoritäre, nach dem Führerprinzip regierte Ghana zu blicken.

VI

Dennoch sind von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bedeutende Wirkungen ausgegangen. Man hat auf sie zurückgegriffen, wenn man im nationalen und internationalen Rahmen der Idee der Menschenrechte weitere Verbreitung verschaffen wollte. Wir werden auch in Zukunft auf ihr — und auf ihr allein — weiter zu bauen haben. Das umfangreiche, ehrgeizige Schema von 1946, in dem die Erklärung als Teil eines zugleich völkerrechtlich bindende Menschenrechtsverträge und Durchführungsmaßnahmen enthaltenden Ganzen erschienen, kann man getrost zu den Akten legen. Die Menschenrechtskommission und der Dritte Hauptausschuß der Generalversammlung haben allerdings in langjährigen Bemühungen die Grundsätze der Erklärung in detaillierte Rechtssätze umgegossen. Sie erscheinen in *zwei Konventionsentwürfen* — einer für bürgerliche und staatsbürgerliche, der andere für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, und diese werden dem Plenum der Generalversammlung vorgelegt werden, wenn die Kommissionsberatungen ihr Ende erreicht haben. Der Leser dieser umfangreichen Dokumente steht betroffen vor dem Bemühen, auf diesem Gebiete allumfassendes Völkerrecht zu setzen, das unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Konvention für bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte für die Vereinigten Staaten und Saudi-Arabien, für Frankreich und den Sudan, für Schweden und Indonesien Gültigkeit haben soll. Die von der Menschenrechtskommission vorgeschlagenen, nicht sehr weitgehenden Durchführungsmaßnahmen werfen noch schwierigere Probleme auf; das merkbare Zögern der Kommission, an die Beratung dieses Teils der Konventionen heranzutreten, spiegelt die Zweifel der Staaten selbst wider. Übereinstimmung besteht meist im Negativen. Die Generalversammlung hat zwar die Menschenrechtskommission ersucht, Bestimmungen über das internationale Petitionsrecht auszuarbeiten; jedoch wurden alle in der Kommission gemachten Vorschläge, die ein solches Recht für Einzelpersonen oder private Organisationen vorsahen, abgelehnt oder zurückgezogen. Ob das im Plan der Menschenrechtskommission erscheinende Komitee für Menschenrechte, dem eine vermittelnde Rolle bei Beschwerden eines Staates wegen Verletzung der Menschenrechte in einem anderen Staate zufallen soll, bei der Beratung in dem Dritten Hauptausschuß aufrecht erhalten werden wird, läßt sich noch nicht sagen.

Die Menschenrechtsabteilung des Sekretariats hat gemäß einem Beschluß der Generalversammlung von 1962 eine ausgezeichnete *rechtsvergleichende Übersicht über Durchführungsmaßnahmen* vorgelegt. Sie zieht neben anderen Instrumenten auch die Maßnahmen heran, die auf Grund von Bestimmungen der europäischen Menschenrechtskonvention in einer politisch und verfassungsrechtlich verwandten Gruppe von Staaten erfolgreich erprobt worden sind, und sie analysiert andere Vorschriften, die die Internationale Arbeitsorganisation in einer langen Tradition erarbeitet hat. Gegen Maßnahmen dieses Umfangs im Weltmaßstabe für allumfassende Völkerrechtsverträge stemmen sich die wichtigsten Staaten der UNO, ohne deren Zustimmung die Konventionen kaum einen Wert haben würden. Amerikanischer Idealismus trug von 1942 bis 1945 das meiste zur Internationalisierung des Menschenrechtsgedankens bei. Heute pausieren das amerikanische Volk und seine Vertreter bei der Erwägung des Gedankens, sich einer höheren Instanz als dem Supreme Court der Vereinigten Staaten zu unterwerfen; der Zustand der Welt verlockt zu solchen Experimenten nicht. Daß die Sowjetunion den Souveränitätsgedanken mehr als irgendein anderer Staat überspannt, weiß jeder. Frankreich hat nicht einmal die europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert. Der verstorbene Staatssekretär *Dulles* hat im Namen des Präsidenten *Eisenhower* jeder Ratifikation eines menschenrechtlichen Vertrages abgeschworen; Präsident *Kennedy* hat mit der Vorlage von drei mit dem innerstaatlichen amerikanischen Recht übereinstimmenden internationalen Konventionen über Sklaverei, Zwangsarbeit und die politischen Rechte der Frau einen Vorstoß gemacht, der amerikanische Senat aber hat die Vorlagen sofort auf Eis gelegt. Selbst in dem unwahrscheinlichen Falle, daß einmal eine amerikanische Regierung umfassende Menschenrechtsverträge unterzeichnen sollte — die Regierung *Kennedy* würde es nicht tun — die Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten würden sie nie finden. Aus all dem ergibt sich, daß man auch in Zukunft allein von der Erklärung von 1948 auszugehen haben wird.

Es ist wiederholt dargelegt worden, daß der Erklärung *keine völkerrechtlich bindende Kraft* innewohnt — die Materialien zeigen dies unwiderleglich — und daß sie auch nicht als eine juristische Definition der in der Charta erwähnten Menschenrechte angesehen werden darf; die Generalversammlung würde ihre Kompetenzen überschreiten, wenn sie sich das Recht der Definition anmaßte. Trotzdem ist die Erklärung nicht nur wegen ihrer moralischen Bedeutung ein wichtiges Instrument. *Sie kann auch rechtlich und politisch weit über*

das Maß hinaus verwertet werden, als es gegenwärtig geschieht, sobald, um mit *Lincoln* zu reden, „die Umstände es gestatten werden". Das hat ein guter Kenner der Materie, Dr. *Egon Schwelb,* in seinen an neuartigen Gedanken reichen Darlegungen in einer Panel-Diskussion des *Institute of Annual Review of United Nations Affairs* an dem Beispiel der Erklärung von 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker dargelegt [5]. Zur Durchführung dieser Erklärung [6] hat man gemäß einer Entschließung von 1961 [7] eine völlig neue Maschinerie im Rahmen der UNO geschaffen. Ein Sonderausschuß von 17, später 24 Mitgliedern wurde eingesetzt, die ihrerseits Unterkommissionen geschaffen hat. Fragebogen wurden versandt, Petitionen entgegengenommen, Petenten gehört, Reisen unternommen, Besprechungen mit Vertretern von Kolonialmächten fanden statt, der Sicherheitsrat wurde auf Situationen hingewiesen, die nach Ansicht des Ausschusses friedensgefährdend waren. Mehr noch: *Schwelb* macht darauf aufmerksam, daß die antikoloniale Entschließung den Staaten die getreuliche und strikte Befolgung der Bestimmungen der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung von 1960 in gleicher Weise zur Pflicht macht. Damit hat die Menschenrechtserklärung 12 Jahre nach ihrer Annahme und Proklamierung ein Gewicht erhalten, das weit stärker ist als die ihr ursprünglich zugedachte Funktion. Die von *Schwelb* gezogene Parallele zeigt, daß stürmische und die Grenzen zwischen den Machtblöcken überflutende Bewegungen nicht daran scheitern, daß es ihnen an juristisch solider Fundierung fehlt; schließlich ist ja die Beseitigung des Kolonialsystems nicht eine Grundregel der Charta; auch ist sie in keinem völkerrechtlichen Vertrage niedergelegt. Wenn die Zeit reif ist, schaffen sich solche Bewegungen im Rahmen der UNO ihre eigenen Instrumente und Organe.

VII

Bis diese Zeit kommt, liegt die Weiterarbeit an der Erklärung nicht etwa brach, wenn auch die Ergebnisse und Zielsetzungen bescheidener sind. Ihre erzieherischen Qualitäten werden verwertet. Die gemeinsame Plattform, die sie schafft, erzeugt über die Grenzen der Kontinente hinweg durch Wort, Schrift und Bild, durch gemeinsame Bemühungen der Schulen und Hochschulen ein Gefühl der Gemeinsamkeit zwischen Menschen, Rassen, Religionen und Nationen in der Grundlegung humanitärer Prinzipien für das Individuum und die demokratische Gesellschaft. Die Umwandlung *einzelner Bestimmungen* der Erklärung in völkerrechtlich bindende Verträge ist gelungen, und es wird weiter daran gearbeitet.

Solche Verträge sind die Konvention über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und von Praktiken, die der Sklaverei ähnlich sind (wie etwa Brautkauf und zwangsweise Wiederverheiratung von Witwen). Ferner die unter den Auspizien der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Konventionen über die Abschaffung der Zwangsarbeit und gegen Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung. Hierzu gehört auch die durch Vorarbeiten in der UNO vorbereitete, von der Generalkonferenz der UNESCO angenommene Konvention gegen Diskriminierung im Erziehungswesen. Erwähnt seien auch die drei von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Konventionen über gleiche staatsbürgerliche Rechte der Frau, die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau und über freie Zustimmung zur Eheschließung, ein Mindestheiratsalter und Eheregister, schließlich die Verträge über Flüchtlinge und Staatenlose. Umwandlungen weiterer Grundsätze in geltendes Völkerrecht sind in Vorbereitung; der neue Gedanke der Menschenrechtsverträge faßt allmählich Fuß, die Hemmnisse, die ihm entgegenstehen, werden durch Aufgreifen dringender, menschenrechtlicher Einzelprobleme auf Grund individueller Anregungen oder gemeinsamer Beratungen allmählich überwunden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat auch stark auf die Fassung der europäischen Menschenrechtskonvention, auf den Entwurf des interamerikanischen Juristenrats der Organisation der amerikanischen Staaten und auf andere regionale und bilaterale Verträge eingewirkt. Daß die Erklärung lebt und wirkt, beweist auch die Bezugnahme auf sie in Verfassungen, zuletzt besonders in den Verfassungen der neuen afrikanischen Staaten, und gelegentlich in Gesetzestexten und Richtersprüchen. Das Bekenntnis zu ihr ist gleichfalls interessant, wenn nicht nur zahlreiche Einzelbestimmungen auf sie zurückzuführen sind, sondern auch, wie in der Verfassung von Somalia allgemein festgesetzt wird, daß die Somalische Republik, *soweit anwendbar,* die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung annimmt; eine eingehende Debatte, in der diese Bestimmungen mit der Rückständigkeit der Verhältnisse in Somalia kontrastiert wurden, ging der Formulierung voraus. Die periodische Erstattung von Berichten über die Entwicklung der Menschenrechte, an der sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten beteiligt, Studien über Einzelrechte und ihre Ausübung und die Abhaltung von regionalen Seminaren für Männer und Frauen in gehobenen Stellungen, um rechts- und verwaltungsvergleichende Schlüsse zu ziehen und durch Austausch von Erfahrungen Verbesserungen anzuregen, stehen jetzt im Vordergrund des Wirkens der Menschenrechtskommission und ihres Unterorgans, das sich mit der Bekämpfung der Diskriminierung und dem Schutz der Minderheiten befaßt; ähnliche Probleme beschäftigen u. a. auch die Frauenrechtskommission.

VIII

Amicus Plato, magis amica Veritas. Der Beitrag der Vereinten Nationen zum Fortschritt der Menschenrechte gibt zur Zeit nicht Anlaß zur Genugtuung, der Einfluß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist verhältnismäßig bescheiden. Die der französischen Revolution entstammende Doktrin, daß die Förderung von Frieden und Freiheit parallel laufen, und daß eines ohne das andere undenkbar ist, bleibt als politische Philosophie eine ewige Wahrheit. Die politische Praxis der heutigen Welt weicht aus Gründen, die in der Darstellung zum Ausdruck gekommen sind, vielfach davon ab. In solchen Zeiten gilt es, den Glauben an die Menschenrechte und an den Wert und die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung wachzuhalten, in den Menschen das Streben nach ihrer Verwirklichung zu entfachen und diejenigen Ziele, die sich heute erreichen lassen, energisch zu verfolgen. Das tut die UNO, und sie leistet dabei eine wichtige Vorarbeit für die Zeit, in der sie ihr Menschenrechtsprogramm ohne die gegenwärtigen Hemmungen wieder *voll* wird aufgreifen können.

Anmerkungen:

1 Entschließung der Generalversammlung 1775 (XVII) vom 7. Dezember 1962.

2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948. Deutsche Übersetzung s. VN Heft 6/1962 S. 193 f. Der deutsche Text kann bei der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen kostenlos angefordert werden.

3 Ich habe einen Abriß der Geschichte der Menschenrechte in ihrem Verhältnis zu der Gestaltung der internationalen Beziehungen 1959 in einem Kurse der Haager Akademie für Völkerrecht zu geben versucht. Der Kurs ist in kondensierter Form veröffentlicht: „Droits de l'Homme et Relations internationales", Académie de Droit International, Receuil des Cours 1959, II p. 295—429.

4 UN-Doc. A/5411 vom 29. April 1963.

5 Annual Review of United Nations Affairs 1962/1963. New York University and Carnegie Endowment for International Peace, New York 1963. — Die Veranstaltung fand am 27. Mai 1963 statt.

6 Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. — Entschließung der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960. Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/1962 S. 117.

7 Der Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. — Entschließung der Generalversammlung 1654 (XVI) vom 27. November 1961. Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/1962 S. 117.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

PROFESSOR DR. HEINZ GURADZE

I

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die vor 15 Jahren am 10. Dezember 1948 von der Hauptversammlung der Vereinten Nationen in Paris mit 48 Stimmen bei 8 Enthaltungen verabschiedet wurde, war nicht die erste internationale Erklärung dieser Art. Ihr vorangegangen war die „Amerikanische Erklärung der Menschenrechte und -pflichten", die auf der 9. internationalen Konferenz der amerikanischen Staaten im Mai desselben Jahres in Bogota angenommen worden war [1]. Während dieses Dokument wegen seiner Beschränkung auf den amerikanischen Kontinent wenig beachtet worden ist, hat man auf die Allgemeine Erklärung der Vereinten Nationen wegen ihrer Universalität anfangs große Hoffnungen gesetzt [2]. Mrs. Roosevelt, die Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses, in dem die Erklärung ausgearbeitet worden war, sprach am Abend vor der Beschlußfassung der Versammlung davon, daß man „an der Schwelle eines großen Ereignisses im Leben der Vereinten Nationen und im Leben der Menschheit" stehe. Sie verglich die Erklärung mit der Magna Charta, mit der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und mit der amerikanischen Bill of Rights; und der Vorsitzende der Versammlung, der Australier Evatt, meinte, „Millionen von Männern, Frauen und Kindern auf der ganzen Welt, viele Meilen entfernt von Paris und New York, werden in diesem Dokument Hilfe, Führung und Erleuchtung suchen". Diese kühnen Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Schon damals war die Mehrzahl der Delegierten der Ansicht, daß die Erklärung keine rechtlich bindende, sondern nur eine moralische Wirkung habe. Allerdings maßen ihr zwei wichtige Mitglieder des Menschenrechtsausschusses, der Berichterstatter und Delegierte von Libanon, Charles Malik und der französische Völkerrechtler Cassin, rechtliche Wirkung zu. Cassin meinte, die Sätze der Erklärung gingen über Art. 38 Abs. 1 c des Statuts des Internationalen Gerichtshofs als allgemeine Rechtsgrundsätze in das Völkerrecht ein, während Malik die Erklärung als authentische Auslegung der Charter der Vereinten Nationen verstanden wissen wollte. Aber diesen Stimmen stand die Ansicht derjenigen Delegierten gegenüber, die lediglich den moralischen Wert betonten und jede rechtliche Wirkung ablehnten. Zu ihnen gehörten die Mitglieder der amerikanischen Delegation, Mrs. Roosevelt und Dulles. Auch in der Wissenschaft überwiegt die Meinung derer, die die rechtliche Wirkung der Erklärung verneinen [3]. Für diese Ansicht sprechen die Tatsache, daß die Entschließungen der Generalversammlung nur empfehlenden Charakter haben, und der Umstand, daß die Erklärung sich selber in ihrer Präambel als „common standard of achievements", einen gemeinsamen Maßstab des Erreichten [4], bezeichnet. Vor allem aber wird die rechtliche Natur der Erklärung dadurch widerlegt, daß man schon vor ihrer Verabschiedung vorhatte, die in ihr enthaltenen Prinzipien in Konventionen, die von den Mitgliedstaaten zu ratifizieren wären, also in völkerrechtliche Verträge, umzugießen. Diese Konventionsentwürfe liegen noch heute unvollendet im Ausschuß für Soziale, Humanitäre und Kulturelle Fragen der Generalversammlung [5].

Dennoch ist die Allgemeine Erklärung nicht ohne politische Bedeutung geblieben. Die Versammlung hat sich in vielen Entschließungen auf sie berufen [6], so vor allem — wenngleich bisher ohne Erfolg — in denjenigen, in denen sie die Apartheidpolitik der Südafrikanischen Union verurteilt hat. Uns soll hier der Einfluß beschäftigen, den die Erklärung auf die von allen Staaten des Europarats mit Ausnahme Frankreichs ratifizierte Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 genommen hat. Denn diese Konvention ist in der Bundesrepublik geltendes Recht; sie kann vor staatlichen Gerichten und internationalen Gremien, der Menschenrechtskommission und dem Gerichtshof für Menschenrechte, beide in Straßburg, geltend gemacht werden; und soweit die Thesen der Allgemeinen Erklärung sich in Rechtsnormen umgesetzt haben, ist dies durch die Europäische Konvention geschehen [7]. Freilich kann es sich bei der folgenden Betrachtung nur um einen summarischen Überblick handeln.

II

Die *Konvention* nimmt in den ersten beiden Absätzen ihrer Präambel ausdrücklich auf die Allgemeine Erklärung Bezug. Sie enthält in ihrem ersten Abschnitt (Art. 2—18) 13 Gruppen von Grundrechten, die sämtlich ihre Parallelen in der *Erklärung* haben. (Weitere Abschnitte der Konvention handeln von der Menschenrechtskommission und dem Gerichtshof für Menschenrechte, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren.) Das Zusatzprotokoll zur Konvention vom 20. März 1952 enthält drei zusätzliche Rechte, die ebenfalls auf Artikel der Erklärung zurückgehen. Im Gegensatz zur Erklärung, die ihre Thesen in Form von Prinzipien teils mehr, teils weniger genau formuliert, enthalten die Artikel der Konvention entweder genau präzisierte, alle Einzelheiten regelnde Formulierungen oder in einem jeweiligen zweiten Absatz besonders normierte Einschränkungen des einzelnen Grundrechts. Hier hat sich die Tendenz der Engländer durchgesetzt, die schon bei Beratung der Erklärung einen Vertragsentwurf dem der bloß programmatischen Deklaration vorgezogen hätten und die nun — gegenüber der französischen Richtung — auf eine der englischen Tradition entsprechende kasuistische Fassung drangen. Daraus resultiert die unmittelbare Anwendbarkeit der Normen der Konvention durch staatliche Gerichte, ohne daß es eines Ausführungsgesetzes bedarf. Ferner beschränkt sich die Konvention im Gegensatz zur Erklärung mit wenigen Ausnahmen auf die klassischen Grundrechte; sie enthält insbesondere nicht die sozialen Schutzrechte, die die Erklärung gleichfalls aufgenommen hat.

III

Die typische Verschiedenheit der beiden Dokumente wird am Art. 3 der Erklärung deutlich, der lautet:

> „Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person."

Diese drei Rechte sind in der Konvention in 3 Artikeln ausführlich behandelt. Art. 2 sichert gleichfalls das Recht auf Leben zu, macht aber davon mehrere Ausnahmen, nämlich die in der Bundesrepublik abgeschaffte Todesstrafe, ferner bei Notwehr, bei Widerstand gegen polizeiliche Festnahme und bei Bekämpfung eines Aufstands oder Aufruhrs. Man sieht aus diesem Beispiel, daß es dem Europarat darauf ankam, eine völkerrechtliche Konvention zu schaffen, die, wenn sie schon die Handlungsfreiheit der Teilnehmerstaaten einschränkte, ihnen jedoch gleichzeitig die Handlungssphäre zusprach, deren sie bedurften, um ihre staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Die in Art. 3 der Erklärung ebenfalls geschützten Rechte auf persönliche Freiheit und Sicherheit haben in Art. 5 der Konvention eine außerordentlich detaillierte Regelung erfahren, die hauptsächlich strafprozessualer Natur ist, aber auch in andere Rechtsgebiete eingreift. Im Anschluß daran behandelt Art. 6 weitere Mindestgarantien des Verfah-

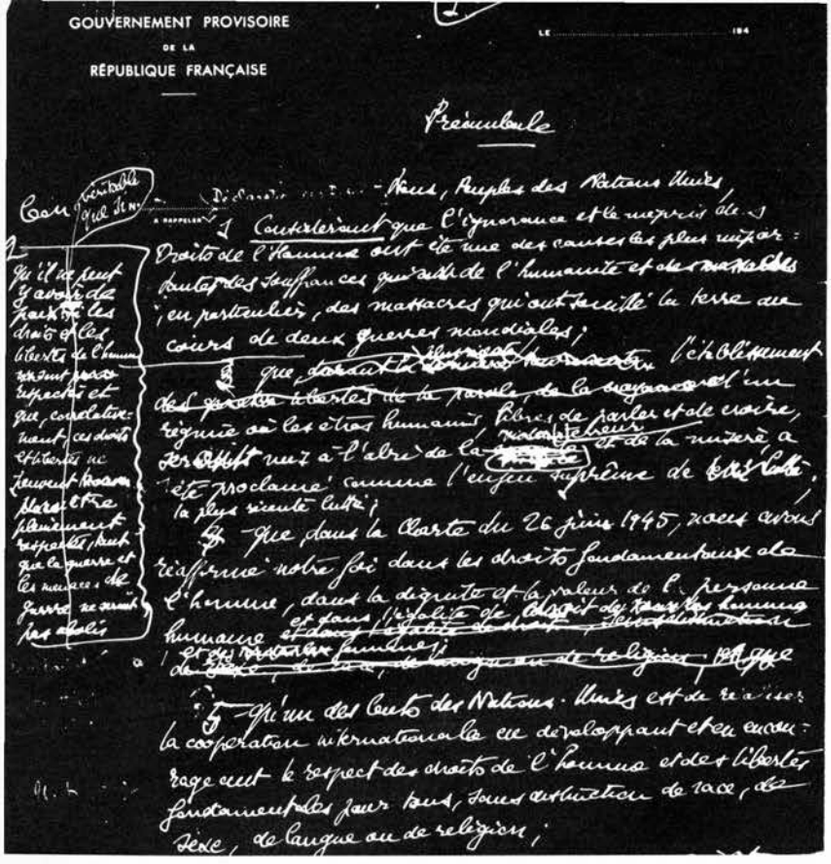

Der handschriftliche Entwurf des französischen Professors René-Samuel Cassin vom Beginn der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (s. SS. 183 und 214).

rensrechts. In recht unsystematischer Weise erscheinen dagegen in der Erklärung diese Schutzbestimmungen nicht im Anschluß an die Garantie der persönlichen Freiheit und Sicherheit, sondern später in den Art. 9 und 10 und auch hier wieder nur in lapidarer Form.

Das Verbot der Folter und der grausamen und unmenschlichen Behandlung oder Strafe stimmt in beiden Dokumenten wörtlich überein (Erklärung Art. 5, Konvention Art. 3). Von ihnen wird das Verbot der unmenschlichen Strafe z. Zt. bei uns im Zusammenhang mit gewissen Delikten diskutiert, bei denen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder unverhältnismäßig hohe Mindeststrafen zwingend vorgeschrieben sind. Ebenso deckt sich der Wortlaut des Verbots rückwirkender Strafgesetze (Erklärung Art. 11 Abs. 2, Konvention Art. 7 Abs. 1); nur hat die Konvention in einem Abs. 2 davon die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts ausgenommen, eine Bestimmung, die die Bundesregierung bei der Ratifizierung ausgeschlossen hat. Das Verbot der Sklaverei (Art. 4 der Erklärung) findet sich in Art. 4 Abs. 1 der Konvention wieder; diese hat aber ein durch detaillierte Ausnahmen eingeschränktes Verbot der Zwangsarbeit hinzugefügt (Art. 4 Abs. 2—3), das die Erklärung nicht kennt.

Art. 12 der Erklärung und Art. 8 der Konvention schützen Privat- und Familienleben, Wohnung und Briefwechsel, Art. 12 der Erklärung dazu auch noch Ehre und Ruf. Die Konvention läßt Eingriffe von Behörden nur auf gesetzlicher Grundlage zu und schränkt diesen Gesetzesvorbehalt inhaltlich dahin ein, daß solche Eingriffe in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein müssen für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer. Diese oder ähnliche Vorbehalte kehren in den folgenden Artikeln der Konvention wieder. Die Erklärung kennt einen entsprechenden, enger gefaßten Eingriffsvorbehalt, den sie allgemein für alle ihre Rechte in Art. 29 Abs. 2 formuliert hat. Dadurch, daß in allen Fällen eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist, werden die Grundrechte gegen Eingriffe der Verwaltung geschützt. Eingriffe in das Briefgeheimnis ohne gesetzliche Grundlage würden also auch völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesregierung verletzen.

In genau gleichlautenden Formulierungen schützen die Erklärung (Art. 18) und die Konvention (Art. 9) Gedanken-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, nur daß auch hier die Konvention in einem zweiten Absatz gewisse Schranken aufrichtet. Darin unterscheidet sie sich von Art. 4 des Grundgesetzes, der keine Beschränkung der Religionsfreiheit enthält, was die Verfassungsrechtler zwingt, die notwendigen Schranken, denen auch die Religionsausübung unterliegen muß — etwa die polizeiliche Verkehrsregelung einer Prozession — aus der Systematik des Grundgesetzes abzuleiten. Auch das Recht der freien Meinungsäußerung ist in Erklärung Art. 19 und Konvention Art. 10 untereinander ähnlich gefaßt; es schließt in beiden Normierungen ebenso wie in Art. 5 des Grundgesetzes das Recht auf Informationsfreiheit ein; jedoch ist die Pressefreiheit eigentümlicherweise nicht erwähnt. Wie bei den vorhergehenden Rechten sieht die Konvention Einschränkungen vor; für Rundfunk, Fernsehen und Lichtspieltheater läßt sie ausdrücklich ein Genehmigungsverfahren zu. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind, anders als im Grundgesetz, in Art. 20 Abs. 1 der Erklärung und Art. 11 Abs. 1 der Konvention zusammen geregelt; die Norm der Konvention fügt das Recht der Koalitionsfreiheit — aber nur für Arbeitnehmer! — hinzu, das in Art. 23 Abs. 4 der Erklärung besonders geschützt ist. Art. 20 Abs. 2 der Erklärung erwähnt ausdrücklich auch die negative Vereinigungsfreiheit, die hinsichtlich der Koalitionen in der Konvention absichtlich weggelassen wurde. Die Konvention ermöglicht auch hier die erwähnten Einschränkungen.

Art. 12 ist die einzige Norm der Konvention, die über die klassischen Grundrechte hinausgeht. Sie gibt Männern und Frauen bei Erreichung des Heiratsalters das Recht, eine Ehe zu schließen, allerdings „nach den nationalen Gesetzen". Der entsprechende Art. 16 Abs. 1 der Erklärung macht diese Einschränkung nicht. Es leuchtet ein, daß die Konvention im Gegensatz zur Erklärung, die sich um Rechtsfragen nicht kümmert und hier nur ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot aufstellt, die Festsetzung des Heiratsalters dem Gesetzgeber überläßt und überlassen mußte. Desgleichen muß die staatliche Gesetzgebung Ehehindernisse errichten können; ob allerdings in dem Umfang wie bei uns und mit Dispensmöglichkeit im Verwaltungswege, ist in manchen Fällen durchaus zweifelhaft[8] und wird in Fachkreisen diskutiert. Denn wenn das Recht auf Eheschließung einen Sinn haben soll, muß das Ermessen des Gesetzgebers begrenzt sein. Über Art. 12 Abs. 1 der Konvention hinaus sichert die Erklärung den Ehegatten gleiche Rechte zu und verlangt in Abs. 2 bei der Eheschließung den freien Konsens der Verlobten. Für die Parteien der Konvention war diese letzte Forderung selbstverständlich.

Erst das Zusatzprotokoll (Art. 1) zur Konvention schützt das klassische Grundrecht des Eigentums, allerdings in sehr allgemeiner Formulierung. Immerhin läßt es Enteignung nur im öffentlichen Interesse und auf gesetzlicher Grundlage sowie im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, d. h. nur gegen angemessene Entschädigung, zu. Damit werden diese nunmehr in den Konventionsstaaten auch für Inländer anwendbar. Demgegenüber verbietet Art. 17 der Erklärung nur die willkürliche Enteignung, eine juristisch nicht faßbare Bestimmung. Das Zusatzprotokoll enthält zwei weitere Artikel, die keine klassischen Grundrechte sind. Das Recht des Kindes auf Erziehung und das Recht der Eltern, die Erziehung des Kindes entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu bestimmen (Art. 2), unterscheidet sich in seiner allgemein gehaltenen Fassung von dem ausführlicheren Art. 26 der Erklärung. Dieser verlangt Schulpflicht und Schulgeldfreiheit für die Volksschule sowie Zugang zur höheren Schule nur nach Leistungen; ferner stellt er außer

der Entfaltung der Persönlichkeit noch weitere bestimmte Ziele für die Erziehung auf, die an sich nicht Gegenstand eines Grundrechtskatalogs sein können. Endlich sehen Art. 3 des Zusatzprotokolls und Art. 21 Abs. 2 der Erklärung freie Wahlen vor, die näher modifiziert sind. Die Garantie des Europarats bleibt allerdings hinter der Forderung der Erklärung weit zurück, denn sie verlangt nicht einmal allgemeine, gleiche und direkte Wahlen. Selbst in dieser unzureichenden Form war die Aufnahme des Artikels in das Zusatzprotokoll zwischen Versammlung und Ministerausschuß des Europarats streitig; er wurde erst auf Druck der Versammlung und in einer Form aufgenommen, die ihn injustiziabel macht.

Erklärung und Konvention enthalten beide eine Rechtsschutzbestimmung, jedoch sehr verschiedenen Inhalts. Während Art. 8 der Erklärung die Möglichkeit gerichtlicher Nachprüfung von Verwaltungsakten, die Grundrechte verletzen, verlangt, sieht Art. 13 der Konvention nur einen Rechtsschutz — und nicht einmal einen gerichtlichen — für Verletzungen der in ihr enthaltenen Menschenrechte vor. Ebenso weichen die Gleichheitssätze in Erklärung und Konvention von einander ab. Die Erklärung enthält Gleichheitsgebote an zwei verschiedenen Stellen. Ihr Artikel 2 verbietet Diskriminierung lediglich in bezug auf die Menschenrechte der Erklärung, während Art. 7 S. 1 ganz allgemein die Gleichheit vor dem Gesetz proklamiert. Dagegen verbietet Art.14 der Konvention nur die unterschiedliche Behandlung in bezug auf *ihre* Rechte und zählt erläuternd, nicht erschöpfend, bestimmte verbotene Diskriminierungskriterien auf. Die Tatsache, daß darunter in Anlehnung an Art. 2 der Erklärung auch die politische Überzeugung fällt, steht nach einer Entscheidung der Menschenrechtskommission dem Verbot der Kommunistischen Partei in der Bundesrepublik nicht entgegen, weil Art. 17 der Konvention die Berufung auf die Menschenrechte denen versagt, die sie abschaffen würden, wenn sie zur Macht kämen. Eine fast wörtlich mit Art. 17 übereinstimmende Sicherheitsvorschrift findet sich am Ende der Erklärung (Art. 30).

IV

Dieser Überblick zeigt, daß die Einwirkungen der Erklärung der Vereinten Nationen auf die Europäische Konvention beträchtlich sind. Diese enthält keinen Menschenrechtsartikel, der nicht auf ein Vorbild der Erklärung, häufig in wörtlicher Anlehnung, zurückgeht. Zusätze, die das Asylrecht und die Freizügigkeit, auch das Recht, sein Land zu verlassen, schützen, schweben zur Zeit; sie haben ihre Parallelen in Artikel 13 und 14 der Erklärung. *Die Konvention stellt damit das erste Beispiel dar, in dem die Grundsätze der Erklärung auf internationaler Ebene in die Praxis umgesetzt worden sind.* Denn die Konvention hat, über die Erklärung hinausgehend, dem Verletzten ein Recht zur Anrufung eines internationalen Gremiums, der Europäischen Menschenrechtskommission, gegeben und daneben noch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschaffen, der allerdings nur von Staaten und von der Kommission angerufen werden kann. Wie weit sich der Rechtsschutz durch die Kommission tatsächlich auswirkt, steht freilich auf einem anderen Blatt. Die Tätigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission ist enttäuschend. Bis zum Ende des Jahres 1961 waren von im ganzen 937 Beschwerden, die seit 1955 verhandelt wurden, 930 abgewiesen und nur 7 für zulässig erklärt worden[9]. Dieses Verhältnis kann nicht allein damit erklärt werden, daß in den Vertragsstaaten der Konvention alles in bester Ordnung ist und die Beschwerdeführer, von denen immerhin 121 durch Anwälte vertreten wurden[10], alle Querulanten waren, wenngleich sicherlich eine große Zahl der Beschwerden unbegründet war. Man geht wohl nicht fehl in der Feststellung, daß die positivistische Auslegung der Konvention durch die Menschenrechtskommission ihre Effektivität auf

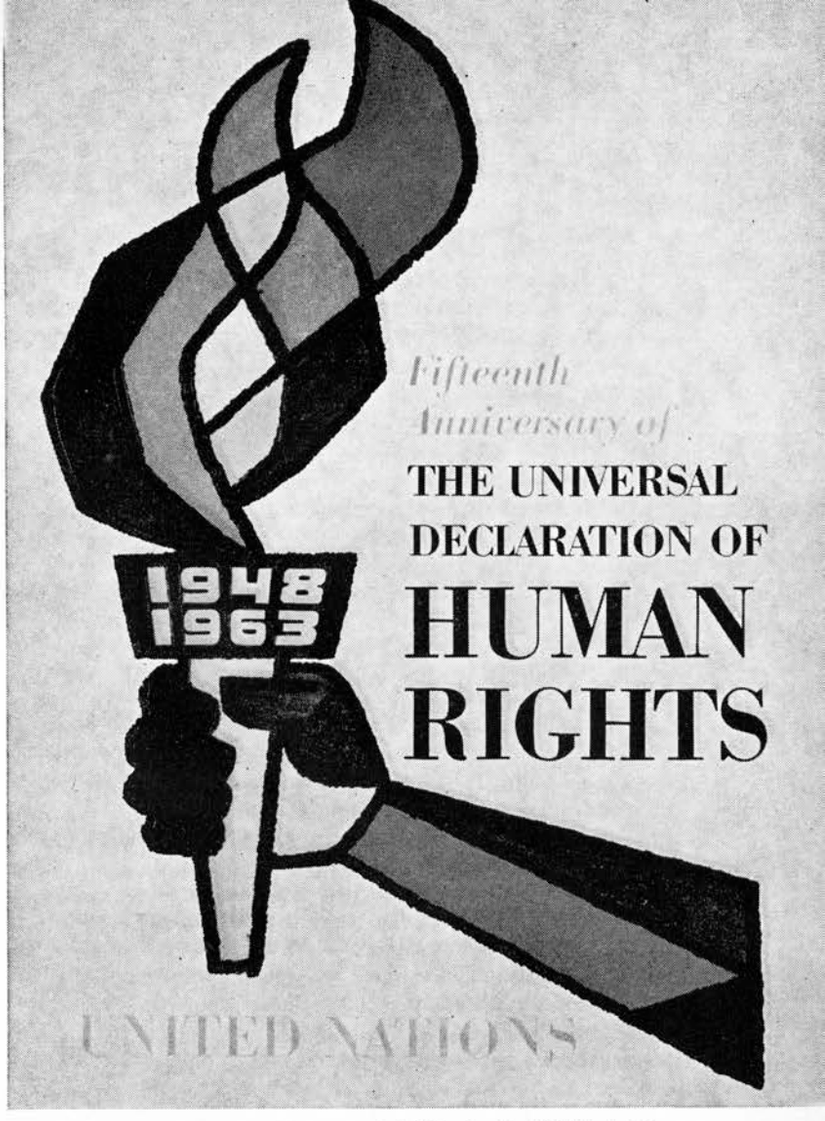

internationaler Ebene nicht unerheblich beeinträchtigt. Das besagt noch nichts über den Wert der Konvention als solcher, die ja auch im innerstaatlichen Recht — jedenfalls in der Bundesrepublik — anwendbar ist, soweit sie über den Schutz der Grundrechte im Grundgesetz und in den Bundes- und Ländergesetzen hinausgeht.

Neben dieser Ausstrahlung, die die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen auf die Konvention des Europarats gehabt hat, darf aber auch ihre generelle politische Bedeutung nicht übersehen werden. Sie wurde durch den damaligen Außenminister der Vereinigten Staaten Marshall bei der Eröffnung der Versammlung in Paris, wie folgt, umrissen: „Regierungen, die die Rechte ihres eigenen Volkes systematisch mißachten, werden nicht geneigt sein, die Rechte anderer Nationen und anderer Menschen zu achten, sondern vermutlich ihre Ziele auf internationaler Ebene durch Zwang und Gewalt zu erreichen suchen[11]."

Anmerkungen:

1 Englischer Text s. in Yearbook on Human Rights 1948, p. 441 f.
2 Englischer Text s. in Yearbook on Human Rights 1948, p. 466 ff. und Yearbook of the United Nations 1948—49, p. 535 ff. Deutsche Übersetzung s. VN Heft 6/1962 S. 193 f.
3 Zusammenstellung der Ansichten bei Robinson, Nehemiah, The Universal Declaration of Human Rights, Institute of Jewish Affairs, New York 1958, p. 33 ff.; rechtliche Würdigung bei Guradze, Heinz, Der Stand der Menschenrechte im Völkerrecht, Schwartz & Co., Göttingen 1956, S. 127 ff.
4 Die im Deutschen übliche Formulierung: „das . . . zu erreichende gemeinsame Ideal" ist ungenau. S. Anm. 2, aaO.
5 Über die Geschichte der Entwürfe s. Green, The United Nations and Human Rights, Brookings Institution 1956, p. 37 ff.; über den Inhalt Guradze, s. Anm. 3, aaO, S. 132 ff.
6 Zusammenstellung s. Robinson, s. Anm. 3, aaO, p. 68 ff.
7 Einzelheiten über die Konvention bei Guradze, s. Anm. 3, aaO, S. 160 ff. — Deutscher Text im Bundesgesetzblatt 1952 Teil II, S. 686 ff.
8 Vgl. Guradze, s. Anm. 3, aaO, S. 219 ff.
9 Yearbook of the European Convention of Human Rights 1961, p. 426.
10 S. Anm. 9, aaO, p. 429.
11 U.S. Department of State Bulletin, Bd. 19 (1948), p. 432.

Zum Geburtstag der Vereinten Nationen

DR. WERNER DANKWORT, HARWICH (USA)
Botschafter a. D.

Am 24. Oktober 1945 ist die Charta der Vereinten Nationen in Kraft getreten, nach der es das anerkannte Ziel der Organisation ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen auf der Basis der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu entwickeln. An der Schwelle des nunmehr 19. Lebensjahres der Organisation ist es vielleicht angemessen, im hektischen Rhythmus der tagespolitischen Ereignisse einen Augenblick in Ruhe zu verweilen, um einen Blick auf die zurückgelegte Wegstrecke wie auf die vor uns liegende Straße des Weltverbandes der UNO zu werfen.

*

Man braucht in der kurzen Geschichte der Vereinten Nationen nicht weit zurückzublättern, um sich daran zu erinnern, daß die UNO bei Beginn der 16. Generalversammlung 1961 einen ungewöhnlichen Tiefpunkt erreicht hatte. Schon der Beginn dieser Versammlung war von einer Reihe so unheilvoller politischer Ereignisse überschattet worden, daß Pessimisten sich das Schicksal des Völkerbundes wiederholen sahen. Die Eröffnungstagung in der Enklave am East River in New York stand 1961 im Zeichen der Mauer in Berlin, der Wiederaufnahme der nuklearen Versuche, der Kämpfe in Katanga und des tragischen Todes von Hammarskjöld. Diese ungewöhnliche Belastungsprobe der Weltorganisation verschärfte sich besonders dadurch zu einer ernsthaften Krise, daß die Vereinten Nationen mit einem Millionen-Dollar-Sonderbudget allein für die Kongoaktionen belastet wurden und in eine katastrophale Finanzlage hineinsteuerten. Hierzu kam die elementare Erschütterung der Ziele und Grundsätze durch das Vorgehen Indiens in Goa. Zwar versuchten die USA mit ihren Nato-Verbündeten im Sicherheitsrat am 18. Dezember 1961 den fundamentalen Grundsatz des Verzichts auf Gewaltanwendung zu retten, aber die Sowjetunion im Verein mit Ceylon, Liberia und der Vereinigten Arabischen Republik brachte die entsprechende Entschließung auf Rücknahme der indischen Truppen durch Veto zu Fall. Zum Überfluß mußte auf die an und für sich denkbare Anrufung der Generalversammlung, in der es kein Veto gibt, verzichtet werden, da für diesen Fall in der Generalversammlung keine die Satzung stützende Zweidrittelmehrheit zu finden war. Mit anderen Worten: die Gewaltanwendung in sogenannten kolonialen Angelegenheiten wurde damals sanktioniert!

Bei dieser Sachlage gegen Ende des Jahres 1961 war es nicht verwunderlich, daß die UNO einem Sturm der Kritik ausgesetzt wurde und daß die Weltorganisation auch in solchen Ländern ernsthaften Bedenken begegnete, die bisher zu ihren eifrigsten Förderern gezählt hatten. Das galt z. B. für die USA, in denen die Regierung große Schwierigkeiten bei der Gewährung einer Finanzhilfe bis zu 100 Millionen Dollar für die Kongoaktion der Vereinten Nationen zu überwinden hatte. Das galt aber auch für Großbritannien, wo der Außenminister selbst seiner Mißbilligung über die Entwicklungstendenzen in der UNO öffentlich Ausdruck verlieh. Noch weniger Enthusiasmus brachte Frankreich auf, das die Zahlung des französischen Anteils der militärischen Unkosten im Kongo verweigerte, und die bitterste Kritik ging von Belgien aus, das eine Lösung des Katangaproblems im Einklang mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen allein auf dem Verhandlungswege anstrebte.

Die Zahl der Kritiker der UNO, die ungefähr zum Zeitpunkt des Ausscheidens des amerikanischen „Executive Assistant to the Secretary General", des Stellvertreters von Hammarskjöld, Dr. Andrew Cordier, an einem epochalen Wendepunkt angekommen war, ließe sich leicht in allen Ländern der Welt — und nicht nur in Regierungskreisen — vermehren. Ständig neu auftauchende politische Friktionen und die unerledigten alten Probleme wie z. B. die arabisch-israelischen Streitigkeiten, die Rassenprobleme in Südafrika, Kuba, Korea, Vietnam, Südtirol oder das geteilte Deutschland, das Abrüstungsproblem und die Weltraumfragen gaben immer neuen Zündstoff und reichliches Material zur Kritik an der Unvollkommenheit, Reformbedürftigkeit oder gar der Zwecklosigkeit der einzigen weltumfassenden Staatenorganisation unseres Planeten, an den „United Nations".

*

Trotzdem hat die Organisation die Jahreswende 1961/62 in einer sehr viel besseren Verfassung passiert, als viele erwartet hatten. Nach Abschluß dreimonatiger Verhandlungen in allen Gremien der Vereinten Nationen hatte sich die Gesamtsituation überraschend gebessert. Der politische Gesundheitszustand der Organisation kräftigte sich zunächst durch die einstimmige Wahl eines neuen, durchaus fähigen Generalsekretärs, der es bis zum heutigen Tage verstanden hat, auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs „persona grata" zu bleiben, was seine beiden Vorgänger jedenfalls nicht fertig gebracht haben. Das interessanteste Phänomen in der Entwicklung der Organisation bildete jedoch die relativ maßvolle und betont selbständige Politik des großen afro-asiatischen Blocks, der heute in der Lage ist, einen qualifizierten Mehrheitsbeschluß in der Generalversammlung zu blockieren. Das zeigte z. B. die Diskussion der Angolafrage, die in den zweiten Teil der 16. Tagung der Generalversammlung fiel, die Haltung der afro-asiatischen Gruppe in der Frage des ehemaligen deutschen Kolonialgebietes von Ruanda-Urundi oder die Ablehnung einer Entschließung, mit der die Vereinigten Staaten wegen angeblich wiederholten Aggressionsvorbereitungen gegen das Castro-Regime verurteilt werden sollten. Kurz gesagt, schon die 16. Generalversammlung hat gezeigt, daß der befürchtete, einseitig ausgerichtete afro-asiatische Block nicht existiert und daß die neuen Mitgliedstaaten viel schneller in die internationale Verantwortung hineinwachsen, als man gemeinhin anzunehmen geneigt war. Die Entwicklung der Rotchinafrage war hierfür ein interessanter Prüfstein. Es wäre den USA wohl kaum gelungen, Rotchina weiterhin von der Organisation auszuschließen, wenn sich nicht 30 afro-asiatische Stimmen gefunden hätten, die direkt oder indirekt durch Stimmenthaltung die amerikanische These unterstützten. In der 17. Generalversammlung stimmten 56 Mitgliedstaaten gegen Rotchina, 42 dafür und 12 enthielten sich der Stimme. Die 18. Generalversammlung bestätigte diese Stellungnahme am 21. Oktober 1963, als 57 Mitgliedstaaten gegen das kommunistische China und 41 für das Peking-Regime stimmten. Dabei ist noch hervorzuheben, daß pro-westliche oder neutrale Staaten wie England, Schweden, Dänemark, Norwegen und Finnland aus prinzipiellen Erwägungen zugunsten der Universalität der Vereinten Nationen ihre Stimme für Rotchina abgegeben haben.

Die 17. Generalversammlung zeitigte dann das erfreuliche Gesamtergebnis, daß die bis Ende 1961 erreichte Verbesse-

rung des internationalen Ansehens der Vereinten Nationen aufrecht erhalten werden konnte. Das ist um so bemerkenswerter, als mit dieser Tagung das zahlenmäßige Übergewicht auf die stark erweiterte Vertretung der farbigen Völker überging, die auch die administrative Kontrolle der Weltorganisation mehr oder weniger übernahmen. Dieser Wechsel der Zeiten wurde dadurch symbolisiert, daß drei Asiaten ihre Plätze auf dem Podium über der 17. Generalversammlung einnahmen: Muhammad Zafrulla Khan von Pakistan als Präsident, U Thant von Birma als Generalsekretär und C. V. Narasimhan von Indien als Untergeneralsekretär für die Angelegenheiten der Generalversammlung. Trotz unvermeidlicher Zuspitzung der Meinungsverschiedenheiten in den sogenannten kolonialen Angelegenheiten gelang es, die während der 17. Generalversammlung geschaffene leichte Verbesserung der Atmosphäre, die viele nur für transitorisch hielten, in die politische Gegenwart hinüberzuretten, da die Mehrzahl der neuen Mitglieder verständigungsbereite Mäßigung bevorzugten und tagespolitische Ereignisse wie die kommunistische Invasion in Indien und die Enthüllung sowjetrussischer Missilbasen in Kuba ihre eigene Sprache sprachen und so eine heilsame Rückwirkung auf den Gang aller Verhandlungen ausübten.

So brachte die 17. Generalversammlung, um nur einige wichtige Ereignisse zu nennen, die definitive Ernennung U Thants zum Generalsektretär, Zustimmung zur Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes über die finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Bestellung eines Komitees zur Überwachung der kritischen Finanzlage der Operationen der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens, Verständigung über internationale Zusammenarbeit im Weltall und Einberufung einer Weltwirtschaftskonferenz im Rahmen des Jahrzehnts der Vereinten Nationen für Entwicklung.

*

Der Verlauf der letzten beiden Generalversammlungen der Vereinten Nationen hat also, wie eine nähere Analyse zeigt, denjenigen Recht gegeben, die in der UNO die größte Hoffnung auf Erhaltung des Weltfriedens sehen. Voraussetzung für eine solche optimistische Auffassung ist natürlich, daß man von der Organisation der Vereinten Nationen nicht mehr verlangt, als sie zu geben in der Lage ist. Die UNO ist keine supranationale Organisation, sondern sie ist lediglich das, was die Mitglieder aus ihr machen, ein Zweckverband zur Erhaltung des Friedens, ein Clearinginstitut der Weltmeinung, ein ziemlich getreues Spiegelbild der aktuellen Machtverhältnisse und, nicht zuletzt, ein permanentes Forum für diplomatische Kontakte und mündliche Verhandlungen.

Aus letzter Zeit verdienen einige Tatsachen festgehalten zu werden, die einen Gradmesser für die Autorität und den heutigen internationalen Status der Vereinten Nationen abzugeben geeignet sind. Am 5. August 1963 unterzeichneten Großbritannien, die USA und die Sowjetunion den Vertrag über den Kernwaffen-Testbann in Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. Das hierüber veröffentlichte Kommuniqué der Signatarmächte vermerkt in Absatz 2 ausdrücklich die Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, am Unterzeichnungsakt teilzunehmen. Oder: Im Streitfall zwischen den Regierungen von Indonesien, Malaysia und den Philippinen über die Wahlen in den ehemaligen britischen Kolonialgebieten von Nord-Borneo und Sarawak schließen die Beteiligten ein Abkommen, mit dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Entsendung einer „fact-finding"-Kommission aufgefordert wird. Der Generalsekretär übernimmt diese Aufgabe, nachdem er mit Erfolg die beteiligten Regierungen verpflichtet hat, die Ergebnisse der Tätigkeit der Kommission der Vereinten Nationen als bindend anzuerkennen. Eine ähnliche „fact-finding"-Kommission der Vereinten Nationen ist zur Zeit nach Süd-Vietnam eingeladen, nach einem Lande, das nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist. Oder schließlich: Am 11. Oktober 1963 wird mit 106 gegen eine Stimme in der jetzt tagenden 18. Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Entschließung angenommen, die Südafrika auffordert, politische Prozesse einzustellen und politische Gefangene freizulassen mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung in der Welt, die sich in der Generaldebatte der UNO-Tagung 1963 manifestiert hat. Die in dieser Entschließung zum Ausdruck kommende Autorität der öffentlichen Meinung, vertreten durch die UNO, hat sich trotz berechtigter völkerrechtlicher Bedenken in der Sache als so stark erwiesen, daß nicht nur die USA und England, sondern folgende sieben weitere Staaten der Schlußresolution in der Generalversammlung zustimmten, während sie sich noch im vorhergehenden politischen Ausschuß der Stimme enthalten hatten: Australien, Belgien, Frankreich, Holland, Kanada, Neuseeland und Panama.

Am 18. Geburtstag der Vereinten Nationen ist daher, wie die letzten Beispiele zeigen, die Feststellung erlaubt, daß die UNO ein politischer Faktor geworden ist, der von keiner Macht der Welt mehr übersehen werden kann. Ein Außenpolitiker eines Staates, der, wie die Bundesrepublik, nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, der schweizerische Nationalrat Bretscher, hat die Situation der Vereinten Nationen am 15. April 1962 in der „Neuen Zürcher Zeitung" zutreffend wie folgt gekennzeichnet: „Eine nüchterne Beurteilung der *Wirkungsmöglichkeiten* der Vereinten Nationen, die infolge der massiven Inflation ihrer Mitgliedschaft und angesichts des heutigen Standes des Völkerrechts und der internationalen Moral notwendigerweise begrenzt sind, kann nicht übersehen, daß ohne die Existenz und Tätigkeit dieser Organisation die internationale Anarchie vollständig wäre und infolgedessen auch manche der jetzt die Vereinten Nationen ständig beschäftigenden Probleme und Konflikte geringerer Größenordnung unlösbar würden... Der Umstand, daß die Vereinten Nationen in ihrer heutigen Struktur nicht oder nicht mehr den westlichen Vorstellungen entsprechen, muß im Lichte der Erkenntnis gewürdigt werden, daß eine Weltorganisation überhaupt nur dann einen Sinn hat, wenn sie auch die Staaten und Völker einschließt, die unsere Auffassungen nicht teilen; denn nur als *universelle Organisation* können die Vereinten Nationen ihrem Ziel, einen minimalen Konsens zwischen den Völkern herzustellen, unter Krisen und Kämpfen im Laufe der Zeit näher kommen."

Weder die Sowjetunion noch eine der anderen Großmächte brauchen die Vereinten Nationen zu ihrem Schutz, aber alle kleinen unabhängigen Staaten. So gesehen ist die Organisation in erster Linie ihre Organisation, und ich bin der festen Meinung, daß sie sich ihrer mit Klugheit bedienen und sie führen können.

Hammarskjöld am 3. Oktober 1960

Non-proliferation oder die Verhinderung der Ausbreitung von Kernwaffen

von * * *

Anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens über die begrenzte Einstellung der Kernwaffenversuche nannte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, am 5. August 1963 in Moskau die wichtigsten Probleme, die nunmehr bei den Abrüstungsverhandlungen zu lösen wären [1]. An erster Stelle wies er auf die *Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Kernwaffen (non-proliferation) hin.* U Thant konnte bei dieser Gelegenheit feststellen, daß sich die Vereinten Nationen schon längere Zeit mit diesem Thema beschäftigen. Die bedeutende Rolle der Vereinten Nationen in den Abrüstungsverhandlungen wird gern unterschätzt. Der Verhandlungsverlauf wird oft so dargestellt, als sei er nur eine Angelegenheit der beiden Weltmächte. Abrüstungsmaßnahmen sind aber nur sinnvoll, wenn sie universellen Charakter haben. Hier wurde in den Abrüstungsdebatten der Generalversammlung eine vorbereitende Arbeit geleistet, ohne die eine Teilnahme eines großen Kreises von Staaten nicht denkbar wäre.

Jede bedeutende Abrüstungsregelung zwischen den Weltmächten setzt voraus, daß sich ein gewisses Maß an weltpolitischer Interessenkongruenz und eine gewisse gegenseitige Abgrenzung der weltpolitischen Interessensphären herausbildet. Solange die Gesprächspartner Lösungen erwarteten, die nur einer Seite militärische Vorteile brachten, waren sie an einer echten Abrüstung noch nicht interessiert. Heute beginnt sich die erforderliche Interessenkongruenz und Interessenabgrenzung abzuzeichnen, und die Weltmächte scheinen zu echten Verhandlungen bereit und fähig zu sein.

Die Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen ist seit längerer Zeit ein Gegenstand gemeinsamen Interesses der führenden Atommächte. Das Kernwaffenmonopol verschafft ihnen die grundsätzliche Kontrolle über das weltpolitische Geschehen auf dem Gebiet der Friedenssicherung, und diese Kontrolle nimmt im gleichen Verhältnis ab, wie das Kernwaffenmonopol durchbrochen wird. Die Verbreitung von Kernwaffen setzt die Weltmächte der Gefahr aus, mit Ereignissen konfrontiert zu werden, die ihre Sicherheit und ihre politischen Zielsetzungen in entscheidendem Maße tangieren und die sie nicht verhindern können.

In der bisherigen Abrüstungsdiskussion sind mehrere mögliche Maßnahmen diskutiert worden, die mehr oder weniger geeignet sind, das Anwachsen der Zahl der Atommächte zu verhindern.

Der älteste Vorschlag liegt in der Frage der *Einstellung der Kernwaffenversuche.* Seit am 2. April 1954 Nehru gegen die großen thermonuklearen Versuchsexplosionen Stellung bezog und ihre Einstellung forderte [2], ist das Thema nicht mehr aus den Abrüstungsdiskussionen innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen verschwunden. Gewiß stand dabei oft die Verhinderung einer *gefährlichen radioaktiven Verseuchung* im Vordergrund der Erklärungen. Heute wissen wir aus der Erklärung der sowjetischen Regierung vom 20. August 1963 [3], daß die Verhandlungen erst seit Ende 1962 einigen Erfolg versprachen und damit zum Moskauer Vertrag [4] führen konnten, weil die Sowjetunion bis dahin auf Kernwaffenversuche nicht verzichten wollte. Die Sowjetunion hatte die Absicht, den amerikanischen Vorsprung bei den großen Kernwaffen aufzuholen und nach Möglichkeit zu überbieten. Hinzu kam, daß nach der letzten Auseinandersetzung in der Kuba-Krise die beiden Weltmächte angesichts der fortschreitenden Desintegration der beiden Bündnissysteme und des drohenden Zerfalls der Bipolarität des weltpolitischen Systems zu einem gewissen politischen Interessenausgleich bereit waren.

Die Einstellung der Kernwaffenversuche erschwert die Entwicklung neuer Atommächte, weil sie nur noch unterirdische Explosionen erlaubt. Eine wie große Rolle der Gedanke der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen bei den Verhandlungen um das Moskauer Abkommen gespielt hat, machen die Ausführungen des amerikanischen Verteidigungsministers, McNamara, während der Hearings des amerikanischen Senats im August dieses Jahres deutlich: „Einer der Hauptzwecke des Vertrages, ein Zweck, der von allen ursprünglich an den Verhandlungen beteiligten Mächten verfolgt wurde, war die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen [5]." Dieser Zweck würde durch eine Weitergabe von Kernwaffen an dritte Mächte, um Kernwaffenversuche seitens dieser Mächte zu umgehen, vollständig mißachtet werden. Mit anderen Worten: Eine solche Weitergabe von Kernwaffen würde gegen den Geist des Vertrages verstoßen. Diese Feststellung steht im Gegensatz zu solchen deutschen Äußerungen, die dem Moskauer Abkommen keine große Bedeutung beimessen wollen.

Schon in den Verhandlungen des Fünfmächte-Unterausschusses der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen in London im Jahre 1957 war von amerikanischer Seite anscheinend zunächst auch an eine Regelung der non-proliferation gedacht worden [6]. Der Gedanke konnte sich damals nicht durchsetzen, weil gewisse Nato-Verbündete befürchteten, daß Washington und Moskau über ihre Köpfe hinweg zu einem Arrangement gelangen könnten, und energisch intervenierten [7]. Es kam hinzu, daß im Zuge der damals die strategischen Überlegungen beherrschenden Diskussion um eine nukleare Umrüstung an eine weitgehende atomare Bewaffnung der Nato-Verbände mit Kernwaffen gedacht wurde. Der nach langen Verhandlungen mit den Nato-Staaten schließlich eingebrachte Vorschlag vom 29. August 1957 [8], die Regelung der Nichtweitergabe von Kernwaffen mit der Frage des Herstellungsverbots zu verknüpfen, war zum Scheitern verurteilt, weil er schwierige Kontrollprobleme aufwarf. Offensichtlich war auch die weltpolitische Entwicklung noch nicht an dem Punkt angelangt, an welchem beide Weltmächte zu einem politischen Interessenausgleich bereit gewesen wären.

Im gleichen Jahre 1957 wurde auch erstmalig die mögliche atomare Ausrüstung der Bundeswehr in Erwägung gezogen [9]. Amerikanischerseits deutete man die Bereitschaft an, der Bundeswehr Trägerwaffen zur Verfügung zu stellen, während die Gefechtsköpfe unter amerikanischem Verschluß gehalten werden sollten.

Es ist möglich, daß diese Erörterungen die Sowjetunion außerordentlich beunruhigten. Jedenfalls versprach sie nun ihrerseits ihrem chinesischen Verbündeten Hilfe beim Aufbau einer Atomstreitmacht [10]. Noch offen ist, ob die scharfe sowjetische Reaktion auf die Verteidigungspolitik der Bundesregierung reine Propaganda ist oder nicht. Man muß annehmen, daß man die außerordentliche Dynamik und Wirtschaftskraft der Bundesrepublik sehr realistisch einschätzt, wobei noch Erinnerungen aus zwei Weltkriegen hinzukommen. Es ist möglich, daß die Sowjetunion befürchtet, die Bundesrepublik erstrebe die Verfügungsgewalt über Kern-

waffen, und entgegenstehenden deutschen Erklärungen keinen Glauben schenkt. Für die Sowjetunion könnte daher die Bundesrepublik ein Land sein, daß selbstbewußt nach einer weltpolitischen Stellung strebt, was Komplikationen verursachen kann, ist doch die Bundesrepublik der Staat in Europa, der am meisten nach einer Veränderung des Status quo in einer Richtung strebt, wie sie die Sowjetunion nicht wünscht. In Moskau wird man dennoch nüchtern genug sein, keine direkte Bedrohung durch die begrenzten militärischen Möglichkeiten der Bundesrepublik zu befürchten. Aber vielleicht argwöhnt man, daß die Bundesrepublik durch ein erwachtes weltpolitisches Selbstbewußtsein Ereignisse herbeiführen und Entwicklungen einleiten könnte, die sich der Kontrolle Washingtons entziehen und durch unvermeidliche Kettenreaktionen die beiden Weltmächte in einen großen Konflikt hineinziehen könnten. Es muß Aufgabe der Bundesrepublik sein festzustellen, ob die geäußerten sowjetischen Befürchtungen echt sind, und wenn ja, sie zu zerstreuen.

Der Ostblock reagierte zunächst mit dem Vorschlag der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Europa [11], durch den die Weiterverbreitung der Kernwaffen auf die Bundesrepublik verhindert werden sollte. Durch geographische Zugeständnisse bezüglich der Ausdehnung dieser Zone in Osteuropa und durch den Verzicht auf eine Anerkennung der DDR, sollte dieser Vorschlag attraktiv gestaltet werden. Er mußte aber trotzdem scheitern, weil er mit der gleichzeitigen Forderung, auch die amerikanischen Kernwaffen müßten diese Zone verlassen, die westliche Verteidigung ernsthaft bedrohte. Als Chruschtschow im September 1959 im Camp David mit Eisenhower zusammentraf, muß ihm klar gewesen sein, daß die Idee der kernwaffenfreien Zone in der vorgesehenen Form keinen Erfolg versprach. Es ist bekannt, daß bei den Gesprächen die Abrüstungsfrage und die Deutschlandfrage diskutiert wurden [12]. Auch das Thema China kam zur Sprache [13]. Anschließend fuhr Chruschtschow nach Peking und verließ China, ohne ein Kommuniqué zu veröffentlichen. Heute wissen wir, daß damals die Sowjetunion den Chinesen die Mitteilung machte, sie könne keine Atomwaffen liefern, wobei sie auf den engen Zusammenhang mit der Frage einer deutschen Atombewaffnung hinwies. Die Vermutung liegt nahe, daß hier gewisse Zusammenhänge bestehen, die jedoch noch der endgültigen historischen Aufklärung harren. Jedenfalls kann man annehmen, daß spätestens seit diesem Zeitpunkt ein stillschweigendes Übereinkommen der beiden Mächte darüber besteht, keine Kernwaffen an dritte Staaten weiterzugeben.

Es fehlte daher nicht an einer gewissen realpolitischen Grundlage, als der irische Außenminister, Frank Aiken, am 28. Oktober 1959 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Schließung des „Atom-Klubs" vorschlug [14]. Aiken regte an, die Zehnmächte-Abrüstungskommission solle u. a. auch die Frage eines Abkommens über die non-proliferation auf ihre Tagesordnung setzen. Ein Jahr vorher hatte Aiken ähnliche Bemühungen vor der Generalversammlung aufgeben müssen [15], weil sie noch auf den Widerstand der Westmächte stießen und der Resolutionsentwurf eine deutliche Entscheidung der abstimmenden Länder gefordert hätte. In der Debatte im Herbst 1959 beurteilten Frankreich und die Ostblock-Staaten den Gedanken negativ. Aber angesichts der großen Mehrheit der Befürworter und des Gewichts der in der Versammlung zum Ausdruck kommenden öffentlichen Meinung konnten sie sich bei der Abstimmung nur zur Stimmenthaltung entschließen [16]. Die Diskussion stand zum Teil unter dem Eindruck von Untersuchungen, die eine schnelle Ausweitung der Zahl der Atommächte voraussahen [17]. Die Frage der französischen Kernwaffenversuche spielte in diesem Zusammenhang gleichfalls eine Rolle.

Die Genfer Abrüstungskonferenz von 1960, beschattet vom U2-Zwischenfall und vom Scheitern der Gipfelkonferenz, konnte nichts in der von der UN-Entschließung vorgeschlagenen Richtung auf die non-proliferation erreichen. Die Sowjetunion sah in ihrem auf der Konferenz vorgelegten Abrüstungsvorschlag vom 2. Juni 1960 [18] unter anderem ein Verbot der Weitergabe von Kernwaffen für die erste Etappe des Abrüstungsplans vor.

Auf der 15. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1960, regte Gomulka ein Verbot der Übertragung von Kernwaffen an [19]. Er hatte aber damit keinen Erfolg, weil er das Thema mit der Frage der Räumung der Stützpunkte im Ausland verknüpfte, wodurch die westliche Verteidigung ähnlich wie beim Rapacki-Plan einseitig benachteiligt würde. Dagegen wurde ein wiederum vom irischen Außenminister, Frank Aiken, vorgelegter Entwurf, der ein Abkommen über die non-proliferation befürwortete, mit 68 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 26 Enthaltungen, darunter die Westmächte, angenommen [20].

Ein Jahr später, auf der 16. Tagung der Generalversammlung (1961), war die Atmosphäre angesichts der Wiederaufnahme der sowjetischen Kernwaffenversuche und der französischen Versuchsexplosionen in der Sahara so gewandelt, daß ein ähnlicher Resolutionsentwurf einstimmige Annahme fand [21]. Bereits beim Beginn der Tagung hatten sich die Vereinigten Staaten deutlich gegen eine Weiterverbreitung der Kernwaffen ausgesprochen [22], und auch die sowjetischen Vorschläge vom 27. September 1961 [23] sahen ein Abkommen in diesem Sinne vor, das als Teilmaßnahme auch außerhalb eines umfassenden Abrüstungsprogramms angestrebt werden könne. Daß die Sowjetunion bei einem solchen Abkommen vor allem an Deutschland dachte, erklärte sie in ihrem Vorschlag ausdrücklich.

Einen neuen Gedanken brachte der schwedische Außenminister Oesten Undén in die Debatte, als er vorschlug [24], der Generalsekretär der Vereinten Nationen möge eine Umfrage veranstalten, unter welchen Umständen Staaten, die keine Kernwaffen besitzen, sich bereit erklären könnten, auf die Herstellung, den Erwerb oder die Stationierung von Kernwaffen zu verzichten. Der Vorschlag mußte die Westmächte beunruhigen, weil er auf die Errichtung eines „Klubs atomwaffenfreier Staaten" zielte, ohne auf dem für jede Abrüstungsvereinbarung notwendigen Hintergrund politischer und militärischer Interessenabgrenzung aufzubauen, was die für die westliche Verteidigung notwendige Stationierung von Kernwaffen in den Nato-Staaten gefährdet hätte. Trotz der ablehnenden Haltung der Westmächte wurde die entsprechende Entschließung [25] von der Generalversammlung mit 58 gegen 10 Stimmen bei 23 Enthaltungen angenommen.

Auf die Umfrage von U Thant antworteten von 104 angesprochenen Staaten bis zum 7. September 1962 63 Länder [26]. Eine Analyse der Ergebnisse der Umfrage würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen. Kein Staat lehnte jedenfalls die non-proliferation grundsätzlich ab. Die von manchen Staaten gestellten Vorbedingungen für einen Verzicht auf Kernwaffen weichen selbst innerhalb der Bündnissysteme stark voneinander ab. Die Umfrage trug jedoch dazu bei, daß sich der größte Teil der Völkergemeinschaft mit dieser Frage beschäftigte und Stellung bezog und so den Boden für den Fall vorbereitete, daß die Weltmächte zu einem entsprechenden Abkommen gelangen sollten.

Nachdem die Vereinigten Staaten zuvor darauf bestanden hatten, über die non-proliferation nur im Rahmen eines allgemeinen Abrüstungsabkommens zu sprechen, schienen sie im Frühjahr 1962 bereit zu sein, neben Teilmaßnahmen in der Berlin- und Deutschlandfrage auch den Verzicht auf die Weitergabe von Kernwaffen ins Auge zu fassen [27]. Der Plan stieß in Bonn und Paris auf Widerstand. Er wurde durch eine Indiskretion in Bonn an die Öffentlichkeit gebracht, was zu einer erheblichen Verstimmung in Washington

führte [28]. Im August 1962 unterrichtete die Sowjetunion Peking formell von ihrer Absicht, mit den Vereinigten Staaten einen Vertrag gegen die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu schließen [29]. Als sich Chruschtschow in den entscheidenden Stunden der Kuba-Krise bereit gezeigt hatte, die sowjetischen Raketen aus der Karibischen See zurückzuziehen, erklärte Kennedy in seinem Antwortschreiben an Chruschtschow vom 28. Oktober 1962 [30], daß nunmehr Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere in der Frage der Kernwaffenversuche und der Ausbreitung der Kernwaffen, erreicht werden könnten. Die Frage der *Einstellung der Kernwaffenversuche* ist im Rahmen des gegenwärtig Möglichen geregelt. Es bleibt die Frage der weiteren *Verbreitung von Kernwaffen.*

Es wurde oben bereits gesagt, daß eine Weitergabe von Kernwaffen gegen den Geist des Moskauer Abkommens verstoßen würde. Dieser Grundsatz kann als stillschweigend vereinbart gelten. Die Erklärungen des amerikanischen Präsidenten, des sowjetischen Außenministers und des britischen Außenministers vor der 18. Generalversammlung [31] zeigen, daß das Abkommen über die non-proliferation Gesprächsthema zwischen Washington und Moskau bleibt.

Die letzte Entschließung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die sich mit der non-proliferation befaßte [32], sah vor, daß sich die Atommächte verpflichten sollten, keine Kernwaffen und keine zu ihrer Herstellung brauchbaren Informationen an dritte Mächte weiterzugeben. Die übrigen Mächte sollten auf den Erwerb und die Herstellung von Kernwaffen verzichten. Bei der Durchführung des Abkommens war an eine Inspektion und Kontrolle gedacht.

Auf Grund der Erfahrungen bei den Verhandlungen um das Teststoppabkommen kann man erwarten, daß Kontrolle und Inspektion auf Schwierigkeiten stoßen werden, so daß man vielleicht ähnliche Teillösungen wie beim Moskauer Abkommen ins Auge fassen muß. Bei ihm hat man ja die unterirdischen Versuche der schwierigen Kontrollprobleme wegen ausgeklammert.

Das könnte für den vorgesehenen Verzicht auf Herstellung von Kernwaffen durch die nicht zu den Atommächten gehörenden Staaten gelten. So wie beim Moskauer Abkommen wird man unter Umständen auf komplette Lösungen verzichten müssen, sofern der Vertragszweck als solcher damit nicht in Frage gestellt wird. Durch das Moskauer Abkommen wird die Entwicklung von Kernwaffen ohnehin stark verzögert und behindert, so daß das Herstellungsverbot von geringerer Dringlichkeit ist. Die Bundesrepublik ist gemäß Artikel 1 des Protokolls III zum Vertrag über die Westeuropäische Union [33] zum Herstellungsverzicht verpflichtet, was die Sowjetunion zwar weiß, sie aber anscheinend nicht ausreichend beruhigt.

Die Erhöhung der Zahl der Atommächte wäre daher in erster Linie durch die *Weitergabe und den Empfang von Kernwaffen* möglich. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Atommächte ein echtes Interesse an der non-proliferation haben. Deshalb schließen sie diesen Vertrag, und sollten schwerwiegende nationale Lebensinteressen bedroht sein, werden sie sich ähnlich dem beim Teststoppabkommen vorgesehenen Verfahren von den Bindungen lösen. Eine solche Aufnahme der clausula rebus sic stantibus in den Vertragstext stellt im Grunde nur die Anerkennung eines allgemein geltenden Völkerrechtsgrundsatzes dar. Das Kündigungsrecht mit den schwerwiegenden weltpolitischen Folgen wird ein Staat ohnehin nur im äußersten Fall in Anspruch nehmen. Mit der heimlichen Verletzung eines universell geschlossenen Vertrages würde der Rechtsbrecher ein Risiko eingehen, das ihn an den Rand des casus belli bringen könnte.

Angesichts der weltpolitischen Lage und des großen Drucks der Weltmeinung dürften sich die gleichen Staaten zum Beitritt entschließen, die auch das Moskauer Teststoppabkommen unterzeichnet haben. Frankreich wird es nicht leicht fallen, einen plausiblen Grund für die Verweigerung des Beitritts zu finden, zumal seiner Aufnahme in den „Atom-Klub" nichts mehr im Wege steht. Bei Ausklammerung des Herstellungsverbots wäre sogar der Beitritt der Volksrepublik China möglich, so daß der Vertrag damit volle Universalität erlangen könnte.

Es wurde oben dargelegt, daß Rüstungsvereinbarungen nur sinnvoll sind, wenn eine gewisse Interessenabgrenzung zwischen den Weltmächten erreicht ist. Sie muß nach Lage der Dinge auf der gegenwärtigen Machtkonstellation und damit auf dem Status quo aufbauen.

Damit ist auch sogleich die Deutschlandfrage und die Haltung der Bundesrepublik zu dem Abkommen angesprochen. Bei der Beurteilung der weltpolitischen Ausgangssituation muß von der Feststellung Kennedys in seiner Friedensrede vom 10. Juni 1963 [34] ausgegangen werden: „Wir müssen uns mit der Welt befassen, wie sie ist, und nicht, wie sie hätte sein können, wäre die Geschichte der letzten achtzehn Jahre anders verlaufen". Das hat schwerwiegende Konsequenzen für die deutsche Frage. Die Hoffnung muß begraben werden, die deutsche Frage könne durch eine Verschlechterung der sowjetischen Machtposition gegenüber dem Westen gelöst werden. Zum Status quo gehört die schmerzliche Teilung Deutschlands. Dazu gehört aber auch die Tatsache, daß Berlin zur Freien Welt gehört, daß dort die Truppen der Westmächte stationiert sind und daß der Zugang zur Stadt grundsätzlich nicht gefährdet wird. Zum Status quo gehört gleichfalls, daß die Bundesrepublik atomar verteidigt wird und damit ihre Sicherheit gewährleistet ist. Für die östliche Seite bedeutet der Status quo, daß es keine „Freie Stadt West-Berlin" geben wird. Die SBZ bleibt ein Territorium dritter Klasse, was die Sowjetunion, wie die Vorgänge um die Unterzeichnung des Moskauer Vertrages beweisen, teils offen, teils stillschweigend, hinzunehmen bereit ist. Die diesbezüglichen chinesischen Vorwürfe sind daher nicht ganz unberechtigt.

Natürlich wird die Bundesregierung bei den Verhandlungen Fortschritte in der deutschen Frage anstreben. Spektakuläre Erfolge sind nicht zu erwarten. Sie werden im Geben und Nehmen diplomatischen Verhandelns weitgehend von den Preisen abhängig sein, die man zu zahlen bereit ist. Es gibt eine Skala von möglichen östlichen Zugeständnissen, die anvisiert werden können und die sich wohltuend auf ganz Deutschland auswirken würden, ohne das östliche machtpolitische und militärische Sicherheitsinteresse und Prestige zu berühren.

Washington ist wegen der großen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Bundesrepublik und der gleichzeitigen französischen Bemühungen um Bonn in großem Maße bereit, deutsche Wünsche zu berücksichtigen. Washington scheint anzunehmen, es könne die deutsche Zustimmung zu einem Abkommen über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen nur gewinnen, wenn der Bundesrepublik durch die sogenannte multilaterale Atomstreitmacht (MLF) ein strategisches Mitspracherecht eingeräumt wird. Die USA weisen in der Diskussion mit der Sowjetunion denn auch eindringlich darauf hin, daß die MLF gerade die Sicherheit gebe, daß Deutschland keine nationale Verfügungsgewalt über Kernwaffen erhalte. Die MLF hat für die atlantische Verteidigung keinen nennenswerten militärischen sondern mehr einen politischen Effekt. Ein erhöhter deutscher Beitrag auf dem Gebiet konventioneller Rüstungen würde den militärischen Wert des Bündnisses und damit die Sicherheit der Bundesrepublik erhöhen. Die Bemühungen um eine verstärkte Integration des atlantischen Bündnisses könnten durch die daraus resultierende Einräumung eines strategischen Mitspracherechtes der europäischen Staaten den gleichen Erfolg haben, was wohl auch im Sinne der meisten Nato-Verbündeten liegen würde.

Gewiß kann die Bundesregierung im Verhandlungsspiel zwischen Ost und West attraktive wirtschaftliche Angebote machen. Da die Sowjetunion behauptet, daß sie durch die MLF und jedes auch nur indirekte deutsche Streben nach Einfluß auf Kernwaffen außerordentlich beunruhigt ist, und da andererseits die Sicherheit der Bundesrepublik auch ohne die MLF gewährleistet ist, wird es im gesamtdeutschen Interesse Aufgabe der Bundesregierung sein, sich danach zu erkundigen, was die Sowjetunion für einen echten Verzicht der Bundesrepublik auf direkte und indirekte Verfügungsgewalt über Kernwaffen zu bieten bereit und in der Lage ist. Die Bundesregierung könnte zudem an der Höhe des von der Sowjetunion offerierten Preises feststellen, ob die sowjetischen Befürchtungen echt sind, oder ob die Bundesrepublik für die Sowjetunion nur das willkommene Ziel einer Propaganda ist. Die nächsten Jahrzehnte dürften uns vor weltpolitische Probleme stellen, für deren Lösung der Besitz von Kernwaffen von geringerer Bedeutung sein wird. Es läge mit einem deutschen Kernwaffenverzicht dann der in der Geschichte nicht seltene Fall vor, der aus der Not eine Tugend macht, die unter Umständen außerordentliche Früchte trägt.

Der Präsidentenwechsel in den Vereinigten Staaten scheint vorläufig keinen Wechsel in der Richtung der amerikanischen Außenpolitik zu verursachen. Die programmatische Rede des neuen Präsidenten, Lyndon B. Johnson, vom 27. November 1963 [35] und das, was über das Gespräch zwischen Mikojan und Johnson bekannt geworden ist [36], erlauben keine anderen Schlußfolgerungen. Eine gewisse Bedeutung wird der Dezembertagung des Nordatlantikrates zukommen, da sie sich mit den nächsten Schritten auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle befassen wird. Da die Bundesrepublik dabei eine sehr gewichtige Stimme hat, ist es für die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung interessant festzustellen, in welcher Richtung sie dieses Gewicht geltend machen wird.

Anmerkungen:

1 UN-PR SG/1557 vom 5. August 1963.
2 Disarmament and Security. A Collection of Documents 1919—55. Subcommittee on Disarmament. U.S.Gov.Print. Office, Washington 1956, p. 247 ff.
3 Prawda vom 28. August 1963; englischer Text in: Sowjet News No. 4885/1963 vom 21. August 1963, S. 103 ff.
4 The Department of State Bulletin Vol. XLIX No. 1259, August 12, 1963, p. 237.
5 Nuclear Test Ban Treaty. Hearings before the Committee on Foreign Relations. United States Senate, Eighty-Eighth Congress, First Session, August 12, 1963, p. 189.
6 The New York Times vom 10. Juni 1957.
7 Vgl. u. a. den Wortlaut des Kommuniqués über den Besuch von Bundeskanzler Adenauer in Washington in: The Department of State Bulletin Vol. XXXVI No. 938 p. 955 ff.
8 UN-Doc. DC/SC. 1/66.
9 Vgl. die Debatte des Bundestages vom 10. Mai 1957 in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 2. Wahlperiode 1953, Stenographische Berichte Bd. 36 S. 12051 ff.
10 Peking Review No. 33/1963, Vol. VI p. 7 ff.
11 UN-Doc. A/PV. 697 p. 235 ff.; Zbior Dokumentow Nr. 2/1958 S. 379 ff. und Nr. 10—12/1958 S. 83 ff.
12 The Department of State Bulletin Vol. XLI No. 1059, Oktober 12, 1959 p. 499 f.
13 The New York Times vom 30. September 1959.
14 UN-Doc. A/C.1/L.235 und A/C.1/L.235/Rev.1.
15 UN-Doc. A/PV.751 p. 40 sowie A/C.1/L.206 und A/C.1/L.207.
16 Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Kernwaffen. — Entschließung der Generalversammlung 1380 (XIV) vom 20. November 1959. Deutsche Übersetzung s. S. . . . dieser Ausgabe.
17 Simmons, Howard, World-Wide Capabilities for Production and Control of Nuclear Weapons in: Daedalus, Summer 1959, p. 385 ff.; vgl. auch die zurückhaltenderen Voraussagen von Beaton, Leonard und John Maddox, The Spread of Nuclear Weapons, London 1962.
18 TNCD/6/Rev. 1 in: Documents on Disarmament 1960. Department of State Publication 7172, Washington 1961, p. 100 ff.
19 UN-Doc. A/PV.874 p. 151 ff.
20 Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Kernwaffen. — Entschließung der Generalversammlung 1576 (XV) vom 20. Dezember 1960. Deutsche Übersetzung s. S. . . . dieser Ausgabe.
21 Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Kernwaffen. — Entschließung der Generalversammlung 1665 (XVI) vom 4. Dezember 1961. Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/1962 S. 64.
22 UN-Doc. A/4891.
23 UN-Doc. A/4892.
24 UN-Doc. A/C.1/SR.1178 p. 79 f.
25 Abrüstungsfrage. — Entschließung der Generalversammlung 1664 (XVI) vom 4. Dezember 1961. Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/1962 S. 64.
26 UN-Doc. DC/201 und DC/201/Add. 1—3 sowie UN-Doc. DC/204 und DC/204/Add. 1.
27 The New York Times vom 14. April 1962.
28 The New York Times, The Times und Le Monde vom 16. April 1962.
29 Peking Review No. 38/1963, Vol. VI p. 8 ff.
30 The Department of State Bulletin Vol. XLVII No. 1220 p. 745 f.
31 The Department of State Bulletin Vol. XLIX No. 1267, Oktober 7, 1963, p. 530 ff.; Prawda vom 20. September 1963; The Times vom 2. Oktober 1963.
32 S. Anm. 21, aaO.
33 Bundesgesetzblatt 1955 Teil II S. 267.
34 The Department of State Bulletin Vol. XLIX No. 1253 p. 2 ff.
35 The New York Times vom 28. November 1963.
36 The New York Times vom 27. November 1963 und Le Monde vom 28. November 1963.

Von der Nahrungshilfe zur Selbsthilfe

PROF. DR. DR. h. c. FRITZ BAADE, MdB
Direktor des Forschungsinstituts für Wirtschaftsfragen der Entwicklungsländer e. V., Bonn

Die Welternährungswirtschaft, in der wir heute leben, ist ein höchst paradoxes Gebilde. Die Welt unserer Jugend und unserer Väter ist geradezu auf den Kopf gestellt worden.

Es schien die natürliche ernährungswirtschaftliche Gliederung der Welt zu sein, daß die Industrieländer ein Nahrungsdefizit haben, das von den Agrarländern gedeckt wird, die dafür mit den Produkten der Industrieländer bezahlt werden.

Heute haben gerade die größten und volkreichsten Agrarländer große und mit beängstigender Schnelligkeit wachsende Nahrungsdefizite, die bisher so gut wie ausschließlich von dem am stärksten industrialisierten Land der Welt, den Vereinigten Staaten, gedeckt werden, und zwar nicht gegen Bezahlung, sondern geschenkweise. Wir müssen uns jetzt darauf einrichten, daß auch das andere industriell hochentwickelte Gebiet der Welt, Westeuropa und insbesondere der EWG-Raum, daran gehen muß, Überschüsse an Nahrungsmitteln zu produzieren, nicht um sie zu verkaufen, sondern um sie an den hungernden Teil der Weltbevölkerung zu verschenken. Dieses Verschenken darf natürlich nicht in alle Ewigkeit fortgesetzt werden, irgendwann einmal muß die Nahrungshilfe von der Selbsthilfe abgelöst werden.

Es ist notwendig, daß wir uns illusionslos darüber klar sind, daß das Nahrungsdefizit agrarischer Entwicklungsländer zunächst noch viele Jahre lang zunehmen wird und daß auch die stärksten und erfolgreichsten Anstrengungen zur Selbsthilfe, d. h. zur Steigerung der Nahrungsproduktion in diesen Ländern, nur verhindern können, daß das Defizit astronomische, praktisch in der ganzen Welt nicht mehr zu deckende Ausmaße annimmt und es Jahrzehnte dauert, bis das Schenken von Nahrung durch die gestiegene Eigenproduktion abgelöst werden kann.

Diese Zusammenhänge hat der Verfasser vor allen Dingen für drei besonders volkreiche Länder immer wieder hervorgehoben, nämlich für Indien, Pakistan und die Türkei. Diese Länder erhalten heute schon zusammen etwa 7 Mill. t amerikanisches Getreide und dazu noch andere Agrarprodukte wie Magermilchpulver und Ölfrüchte geschenkt, so daß von den reichlich 2 Md. $, die die Amerikaner aus ihren Vorräten verschenken, mehr als 1 Md. $ allein auf diese drei Länder entfallen.

Das Nahrungsdefizit dieser Länder ist, wie der Verfasser durch intensive Beschäftigung mit der Wirtschaft dieser Länder festgestellt hat, nicht ein statisches, d. h. gleichbleibendes, sondern ein in großem Maße dynamisches, d. h. wachsendes Defizit. Der Verfasser glaubt eines dieser Länder besonders gut zu kennen, weil er zwölf Jahre dort als Berater tätig war, nämlich die Türkei. Die Türkei hatte in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre noch einen Ausfuhrüberschuß an Getreide, und für einige Jahren war der Getreideexport sogar der größte Devisenbringer in der türkischen Handelsbilanz. Dann — in Jahren mit ungünstigen Witterungsbedingungen — hatte die Türkei einen Zuschußbedarf, der aus amerikanischen Überschüssen gedeckt wurde. Schließlich aber war ein solches Defizit schon in normalen Erntejahren vorhanden, und im Erntejahr 1960/61, einem Jahr mit überdurchschnittlich günstigen Witterungsverhältnissen, brauchte die Türkei 1,7 Mill. t an amerikanischen Getreidegeschenken. Ähnlich war die Entwicklung in Pakistan und Indien. In allen drei Ländern blieb die Steigerung der Nahrungsproduktion hinter der explosionsartig anwachsenden Bevölkerungszahl zurück.

Noch ein anderer Tatbestand ist diesen drei Ländern gemeinsam. Sie haben keine Reserven mehr an kultivierbarem Land. In der Türkei hat eine Kommission der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), deren Leiter der Verfasser war, schon im Jahre 1958 festgestellt, daß viel zu viel Land gepflügt worden war, das nie hätte gepflügt werden dürfen und auf dem infolgedessen eine starke Bodenzerstörung (Erosion) vor sich geht. Die FAO hat daraufhin festgestellt, daß 4 Mill. ha, d. h. etwa 20 vH des gesamten gepflügten Landes, mit hohen Kosten wieder in Weide zurückverwandelt werden müßten, wenn der Bodenzerstörung Einhalt geboten werden soll. In Pakistan wiederum fallen jährlich Zehntausende von Hektaren Bewässerungsland aus der Kultur, weil man es versäumt hat, die nötigen Dränageanlagen zu schaffen, so daß weite Flächen des Bodens versalzen und unfruchtbar werden. Auch in Indien gibt es sowohl das Übel der Erosion wie das der Versalzung.

Der Verfasser schätzt daher, daß das Nahrungsdefizit allein in diesen drei Ländern, die allerdings mit etwa 600 Mill. Menschen fast die Hälfte der gesamten Bevölkerung der Entwicklungsländer ausmachen, im Laufe des nächsten Jahrzehnts eine Größenordnung von 25 bis 30 Mill. t Getreide erreichen wird.

Zwei Wissenschaftler, die an besonders wichtigen Stellen der Weltwirtschaft sitzen, *Willard W. Cochrane,* der Leiter der Wirtschaftsabteilung des US-Department of Agriculture, und *Thorkil Kristensen,* Generalsekretär der OECD, gehen noch weit über diese Annahme hinaus. Cochrane schätzt — unter der Voraussetzung einer jährlichen Steigerung des Sozialprodukts und des Einkommens in den Entwicklungsländern um 2,5 vH — das Nahrungsdefizit dieser Länder für das Jahr 1980 auf 27 Md. $, mehr als 300 Mill. t Getreidewert. Kristensen kommt unter der gleichen Voraussetzung zu einem Einfuhrbedarf allein Asiens auf minimal 100 Mill. t und maximal 200 Mill. t Getreidewert im Jahre 1980.

Besonders wichtig ist die Feststellung Cochranes, daß zwischen dem Erfolg der Entwicklungshilfe, definiert als Beschleunigung des Zuwachses des Sozialprodukts und damit

Der berühmte französische Maler Marc Chagall (links) ist eingeladen worden, an der Gestaltung einer Glasmalerei zum Gedenken an Dag Hammarskjöld und alle, die für die Erhaltung des Friedens starben, mitzuwirken.

des Einkommens, und dem Nahrungsdefizit ein sehr enger Zusammenhang besteht. Während in den reichen Ländern der Welt eine zehnprozentige Steigerung des Einkommens nur zu einer zwei- bis dreiprozentigen Steigerung der Nachfrage nach Nahrungsmitteln führt (Engelsches Gesetz), ist in den armen und hungernden Ländern die einkommensbedingte Elastizität der Nachfrage nach Nahrungsmitteln so groß, daß eine zehnprozentige Steigerung des Einkommens nicht nur zu einer zehnprozentigen, sondern unter Umständen zu einer zwölf- bis vierzehnprozentigen Steigerung der Nachfrage nach Nahrungsmitteln führt. Das bedeutet aber, daß das Nahrungsdefizit in dem hungernden Teil der Welt in den nächsten Jahrzehnten enorme Ausmaße annehmen wird, wenn es nicht gelingt, die landwirtschaftliche Produktion dort in einem ganz anderen Tempo zu steigern als bisher. Die Entwicklung von der Nahrungshilfe zur Selbsthilfe ist also eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß das große Wagnis, in das sich die Menschheit gestürzt hat, nämlich der Kampf gegen Hunger und Armut, im allgemeinen Entwicklungshilfe genannt, überhaupt gelingen kann.

Welches sind nun die wichtigsten Instrumente, um die Nahrungshilfe zur Selbsthilfe werden zu lassen?

Das wichtigste Instrument ist der richtige Einsatz der Nahrungshilfe. Dieser Einsatz ist bei den Amerikanern in einer ausgesprochen klugen Form organisiert worden. Sie schenken ihre Nahrungsüberschüsse in den meisten Fällen ja nicht direkt, sondern sie verkaufen sie an die Regierungen der hungernden Völker gegen die weiche Währung des betreffenden Landes. Die Regierung verkauft sie dann weiter an die Bevölkerung, insbesondere an die städtische Bevölkerung ebenfalls gegen diese weiche Währung. Dadurch entstehen in dieser Währung die sog. Counterpart Funds. Die Amerikaner stellen diese Counterpart Funds dann wieder — zwar nicht ganz, sondern zu etwa zwei Dritteln — der betreffenden Regierung für gezielte Investitionen, zum Teil sogar zur Deckung von Budgetdefiziten, zur Verfügung.

Dieses System ist im Prinzip gut. Es muß aber noch in zwei Punkten verbessert werden: Erstens sollten die Amerikaner und künftig auch die schenkenden Europäer die gesamten Counterpart Funds für die Verbesserung der Wirtschaft in dem beschenkten Land zur Verfügung stellen, zweitens sollten sie zielgebunden sein, und dabei sollte die Verstärkung

des landwirtschaftlichen Beratungswesens (Extension Service) einen großen Vorrang erhalten. Man muß bedenken, daß es in der Türkei 40 000, in Pakistan 100 000 und in Indien 500 000 Dörfer gibt, die vom landwirtschaftlichen Beratungswesen und vom Einsatz von Demonstrations- und Mustergütern oder Demonstrationsparzellen erreicht werden müßten, wenn die landwirtschaftliche Produktion hier angekurbelt werden soll.

Der Mechanismus, der die Nahrungshilfe schrittweise zur Selbsthilfe werden läßt, kann aber noch gewaltig verstärkt werden, wenn die helfenden Länder nicht nur Nahrung, sondern gleichzeitig auch Produktionsmittel für Nahrung schenken und dabei im Laufe der Jahre das Schenken von Nahrung immer stärker durch das Schenken von Produktionsmitteln ersetzen. Dabei sind Handelsdünger und Schädlingsbekämpfungsmittel besonders wirksam. Der Verfasser hat diesen Vorschlag zum ersten Male schon vor fünf Jahren in dem Gutachten gemacht, das er der FAO über die Lage in der Türkei erstattet hat. Inzwischen hat sich die FAO völlig auf diese Erkenntnis umgestellt, und auf dem World Food Congress, der in Washington in diesem Frühsommer stattfand, hat ein dahingehender Vorschlag des Verfassers volle Zustimmung gefunden. Die Finanzminister der schenkenden Länder müßten von diesem Vorschlag begeistert sein; denn während es 80 $ kostet, eine Tonne Weizen zu schenken, kostet es nur 20 $, um diejenige Menge an Handelsdünger zu schenken, mit der eine Tonne Weizen zusätzlich produziert werden kann. Es kostet sogar nur 2 $, um die Schädlingsbekämpfungsmittel zu schenken, mit denen die Vernichtung von einer Tonne Getreide verhindert werden kann.

Auch die Bundesrepublik Deutschland hat begonnen, in diesem Sinne vorzugehen. Im Bundeshaushalt von 1964 werden zum erstenmal Mittel für solche Geschenke an Handelsdünger eingesetzt. Auch sie sollten nach dem Prinzip des amerikanischen Gesetzes 480 zur Verfügung gestellt werden, d. h. durch Verkauf in weicher Währung an die betreffende Regierung und durch Weiterverkauf an die Bauern, wodurch Counterpart Funds entstehen. Diese Counterpart Funds müßten dann ausschließlich für die Verstärkung des landwirtschaftlichen Beratungs- und Demonstrationswesens eingesetzt werden.

Für die Industrie in der westlichen Welt hat dieses Vorgehen noch deshalb ein besonderes Interesse, weil die Produktionskapazität beim wichtigsten Pflanzennährstoff, nämlich Stickstoff, nicht ausgenutzt ist. Es besteht in der westlichen Welt eine Produktionskapazität von 13 bis 14 Mill. t Stickstoff, während nur wenig mehr als 10 Mill. t Stickstoff erzeugt werden. Der Einbau von Handelsdüngergeschenken in den Weltkampf gegen den Hunger ist also ein ausgezeichnetes Mittel, diese Industrie zur vollen Beschäftigung zu bringen.

In der Bundesrepublik Deutschland kommt noch ein anderer Umstand hinzu. Wir haben durch unsere rasch gestiegene Stahlproduktion unseren Anfall an Thomasschlacke gewaltig gesteigert, und zwar über die Aufnahmefähigkeit unseres Marktes hinaus. Thomasschlacke ist — vermahlen zu Thomasmehl — einer der wichtigsten Phosphorsäuredünger. Während in den Entwicklungsländern viele Böden nach diesem Dünger hungern, haben sich bei uns an der Ruhr die Thomasschlackenhalden aufgetürmt. Sie in die Entwicklungsländer zu bringen, würde nicht nur ein wichtiges Instrument sein, um die Nahrungshilfe zur Selbsthilfe zu entwickeln, sondern auch eine starke Entlastung für unsere Industrie bedeuten.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß in Entwicklungsländern Möglichkeiten für die Herstellung von Handelsdünger in Form von Stickstoff bestehen, die möglichst schnell zur Entwicklung gebracht werden sollten. In Indonesien betragen die Reiserträge nur den dritten Teil der japanischen Reiserträge. Das indonesische Nahrungsdefizit ist weitgehend dadurch bedingt. Wenn man den Reis in Indonesien ebenso gut ernährt wie in Japan, würde bereits die Notwendigkeit von Nahrungsgeschenken fortfallen. Indonesien könnte sogar seine rasch wachsende Bevölkerung selbst ernähren, wenn es nur die Hälfte der Stickstoffmenge je Hektar verbrauchen würde, die Japan verbraucht. Nun verfügt Indonesien über den wichtigsten Rohstoff für die Stickstoffproduktion, nämlich Erdgas. Erdgas geht auf den Erdölfeldern ungenutzt in die Luft. Wenn Indonesien dazu gebracht wird, mit deutscher Entwicklungshilfe nicht ein hoffnungslos unrentables Stahlwerk zu bauen, für das weder Erze noch gute Kohle vorhanden sind, sondern unter Ausnutzung des heute in die Luft gehenden Erdgases eine Stickstoffindustrie, so könnte hier mit einem Schlage ein großer Schritt von der Nahrungshilfe zur Selbsthilfe vollzogen werden.

Doch genug der Beispiele! Es besteht kein Zweifel, daß das Schenken von Nahrung nicht eine Dauereinrichtung zu werden braucht, sondern wenn man richtig vorgeht, von der Selbsthilfe abgelöst werden kann. Man muß sich allerdings darüber im klaren sein, daß das nicht Jahre, sondern zwei, vielleicht sogar drei Jahrzehnte dauern wird. Letzten Endes handelt es sich ja in den Ländern, die wie Indien, Pakistan und die Türkei keine Reserven an neu kultivierbarem Boden besitzen, darum, das zu tun, was Friedrich der Große einmal als die größte Aufgabe eines Staatsmannes bezeichnet hat, nämlich zwei Zentner dort wachsen zu lassen, wo bisher einer wuchs.

Wir haben dieses Kunststück in Westeuropa und vor allem in Deutschland fertiggebracht. Aber als die Großväter und Urgroßväter der heutigen Bauern an diese Arbeit herangingen, waren sie schon keine Analphabeten mehr, und auch ihre Frauen konnten größtenteils lesen und schreiben. Jetzt sollen Länder, in denen noch 80 vH der Gesamtbevölkerung und 90 vH der Landbevölkerung Analphabeten sind, dieselbe Leistung vollbringen. Wenn wir erwarten, daß sie das, was in Westeuropa hundert Jahre gedauert hat, in dreißig Jahren schaffen, so erwarten wir eigentlich ein Wunder.

Aber noch auf einem anderen Gebiet müssen wir von diesen Völkern ein Wunder verlangen, wenn alle Bemühungen um die Steigerung der Nahrungsproduktion nicht durch eine hemmungslose Bevölkerungsexplosion zunichte gemacht werden sollen. Der Verfasser distanziert sich nachdrücklich von allen Meinungen, die darauf hinauslaufen, daß man den Ländern mit Bevölkerungsexplosion Maßnahmen der Geburtenbeschränkung „verkauft" oder gar mehr oder weniger aufzwingt. Die Anpassung der Geburtenrate an die gesunkene Sterberate, insbesondere die gesunkene Kindersterblichkeit, ist ein intellektueller und moralischer Vorgang. Er hat sich in allen Ländern vollzogen, die aus äußerster Armut und Unwissenheit zu besseren Wohlstands- und Bildungsverhältnissen aufgestiegen sind. In England begann die Senkung der Sterberate vor etwa 250 Jahren. Es hat aber dann 130 Jahre gedauert, bis die englische Frau begriffen hatte, daß sie nicht mehr so viele Kinder in die Welt zu setzen brauchte, weil nicht mehr so viele Kinder starben. Auch diese Frauen waren keine Analphabeten mehr. In den Entwicklungsländern ist die Eindämmung der Bevölkerungsexplosion nur möglich, wenn diese Länder aus äußerster Armut und Unwissenheit zu einem gewissen Wohlstand und höherem Bildungsniveau aufsteigen. Wenn wir erwarten, daß die Frauen dort in dreißig Jahren das lernen, was die englischen Frauen in 130 Jahren gelernt haben, so erwarten wir auch hier ein geistiges Wunder. Ganz ohne geistige Wunder wird der Kampf gegen Hunger und Armut aber auf keinen Fall gewonnen werden können.

Die Pro-Kopf-Produktion an Nahrungsmitteln in der Welt

Eine der entscheidenden Zukunftsfragen ist, ob in der Welt die Erzeugung von Nahrungsmitteln mit dem Wachstum der Bevölkerung Schritt halten kann. Die Menschheit wächst zur Zeit jährlich um rund 75 Millionen, also um mehr als die Bevölkerung Gesamtdeutschlands. Die Antworten auf die Ausgangsfrage gehen auseinander, zumal Hunderte von Millionen Menschen gegenwärtig hungern oder nicht ausreichend ernährt werden.

In den vergangenen 15 Jahren, genau in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1963, ist nach Berechnungen der Ernähungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) die Erzeugung von Nahrungsmitteln der Welt schneller angestiegen als die Weltbevölkerung.

Teilt man diesen Zeitraum von 15 Jahren in drei Zeitabschnitte von je 5 Jahren und vergleicht man die Jahrfünfte mit der Vorkriegszeit, so zeigt die Nahrungsmittelproduktion der Welt in bezug zur jeweiligen Weltbevölkerung, also die sogenannte Pro-Kopf-Erzeugung, folgendes Bild: Die erste Nachkriegsperiode 1948/49 bis 1952/53 erreichte die Vorkriegshöhe, nachdem die Nahrungsmittelerzeugung während der Kriegszeit hinter dem Wachstum der Bevölkerung zurückgeblieben war. Im Zeitabschnitt 1953/54 bis 1957/58 liegen die einzelnen Jahresergebnisse zwischen 4 und 9 vH über denen der Vorkriegszeit. Die letzten 5 Jahre 1958/59 bis 1962/63 liegen zwischen 11 bis 13 vH über dem Durchschnitt der Jahre 1934 bis 1938. Insgesamt ergibt sich also für die Nachkriegszeit, daß die Erzeugung von Nahrungsmitteln dem Anwachsen der Bevölkerung überlegen gewesen ist.

Leider kann hieraus nicht der Schluß gezogen werden, daß dies auch für die Zukunft gilt. Und ferner besagt das Weltergebnis während des genannten Zeitraums noch nichts über die Ergebnisse der einzelnen Weltregionen.

Vergleicht man die 3 Jahrfünfte unter sich und nicht nur mit der Vorkriegszeit, so zeigt sich, daß das zweite Jahrfünft (1953/54 bis 1957/58) im Durchschnitt um 7 vH über dem Durchschnitt des ersten von 1948/49 bis 1952/53 lag, das dritte Jahrfünft 1958/59 bis 1962/63 aber nur um durchschnittlich 5 vH über dem zweiten. Das Anwachsen der Pro-Kopf-Erzeugung hat sich also in den letzten 5 Jahren verlangsamt. Der Trend der Verlangsamung wird noch deutlicher, wenn man die einzelnen Jahre des letzten Jahrfünfts aufschlüsselt. Der Anstieg von 5 vH für 5 Jahre, also jährlich im Durchschnitt nur 1 Prozent, ist mit 4 vH dem Jahr 1958/59 zu verdanken, einem Jahr außergewöhnlich günstiger Wetterbedingungen fast in der ganzen Welt. Auf die letzten 4 Jahre bis Mitte 1963 verteilt sich der Anstieg von dem übrigbleibenden einen Prozent.

Veranschaulicht man die Entwicklung durch Indexzahlen, so zeigt sie sich wie folgt, wobei die Durchschnittsproduktion der Nahrungsmittel in der Welt im Verhältnis zur Durchschnittszahl der Weltbevölkerung während des Zeitraums von 1952/53 bis 1956/57 mit *100* angesetzt ist: Vorkriegszeit: *94*, Durchschnitt des ersten Jahrfünfts 1948/49—1952/53 : *95*, und die nun folgenden einzelnen Jahre: 1953/54: *100*, 1954/55: *99*, 1955/56: *101*, 1956/57: *103*, 1957/58: *102*, 1958/59: *106* (das extrem günstige Wetterjahr!), 1959/60: *106*, 1960/61: *107*, 1961/62: *105*, 1962/63: *106*.

Die Ursachen für das langsamere Anwachsen der Pro-Kopf-Erzeugung von Nahrungsmitteln im Weltdurchschnitt liegen sowohl im langsameren Anstieg der Produktions- wie im gleichzeitig schnelleren der Geburtenrate. Der Anstieg der Geburtenrate wird sich voraussichtlich durch das weitere Vordringen der modernen Medizin und Hygiene in den unterentwickelten Gebieten noch beschleunigen. Die Zuwachsrate der Nahrungsmittelproduktion wird zukünftig beträchtlich verstärkt werden müssen, wenn sie mit dem Bevölkerungswachstum mitkommen und den Vorsprung schaffen will, der zur Qualitätshebung der Nahrungsmittel dringend erforderlich ist.

Die bis jetzt dargelegten Verhältnisse im Weltdurchschnitt der Pro-Kopf-Erzeugung an Nahrungsmitteln lassen einige äußerst wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Weltregionen nicht erkennen. Die Entwicklungstendenzen verlaufen in den 8 verschiedenen Weltregionen, wie kaum anders zu erwarten, sehr unterschiedlich.

Nimmt man als Ausgangspunkt wieder die Vorkriegszeit, gefolgt vom ersten Nachkriegsjahrfünft (1948/49—1952/53) und den weiteren Einzeljahren (s. obigen Weltdurchschnitt für diese Zeit) und bedient man sich wieder der Indexzahl 100 für den Durchschnitt der Jahre 1952/53—1956/57, so sind die markantesten Tendenzen und Unterschiede zwischen den Regionen folgende: *Westeuropa* (einschließlich Jugoslawien) lag vor dem Krieg auf 93, lag im ersten Nachkriegsjahrfünft auf 89 und stieg dann mit geringen Schwankungen stetig bis auf 116. *Osteuropa und die Sowjetunion* begannen mit 85 und liegen nach stetigem Anstieg auf 126. *Nordamerika* begann gleichfalls mit 85, bewegte sich dann wechselnd um 100 und liegt zuletzt auf 98. Auch *Ozeanien*, also hauptsächlich Australien und Neuseeland, das bereits mit 108 einsetzte, hatte Schwankungen bis 92 (für das Jahr 1957/58) zu verzeichnen und stieg zuletzt auf 111. Die Region *Naher Osten* (von Zypern und der Türkei im Nordwesten bis Afghanistan im Osten, einschließlich der afrikanischen Staaten Libyen, Sudan und VAR) zeigt mit einem Beginn bei 96, einem Anstieg bis 107 für die Jahre 1958/60 und einem letzten Stand bei 104 zwar eine steigende Entwicklung gegenüber dem Vorkriegsstand, aber doch mit 105, 103 und 104 in den letzten Jahren eine fallende Tendenz. *Afrika* hatte mit 95 beginnend Verbesserungen bis einige Male knapp über 100 zu verzeichnen, sank dann aber ab 1957/58 bis 93 im vorletzten und auf 94 im letzten Berichtsjahr, so daß seine Pro-Kopf-Erzeugung fast wieder auf dem Vorkriegsstand liegt. Es bleiben noch Lateinamerika und der *Ferne Osten*. Dieser (ohne Rotchina, da für dieses Land keine zuverlässigen Angaben vorliegen, aber einschließlich Indien) beginnt mit 106 vor dem Krieg, liegt dann seit 1953 immer über 100 und erreicht in den letzten Jahren 100, 103, 105, 103 und 104, zeigt also ein schlechteres Ergebnis als selbst zur Vorkriegszeit und für die letzten Jahre eine sinkende Tendenz. Und bei *Lateinamerika* sieht die Entwicklung am schlechtesten aus. Es beginnt mit 105 vor dem Krieg, sinkt, erreicht dann in dem sehr guten Erntejahr 1958 noch einmal den Vorkriegsstand und fällt dann über 102, 101, 99 auf zuletzt 97.

Die stärkste steigende Tendenz der Pro-Kopf-Erzeugung an Nahrungsmitteln seit dem Krieg haben also die *Industrie*nationen Gesamteuropas und Nordamerikas zu melden und nicht die weniger entwickelten Gebiete, die sie am nötigsten hätten. Nordamerika hatte sein höchstes Ansteigen im Krieg und in den ersten Nachkriegsjahren, als die Produktion enorm gesteigert wurde, um die Nahrungsmittellücken in anderen Teilen der Welt zu schließen. Seitdem stagniert sie ziemlich wegen der wachsenden Überschüsse.

Am schlechtesten steht es mit den Entwicklungsländern. Der Ferne Osten ist das volkreichste Gebiet der Erde, auch ohne

Rotchina. Es ist deshalb besonders beunruhigend, daß dieses Gebiet nur im Jahre 1960/61 den Vorkriegsstand seiner Pro-Kopf-Erzeugung an Nahrungsmitteln erreichte. Lateinamerika erreichte gleichfalls nur einmal (1958/59) den Vorkriegsstand und hat zudem in der Folge eine deutlich und stark fallende Tendenz, mit einem bisherigen Schlußstand, der um 7 Prozent tiefer liegt als vor dem Krieg.

Die bisherigen Angaben zeigen durch Indexzahlen *Entwicklungen* auf, und zwar für das Verhältnis zwischen der Erzeugung von Nahrungsmitteln und der jeweils vorhandenen Bevölkerungszahl. Sie sagen aber noch nichts oder nur wenig darüber aus, wie sich die Produktion der Nahrungsmittel an sich entwickelt hat. Das gleiche gilt für die Entwicklung der Bevölkerung an sich. Zum vollen Verständnis und zur richtigen Beurteilung sind hierüber noch einige Angaben nötig.
Nimmt man wieder die Vorkriegszeit als Anfang und den Durchschnitt der Jahre 1958/63 als Schluß einer zu betrachtenden Entwicklungszeit und bedient man sich statt der Indexzahlen diesmal der Prozentrechnung zum Vergleich, so hat sich die Produktion der Nahrungsmittel wie folgt verändert: Westeuropa + 42 vH, Osteuropa und Sowjetunion + 63 vH, Nordamerika + 67 vH und Ozeanien + 50 vH. Die entwickelten Regionen insgesamt haben damit eine prozentuale Steigerung ihrer Nahrungsmittelproduktion gegenüber der Vorkriegszeit um 57 Prozent zu verzeichnen. Die unterentwickelten Regionen liefern folgende Werte ihrer Nahrungsmittelerzeugung für den Zeitraum: Lateinamerika +70 vH, Ferner Osten +45 vH, Naher Osten +64 vH, Afrika +54 vH; zusammen +54 vH. Hinsichtlich der Produktionssteigerung liegen sie also nur um 3 vH unter den Industrienationen und um 2 vH hinter dem Weltdurchschnitt. Besonders fällt auf, daß Lateinamerika mit einer Steigerung von 70 vH gegenüber der Vorkriegszeit von allen Regionen die höchste überhaupt zu verzeichnen hat.
Das dazugehörige Bild der absoluten Bevölkerungsentwicklung sieht so aus: Westeuropa +19 vH, Osteuropa und Sowjetunion +11 vH, Nordamerika +43 vH, Ozeanien +52 vH (hauptsächlich durch Einwanderung); die 4 entwickelten Regionen haben zusammen 21 vH mehr Menschen als in der Vorkriegszeit. Die Prozentwerte für die 4 unterentwickelten Regionen sind: Lateinamerika +76 vH, Ferner Osten +47 vH, Naher Osten +50 vH, Afrika +53 vH, zusammen +52 vH. Die Steigerung der Bevölkerung in Prozenten ist also enorm. Die Bevölkerungsvermehrung der 4 unterentwickelten Regionen insgesamt liegt zweieinhalbfach höher als die der entwickelten Regionen.
Lateinamerika liegt mit einer Steigerung von 76 vH gegenüber der Vorkriegszeit weitaus vorne, zugleich aber auch damit über dem 70prozentigen Anstieg in der Nahrungsmittelproduktion.
Setzt man nun die Entwicklung der Produktion von Nah-

Die Versammlungshalle der Vereinten Nationen am Nachmittag des 26. November 1963 während der Gedenkfeier zu Ehren des ermordeten Präsidenten Kennedy. Die Delegierten und das Publikum haben sich zu einer Schweigeminute von ihren Plätzen erhoben.

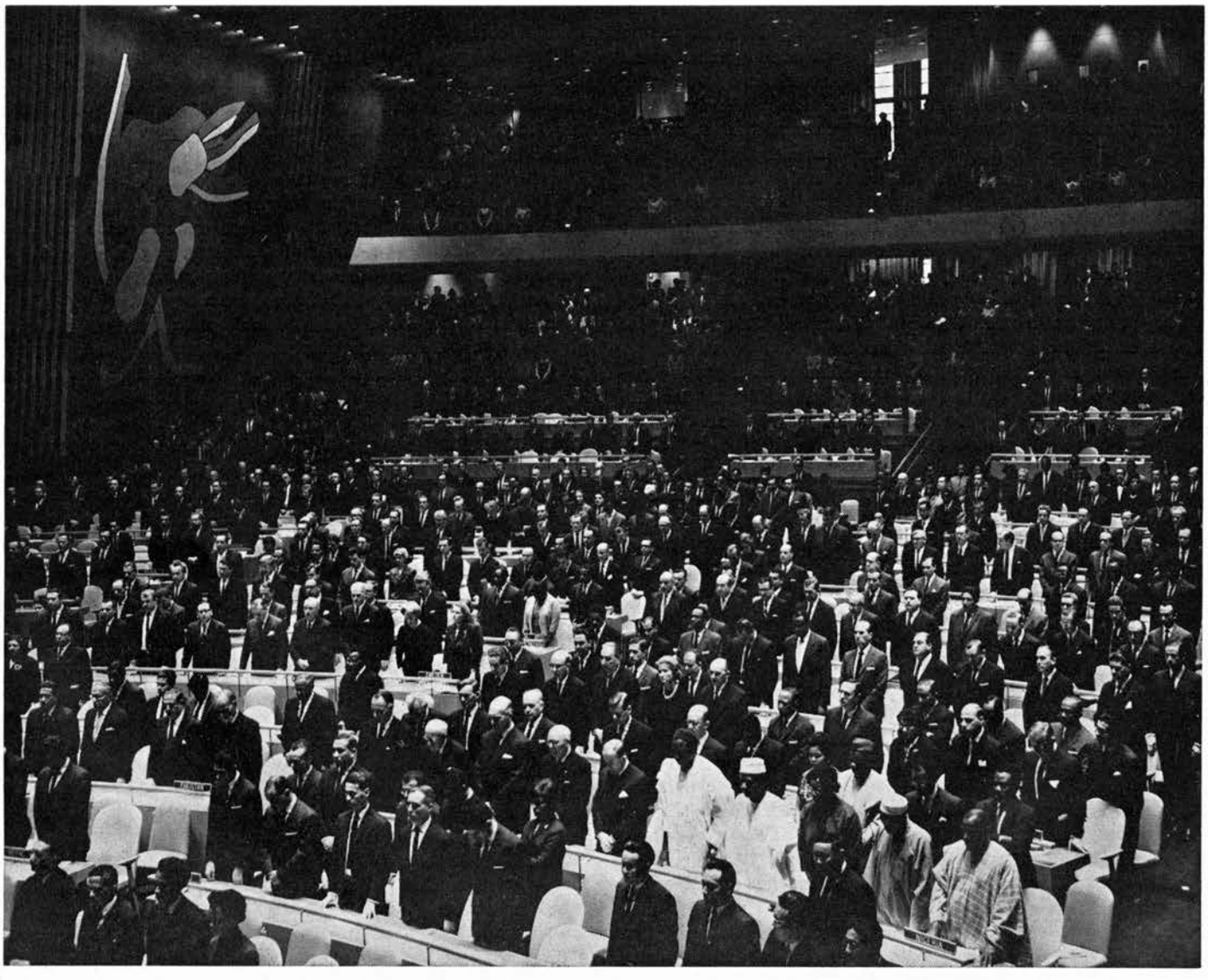

rungsmitteln und die Entwicklung der Bevölkerungszahlen, in Prozenten ausgedrückt, zueinander in Beziehung, um die Entwicklung der Pro-Kopf-Produktion an Nahrungsmitteln für die genannte Zeitspanne zu erhalten, so ergibt sich für die vier entwickelten Regionen zusammen ein Plus von 20 vH und für die vier unterentwickelten Regionen nur ein Plus von 2 vH, bei einem Weltdurchschnitt von 13 vH (alles ohne Rotchina).

Die Werte für die 8 Weltregionen im einzelnen sind dabei folgende: Westeuropa +20 vH, Osteuropa und Sowjetunion +46 vH, Nordamerika +17 vH, Ozeanien —2 vH, Lateinamerika —3 vH, Ferner Osten —2 vH, Naher Osten +9 vH, Afrika +1 vH. Bei all diesen Werten darf nie übersehen werden, daß es sich um *Entwicklungen* und nicht um absolute Zahlen handelt. Es ist ein Unterschied, ob am Ausgangspunkt der untersuchten Entwicklungszeit z. B. Ozeanien die höchste Pro-Kopf-Produktion der Welt an Nahrungsmitteln hat und ihr gegenüber nun um 2 vH gefallen ist (zudem auch noch als Folge einer erwünschten starken Einwanderung) oder ob sie damals schon außerordentlich niedrig lag und in der Folge bis heute noch weiter absank, wie es beim Fernen Osten der Fall ist.

Zum Schluß muß noch bemerkt werden, daß die Pro-Kopf-*Erzeugung* von Nahrungsmitteln zwar für den Weltdurchschnitt im wesentlichen, d. h. ohne Berücksichtigung schwankender Vorräte, mit dem Pro-Kopf-*Verbrauch* identisch ist. Das gilt aber nicht für die einzelnen Regionen. Der Pro-Kopf-*Verbrauch* kann höher oder niedriger liegen als die Pro-Kopf-*Produktion*, weil er durch Importe von Nahrungsmitteln erhöht und durch Exporte gesenkt werden kann. Insgesamt gesehen wirkte der Welthandel seiner Funktion gemäß, durch Umverteilung, ausgleichend. So konnte auch jeder der genannten unterentwickelten Regionen die tatsächliche Nahrungsmittelversorgung pro Kopf der Bevölkerung auf einer Höhe durchführen, die um ein Geringes über der Vorkriegshöhe lag. Das mußte allerdings im wesentlichen durch Abgabe von Devisen geschehen, die gerade diese Regionen zur Einfuhr von Investitionsgütern (Maschinen usw.), die ihrerseits wieder für die Durchführung der Entwicklungspläne erforderlich sind, dringend benötigen.

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung

FELIX KLEMM
Oberregierungsrat im Bundesministerium für Wirtschaft

Vom 23. März bis 15. Juni 1964 wird in Genf die Welthandelskonferenz stattfinden. Eingeladen sind die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UN) und der Sonderorganisationen, darunter auch die Bundesrepublik. Die Teilnahme von rund 120 Staaten wird erwartet. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, hat den früheren Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika (ECLA) Raúl Prebisch zum Generalsekretär der Konferenz ernannt. Herr Prebisch hat kürzlich der Bundesregierung seinen Besuch abgestattet. Die Konferenz entspricht dem Anliegen der Entwicklungsländer; sie soll den Bestrebungen um die Ausweitung der Exporte der Entwicklungsländer neue Impulse geben und zu einem Höhepunkt der Arbeiten der UN im Rahmen des Jahrzehnts der Vereinten Nationen für Entwicklung [1].

Am 19. Dezember 1961 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen, ausgehend von der in der Charta der UN gestellten Aufgabe, für den sozialen Fortschritt und die Hebung des Lebensstandards aller Völker zu sorgen, mit Entschließung 1710 (XVI) [2] das laufende Jahrzehnt zum „Jahrzehnt der Vereinten Nationen für Entwicklung" erklärt. Es geht nicht nur um die Entwicklungsländer selbst, sondern um die Grundlagen von Frieden und Sicherheit in der ganzen Welt. Trotz aller Bemühungen während der 50er Jahre ist das Durchschnittseinkommen in den Entwicklungsländern gegenüber demjenigen in den hochentwickelten Ländern weiter zurückgeblieben. Mit Hilfe gemeinsamer Anstrengungen soll nunmehr erreicht werden, daß am Ende der 60er Jahre die Entwicklungsländer eine jährliche Steigerung ihres Nationaleinkommens von mindestens 5 vH aufzuweisen haben. Die Regierungen sollen eine Wirtschaftspolitik verfolgen, die den Entwicklungsländern steigende Exporte zu stabilen und lohnenden Preisen ermöglicht, damit sie ihren wirtschaftlichen Aufbau aus eigenen Einnahmen finanzieren können. Bei der Ausbeutung von Naturschätzen der Entwicklungsländer mit Hilfe fremden Kapitals soll ein angemessener Anteil an den Gewinnen im Lande verbleiben. Der Zustrom von Kapital soll zu beiderseits akzeptablen Bedingungen gefördert werden. Der Appell zur Zusammenarbeit richtet sich an internationale Organisationen, Regierungen, öffentliche und private Stellen und erstreckt sich vom Kampf gegen Hunger, Krankheit und Analphabetentum über die Ausarbeitung von Entwicklungsplänen bis zur Ausnutzung moderner wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse zum Nutzen der Entwicklungsgebiete. Er umfaßt somit die gesamte Tätigkeit der Vereinten Nationen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Für die einzelnen Aufgabenkreise haben die Vereinten Nationen eine Reihe von Konferenzen beschlossen und zum Teil bereits durchgeführt. Regierungsvertreter, Planungsexperten und Wissenschaftler kommen zusammen, um eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Erfahrungen und Hilfsquellen vorzunehmen, Richtlinien, Schwerpunkte und Programmgrundsätze zu erörtern, den Einsatz der verfügbaren Mittel zu planen und nicht zuletzt, um Kontakt miteinander zu gewinnen. Und schließlich dienen die Konferenzen auch dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf sich zu ziehen.

Im Februar 1963 tagte in Genf die Konferenz der Vereinten Nationen über die Anwendung von Wissenschaft und Technik zum Nutzen der Entwicklungsgebiete. Ihre Aufgabe war es, moderne wissenschaftliche und technische Erkenntnisse für die Entwicklungsgebiete nutzbar zu machen. Die Fülle des zusammengetragenen Materials wird noch ausgewertet. Im Juni 1963 fand in Washington der Welternährungskongreß statt. Er stand vor der Frage, wie akute Notlagen mit Hilfe vorhandener Nahrungsmittelreserven behoben und wie die Landwirtschaft in Entwicklungsgebieten auf lange Sicht verbessert werden kann. 1964 wird die Welthandelskonferenz zusammentreten, und für 1965 ist eine Weltbevölkerungskonferenz in Jugoslawien geplant.

Die Welthandelskonferenz wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) auf seiner Sommertagung im Jahre 1962 beschlossen. Resolution 917 (XXXIV) basiert auf einer Entschließung der Generalversammlung, in der der internationale Handel als das wichtigste Instrument für die wirtschaftliche Entwicklung gekennzeichnet wird.

Der Wunsch nach einer Welthandelskonferenz ging in erster Linie von den Entwicklungsländern selbst aus. Er fand seinen Niederschlag in der Kairo-Deklaration der blockfreien Länder

(Kairo-Konferenz 1962). Die Welthandelskonferenz soll Gelegenheit bieten, auf hoher Ebene den Gesamtkomplex aller der Maßnahmen zu erörtern, von denen sich die Entwicklungsländer ein Anwachsen ihrer Exporterlöse versprechen. Die Förderung des Handels der Entwicklungsländer hat im Rahmen der Entwicklungshilfe immer besondere Bedeutung gehabt. Ziel ist das Heranwachsen der Entwicklungsländer, besonders der jungen, erst vor kurzer Zeit selbständig gewordenen Staaten, zu echten Handelspartnern, die aus ihrer eigenen Volkswirtschaft heraus lebensfähig sind, die nicht vor unlösbaren Schwierigkeiten in der Beschaffung der für ihre Weiterentwicklung notwendigen Devisen stehen, die nicht eine ständig anwachsende Schuldenlast mit sich schleppen und nicht auf die Gewährung immer neuer grants und loans angewiesen sind.

Weltbankpräsident Woods hat in seiner Ansprache anläßlich der Jahresversammlung der Weltbankgruppe 1963 auf drei Problemkreise hingewiesen, mit denen sich viele Entwicklungsländer auseinandersetzen müssen. Einmal sei die Struktur der Ausfuhren in vielen Fällen nicht im nötigen Gleichgewicht (Warenproblem). Die Deviseneinnahmen der meisten Entwicklungsländer seien von einer nur begrenzten Anzahl von Rohstoffen abhängig, deren Preise starken Schwankungen unterliegen und für die die Nachfrage nur in sehr geringem Maße wächst. Zum anderen sei eine Reihe von Entwicklungsländern mit lang- und mittelfristigen Schulden belastet (Schuldenproblem), wobei die Rückzahlungsverpflichtungen sich übermäßig auf kurze und mittlere Fristen konzentrierten. Und schließlich müßten die für die Entwicklung zur Verfügung stehenden Mittel wirksam mobilisiert und sachgemäß eingesetzt werden (wirtschaftliches Problem), was durch politische und gesellschaftspolitische Faktoren, ideologische Vorurteile, Inflation, Kapitalflucht u. a. erschwert werde. Alles das werde die Weltbank zwingen, ihre Geschäftspolitik der sich wandelnden Lage ihrer unterentwickelten Mitglieder anzupassen.

Die Gesamtsituation, vor der sich die Welthandelskonferenz gestellt sieht, läßt sich mit wenigen Worten umreißen. Mit den wachsenden Aufgaben steigt für die Entwicklungsländer der Bedarf an Devisen. Kredite allein sind keine Hilfe. Schon jetzt werden die Exporterlöse zu einem erheblichen Teil für die Bedienung gewährter Darlehen in Anspruch genommen. Die Preise vieler Rohstoffe stagnieren, während die Preise der Investitionsgüter vielfach steigen. Auch dem Absatzvolumen der Rohstoffe sind Grenzen gesetzt. Das Eindringen mit Halb- und Fertigwaren in die hoch entwickelten Märkte der Industrieländer ist schwierig und mitunter durch Handelshemmnisse erschwert.

In Resolution 917 (XXXIV) hat der ECOSOC die Einsetzung eines vorbereitenden Ausschusses für die Welthandelskonferenz beschlossen. Der Ausschuß hat erstmalig vom 22. Januar bis 5. Februar 1963 unter seinem Präsidenten M. A. Rosenstad-Hansen, Dänemark, in New York getagt. Folgende 30 Länder sind in dem Ausschuß vertreten: Äthiopien, Argentinien, Australien, Brasilien, Dänemark, El Salvador, Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Libanon, Madagaskar, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Senegal, Tschechoslowakei, Tunesien, Uruguay, USA, UdSSR und VAR. Die Bundesrepublik entsandte eine Beobachterdelegation. Wichtigstes Ergebnis dieser Tagung war das folgende vorläufige Programm für die Welthandelskonferenz, das inzwischen vom ECOSOC während seiner Sommertagung in Genf mit Entschließung 963 (XXXVI) gebilligt worden ist:

I. Ausweitung des internationalen Handels und seine Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung

1. Überblick über Tendenzen und Zukunftsaussichten des Welthandels.
2. Erfordernisse der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Handels zum Zwecke eines beschleunigten wirtschaftlichen Wachstums.
3. Internationaler Handel und seine Beziehungen zu nationalen Entwicklungsplänen, -maßnahmen und -institutionen.
4. Handelsprobleme zwischen Ländern:
   a) auf gleichem Entwicklungsstand,
   b) auf verschiedenen Entwicklungsstufen,
   c) mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen.
5. Grundsätze für internationale Handelsbeziehungen und handelspolitische Maßnahmen mit dem Ziel, die Entwicklung zu fördern.

II. Internationale Rohstoffprobleme

1. Überblick über langfristige Tendenzen und Aussichten für Rohstoffländer (einschließlich der terms of trade).
2. Mittel und Wege für
   die Beseitigung von Handelshemmnissen (Zölle, andere Abgaben, Sonstiges) und Diskriminierungen, und für
   die Ausweitung der Aufnahmefähigkeit der Rohstoffmärkte, Erhöhung des Verbrauchs und der Einfuhr in die industrialisierten Länder.
3. Förderung des Rohstoffhandels der Entwicklungsländer untereinander.
4. Stabilisierung der Rohstoffmärkte auf der Basis angemessener und lohnender Preise einschließlich Rohstoffabkommen.
5. Internationale Ausgleichszahlungen und andere Maßnahmen, um die Einnahmen der Entwicklungsländer aus dem Export von Rohstoffen in ausreichender Höhe zu sichern.

III. Handel in Fertig- und Halbfabrikaten

1. Mittel und Wege zur Diversifizierung und Ausweitung des Exports von Fertig- und Halbfabrikaten aus Entwicklungsländern mit dem Ziel, den Anteil dieser Länder am Welthandel zu erhöhen.
2. Ausweitung der Absatzmöglichkeiten für Waren der Entwicklungsländer in Industrieländern
   a) Programm für den schrittweisen Abbau und die völlige Beseitigung der Zölle auf Fertig- und Halbfabrikate der Entwicklungsländer,
   b) Programm für Abbau und Beseitigung von mengenmäßigen und sonstigen Beschränkungen sowie von Diskriminierungen,
   c) Programm zur Erhöhung der Aufnahmefähigkeit und des Verbrauchs von Waren der Entwicklungsländer in Industrieländern.
3. Förderung des Handels der Entwicklungsländer untereinander.

IV. Verbesserungen für den Dienstleistungsverkehr der Entwicklungsländer

1. Die Rolle der Dienstleistungen in der Zahlungsbilanz der Entwicklungsländer.
2. Maßnahmen
   zur Erhöhung der Einnahmen im Dienstleistungsverkehr (z. B. Reiseverkehr) sowie zur Senkung von Transportkosten, Versicherungen und ähnlichen Belastungen.

V. Auswirkungen regionaler Wirtschaftsgruppen

1. Gruppierungen und Handelspräferenzen unter Industrieländern sowie ihre Auswirkungen auf den Handel der Entwicklungsländer.
2. Desgl. Gruppierungen und Präferenzen unter Entwicklungsländern.

VI. Finanzieller Aspekt der Ausweitung des Welthandels

1. Mittel- und langfristige Finanzierung des Handels der Entwicklungsländer.

2. Koordinierung von Trade-and-Aid-Politik einschließlich technischer Hilfe.
3. Mehr Kapital und günstigere Bedingungen für die Finanzierung der Exporte sowie der Einfuhren (Ausrüstungen und Rohstoffe) der Entwicklungsländer.

VII. Institutionelle Fragen, Maßnahmen zur Ausweitung des internationalen Handels

1. Beurteilung der Wirksamkeit bestehender internationaler Organisationen unter dem Gesichtspunkt der Handelsprobleme der Entwicklungsländer; Prüfung der Frage, wie die Handelsbeziehungen unter Ländern mit ungleichem Entwicklungsstand und verschiedenem Wirtschafts- und Handelssystem ausgebaut werden können.
2. Erörterung von Möglichkeiten,
   um Überschneidungen und Doppelarbeit solcher Organisationen zu beseitigen,
   um die Mitgliedschaft auszuweiten,
   um sonstige organisatorische Verbesserungen durchzuführen
   und um alles Notwendige zu unternehmen, damit die Erfolge des Handels für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung voll ausgenutzt werden können.

VIII. Entschließungen

Während seiner zweiten Tagung vom 21. Mai bis 29. Juni 1963 in Genf bemühte sich der vorbereitende Ausschuß vor allem darum, den materiellen Inhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte festzulegen und nach Möglichkeit Lösungsvorschläge für die angesprochenen Probleme zusammenzustellen. Es wurden Unterausschüsse für folgende Fragen eingesetzt:

1. Rohstoffprobleme,
2. Handel mit Halb- und Fertigwaren,
3. Finanzierungsfragen,
4. Institutionelle Fragen,
5. Verfahren und Organisation.

Der vorbereitende Ausschuß wird am 3. Februar 1964 zu einer dritten Tagung in *Genf* zusammentreten.

Man erwartet, daß auf der Welthandelskonferenz wenigstens während der ersten und letzten zwei Wochen die Länder durch Minister vertreten und daß die einzelnen Delegationen stark genug sein werden, um gleichzeitig die Sitzungen der 5 Hauptausschüsse sowie der zahlreichen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen wahrnehmen zu können. Die Welthandelskonferenz wird eine eigene Verfahrensordnung haben, die sich an diejenigen der UN-Generalversammlung und des ECOSOC anlehnt.

Die Ostblockländer verfolgen mit ihrer Zustimmung zur Konferenz nicht zuletzt propagandistische Absichten. Die Tatsachen — also der Umfang der Handelsbeziehungen zwischen Ostblock und Entwicklungsländern — entsprechen dem an den Tag gelegten Interesse keineswegs. Insbesondere betragen die Importe der Ostblockländer aus den Entwicklungsländern nur einen kleinen Teil des Warenstroms in die westlichen Länder. Die im Zuge der staatlichen Planwirtschaft eingeführten Waren gelangen mitunter zu Preisen an den Ostblock-Konsumenten, die ein Vielfaches des Einkaufspreises betragen. Oder es geschieht, daß die Waren überhaupt nicht in ein Ostblockland verbracht werden, sondern — zum Nachteil direkter Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer — auf den Weltmärkten auftauchen und zu besonders billigen Preisen angeboten werden.

Die Entwicklungsländer sind nicht gewillt, ihre dringenden Anliegen mit fremden Problemen zu belasten. Sie haben die Absicht, auf der Konferenz ausschließlich ihre eigenen Probleme zu diskutieren. Soweit die vorläufige Tagesordnung

Mr. Laurence Michelmore wurde am 15. November 1963 von Generalsekretär U Thant zum Generalkommissar des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge ernannt. Michelmore steht seit 1946 im Dienst der UN und ist zur Zeit stellvertretender Personalchef des Generalsekretariats.

Ansatzpunkte für eine Ausweitung in anderer Richtung zeigt, werden vor allem die Entwicklungsländer sich um eine Beschränkung auf ihre eigenen Anliegen bemühen. Das dürfte auch für die im Bereich des Rohstoffhandels (landwirtschaftliche Produkte) liegenden Wünsche solcher Länder gelten, die nicht zu den Entwicklungsländern gerechnet werden.

Wenn der Westen sich dem Gedanken einer Welthandelskonferenz gegenüber anfänglich zurückhielt, so in erster Linie deshalb, weil sich bereits zahlreiche internationale Institutionen intensiv und erfolgreich mit den Anliegen der Entwicklungsländer auf allen Entwicklungsgebieten und insbesondere auch auf dem Gebiet des Handels befassen, weil die einzelnen westlichen Länder die ihnen zur Verfügung stehenden handelspolitischen Mittel bereits weitgehend eingesetzt haben und laufend neue Möglichkeiten prüfen und weil es schließlich auf Grund früherer Erfahrungen zweifelhaft erscheint, ob die erzielbaren Ergebnisse in angemessenem Verhältnis zu dem Aufwand stehen, mit dem eine so groß angelegte Konferenz verbunden ist.

Unter den internationalen Arbeiten sind besonders die Bestrebungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) und des Rohstoffausschusses der Vereinten Nationen (Commission on International Commodity Trade, CICT) zu nennen.

CICT hat sich in grundsätzlicher Hinsicht mit der Frage der Stabilisierung der Preise auf den Rohstoffmärkten und der damit verbundenen Kontinuierlichkeit im Absatz der Rohstoffe befaßt. Von den auftretenden Schwankungen sind in erster Linie diejenigen Länder betroffen, deren Ausfuhr sich auf eine kleine Auswahl von Rohstoffen beschränkt. Hier konnte ein Weg zum Ausgleich wenigstens der kurzfristigen Erlösschwankungen gefunden werden. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat sich im Frühjahr 1963 bereit erklärt, den Entwicklungsländern für den kurzfristigen Rück-

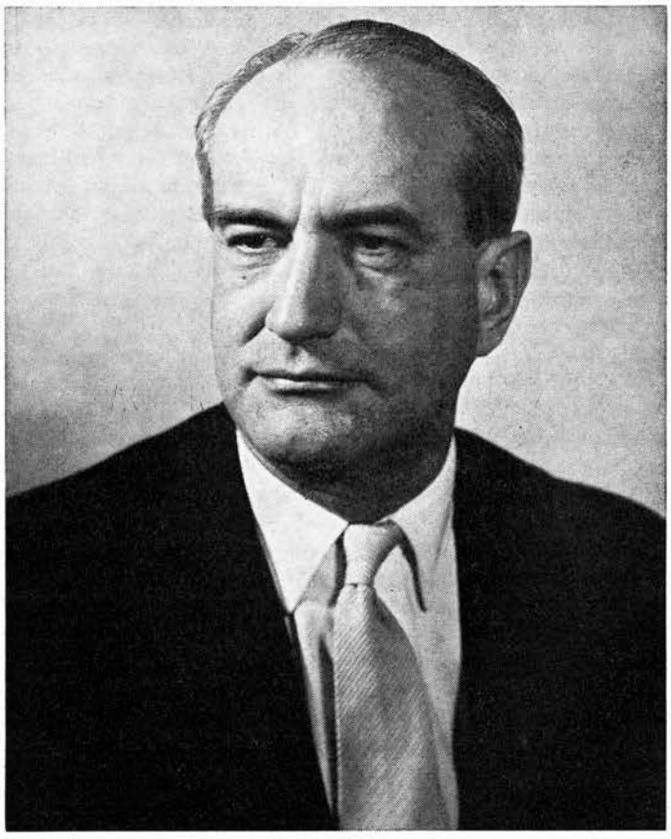

Der Schweizer Dr. Felix Schnyder wurde von der Generalversammlung am 27. November einstimmig als Hochkomissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf weitere zwei Jahre bis Ende 1965 wiedergewählt. Dr. Schnyder war seit 1948 Botschafter seines Landes bei den UN, bis er 1961 sein jetziges Amt übernahm.

gang ihrer Exporterlöse — ausgehend von der Zahlungsbilanz — zusätzliche Ziehungsrechte bis zu 25 vH ihrer Quoten und die Möglichkeit einer Quotenerhöhung einzuräumen, sofern sie bereit sind, bei der endgültigen Lösung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten mit dem IWF zusammenzuarbeiten.

Außerdem wurden multilaterale Rohstoffabkommen zur Stabilisierung der Preise abgeschlossen, deren Instrumentarium vor allem in gewissen Preisbestimmungen, in der Festsetzung von Export- und Importquoten, in der Verstärkung der Vorratshaltung und in der Anlage von buffer-stocks besteht, die je nach der Marktlage die Rohstoffe aus dem Markt nehmen oder auf den Markt bringen können. Gegenwärtig bestehen Abkommen für Weizen, Zucker, Zinn, Kaffee und Olivenöl. Ein Kakaoabkommen wird angestrebt. Studiengruppen sind befaßt mit Blei und Zink, Baumwolle, Erdöl, Hartfasern, Jute, Kautschuk, Kupfer, Reis, Wein, Wolfram, Wolle sowie Zellstoff und Papier.

Das GATT, das an Stelle der ursprünglich neben Weltbank und IWF geplanten Welthandelsorganisation (International Trade Organization, ITO) auf der Basis der Havanna-Charta als Vereinigung einer Reihe westlicher Länder entstanden war, hat in dem Maße, in dem das Bedürfnis handelspolitischer Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer akut wurde, versucht, den besonderen Anliegen dieser Länder Rechnung zu tragen. Artikel XVIII räumt den Entwicklungsländern im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten als Vertragsparteien Sonderstellungen vor allem bei den Zollbindungen und bei den mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen ein, von denen weitgehend Gebrauch gemacht wird. Während der XII. Tagung der Vertragsparteien wurde ein besonderes Augenmerk auf die Preisschwankungen im Rohstoffhandel, auf das Mißverhältnis zwischen Ausfuhrerlösen und Einfuhrbedürfnissen der Entwicklungsländer sowie auf den Agrarprotektionismus geworfen. Ein Expertenteam legte hierzu im Oktober 1958 den sogenannten Haberler-Bericht vor, der nicht nur eine eingehende Analyse der Probleme, sondern auch Lösungsvorschläge enthält. In der Folgezeit wurden Ausschüsse errichtet, die sich mit den Problemen der Entwicklungsländer befassen. Auf der GATT-Ministertagung im November 1961 wurde eine Reihe von Empfehlungen zugunsten der Entwicklungsländer ausgesprochen und auf der Ministertagung im Mai 1963 wurden die Ziele eines Aktionsprogramms der Entwicklungsländer im Grundsatz gebilligt, das folgende 8 Punkte umfaßt und ebenfalls Gegenstand der Welthandelskonferenz sein wird:

1. Standstill für alle den Handel der Entwicklungsländer hemmenden Maßnahmen,
2. allmähliche Beseitigung aller mengenmäßigen Beschränkungen,
3. abgabenfreie Einfuhr aller tropischen Produkte,
4. Beseitigung der Zölle auf Rohstoffe,
5. Abbau und Beseitigung der Zölle auf Halb- und Fertigwaren der Entwicklungsländer,
6. allmählicher Abbau interner Abgaben auf Erzeugnisse der Entwicklungsländer,
7. Berichtspflicht an das GATT,
8. sonstige Maßnahmen zugunsten des Handels der Entwicklungsländer.

Zur Durchführung des Programms wurde ein Aktionsausschuß eingesetzt, der 3 Unterausschüsse gebildet hat. Bei den am 4. Mai 1964 beginnenden Handelsverhandlungen des GATT (Kennedy-Runde) sollen die Erfordernisse der Handelshilfe für die Entwicklungsländer besonders berücksichtigt werden.

Auch die wirtschaftlichen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen für Europa (ECE), für Asien und den Fernen Osten (ECAFE), für Lateinamerika (ECLA) und für Afrika (ECA) haben sich, vor allem in ihren Handelsausschüssen, eingehend mit der Ausweitung des Handels der Entwicklungsländer befaßt.

Die Welthandelskonferenz steht also vor einer Fülle von allgemeinen Problemen und Einzelfragen für die bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet sind. Ihre wesentliche Aufgabe in den Augen der Entwicklungsländer wird es sein, den Anstoß zu einer neuen weltweiten Arbeitsteilung zu geben und den Entwicklungsländern einen besseren Platz in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu sichern, der ihnen den weiteren wirtschaftlichen Aufbau ermöglicht. Die Entwicklungsländer selbst haben am Ende der 2. Tagung des vorbereitenden Ausschusses für die Welthandelskonferenz im Juni 1963 die wichtigsten Punkte zusammengestellt, für die die Konferenz konkrete Maßnahmen beschließen soll:

1. Ausweitung des Handels zwischen allen Ländern, gleichgültig ob ihre wirtschaftliche Entwicklung einen ähnlichen Stand erreicht hat, ob sie auf verschiedenen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder ob sie verschiedene Systeme der Wirtschafts- und Sozialordnung anwenden.
2. Schrittweiser Abbau und baldige Beseitigung aller handelspolitischen Maßnahmen, die die Ausfuhr der Entwicklungsländer behindern, ohne daß die Entwicklungsländer Gegenkonzessionen zu machen brauchen.
3. Ausweitung der Exporte an unverarbeiteten sowie verarbeiteten Rohstoffen aus Entwicklungs- in Industrieländer, und zwar zu stabilen und lohnenden Preisen.
4. Ausweitung der Märkte für Halb- und Fertigwaren aus Entwicklungsländern.
5. Bereitstellung von Krediten in ausreichendem Umfang und zu günstigen Bedingungen, damit die Entwicklungsländer ihre Einfuhren an Kapitalgütern und industriellen Rohstoffen soweit erhöhen können, wie es für den Aufbau ihrer Wirtschaft notwendig ist; bessere Koordinierung der Trade-and-Aid-Politik.

6. Erleichterungen für die Entwicklungsländer im Dienstleistungsverkehr, insbesondere Ermäßigung der Frachten und Versicherungsgebühren; Erleichterung der Lasten aus ihrer Verschuldung.
7. Institutionelle Verbesserungen, gegebenenfalls neue organisatorische Einrichtungen, um die Ergebnisse der Konferenz zur Durchführung zu bringen.

Die Entwicklungsländer erwarten für eine Anlaufzeit, daß ihre Exporte eine Vorzugsbehandlung gegenüber entsprechenden Erzeugnissen erhalten, die die Industrieländer untereinander austauschen. Sie erwarten, daß die Regierungen der industrialisierten Länder sich aktiv darum bemühen, den Absatz der Erzeugnisse der Entwicklungsländer auf ihren Märkten zu fördern.

Es ist schwer, im gegenwärtigen Stadium zu sagen, welche Ergebnisse die Konferenz haben wird. Die Regierungen sind dabei, alle Möglichkeiten zu prüfen. Auch die Bundesregierung ist im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Zusammenarbeit mit den anderen westlichen Ländern intensiv mit der Vorbereitung der Konferenz befaßt. Es ist zu hoffen, daß die Konferenz geeignete Wege findet, um den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer weiter zu fördern, ihren Lebensstandard zu heben und allmählich an denjenigen in wirtschaftlich weiter entwickelten Gebieten heranzuführen.

Anmerkungen der Redaktion:

1 Siehe hierzu: Klemm, Felix, Beitrag der Bundesrepublik zur UN-Konferenz über die Anwendung von Wissenschaft und Technik zum Nutzen der Entwicklungsgebiete in VN Heft 1/1963 S. 11 ff. und Timmler, Markus, Der „Super-Market" von Genf. Eine erste Bilanz der UNCSAT in VN Heft 3/1963 S. 84 f.

2 Jahrzehnt der Vereinten Nationen für Entwicklung (1). — Entschließung der Generalversammlung 1710 (XVI) vom 19. Dezember 1961. Deutsche Übersetzung s. VN Heft 5/1962 S. 157 f.

Das Sekretariat der Vereinten Nationen (Schluß)

DR. KARL HEINZ KUNZMANN

Reg.-Rat und Dozent für Völkerrecht an der Schule der Bundeswehr für Innere Führung

VI. Die Organisation des Sekretariats

Auf den Sitzungen der Vorbereitenden Kommission hatten sich zwei verschiedene Grundkonzeptionen gezeigt, eine „organische" und eine „funktionale" [21]. Die Idee der „organischen" Konzeption ging dahin, das Sekretariat rund um die vier Diskussionsgremien der Organisation aufzubauen — die Versammlung und die drei Räte —, so daß in der Tat vier getrennte Sekretariate mit nur loser Koordinierung entstanden wären. Der Grundgedanke der „funktionalen" Organisation bestand darin, die Aufteilung des Sekretariates nach den jeweiligen Aufgabengebieten vorzunehmen.

Mit der bei dieser Lösung unvermeidlichen Spezialisierung wird die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Arbeitsleistung schwierig, weil jede Fachabteilung dazu neigt, die ihr unterbreiteten Probleme nur aus ihrer „technischen" Sicht zu beurteilen. Die politische Betrachtung und Lösung bleibt dann dem problematischen Prozeß der Koordination überlassen.

Die Charta trägt in Art. 100 Abs. 2 dem „organischen" Aspekt Rechnung und bestimmt, daß besonderes Personal ständig dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem Treuhänderrat und nötigenfalls anderen Organen der UN zugeteilt werden soll, stellt aber klar, daß auch dieses Personal Teil des Sekretariates ist. Die Charta erkennt die zentrifugalen Tendenzen, die eine rein organische Lösung birgt: die Gefahr, daß sich solche Abteilungen eng an den für sie jeweils zuständigen Rat anlehnen und damit der Dienstaufsicht, der Kontrolle und der Leitung des Generalsekretärs entzogen werden. Die Vorbereitende Kommission hat darauf hingewiesen, daß bei einer rein organischen Struktur „geteilte Loyalität und unerwünschte Rivalitäten zwischen den Abteilungen entstehen könnten" [22].

Das Sekretariat bestand von 1946 bis 1954 aus acht Abteilungen [23], vier organischen — Angelegenheiten des Sicherheitsrates und der Treuhandschaft, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten — und vier „funktionalen" — Information, Recht, Verwaltung und Finanzen, Konferenz- und Allgemeine Dienste — Abteilungen. Jede Abteilung wurde von einem „Assistant Secretary-General" mit direktem Vortragsrecht beim Generalsekretär geleitet. Die Konferenz-Abteilung und die Verwaltungs-Finanz-Abteilung wurden in je zwei Unterabteilungen aufgegliedert. Auffallend ist, daß allen Abteilungen streng abgegrenzte und sachlich genau definierte Aufgabenstellungen zugewiesen wurden, wobei an keiner Stelle die Maßgabe zur Unterstützung des Generalsekretärs selbst auftaucht, also Entwicklung der allgemeinen Sekretariatspolitik, Planung der Gesamtarbeit des Sekretariates mit der Zuteilung von Prioritäten, Hilfeleistung für die dem Generalsekretär übertragenen politischen Sonderaufgaben oder Koordination für die acht selbständigen Abteilungen.

In der Praxis behalf sich der Generalsekretär mit der Einsetzung von Ausschüssen und seit 1954 mit der Ausgestaltung des „Exekutiv-Büros des Generalsekretärs". Dieser Mangel an Organisation führte von Anfang an zu einer Reihe von Vorschlägen zur persönlichen Unterstützung und Entlastung des Generalsekretärs: ein Stellvertretender Generalsekretär oder ein „Generalstab" oder ein „Kabinett". Angeregt von diesen Gedanken schlug Trygve Lie kurz vor seinem Ausscheiden vor, drei „Stellvertretende Generalsekretäre" zu ernennen. Dieser Vorschlag ist von der Versammlung niemals ernsthaft diskutiert worden.

Dag Hammarskjöld erreichte nach seinem Amtsantritt im Jahre 1954 eine Neuorganisation des Sekretariates [24]. Anstelle der Unterabteilungen und Unterabteilungsleiter treten Spitzenbeamte mit direktem Vortragsrecht beim Generalsekretär. Die Abteilungsleiter tragen nicht mehr den Titel eines „Assistant", sondern den eines „Under"-Secretary-General. Zur persönlichen Unterstützung des Generalsekretärs erhält der Chef des „Executive-Office" Abteilungsleiterstatus, und für besondere politische Fragen stehen zwei „Untersekretäre" zur Verfügung. Die neue Organisation Dag Hammarskjölds umfaßt: das Büro des Generalsekretärs mit

1. dem Büro des Exekutiv-Assistenten
2. der Rechtsabteilung
3. der Finanzabteilung
4. der Personalabteilung

die Abteilungen für

5.—6. Politische Sonderfragen
7. Sicherheitsrat
8. Wirtschafts- und Sozialrat
9. Treuhandrat
10. Öffentliche Informationen
11. Konferenzdienste
12. Allgemeine Dienste

Die Erfolge des Generalsekretärs während seiner Amtszeit haben gezeigt, daß Dag Hammarskjöld eine angemessene Organisation seines Sekretariates gewählt hatte, die es ihm er-

möglichte, wirksam und erfolgreich auch die ihm übertragenen politischen Aufgaben als Leiter der UN-Exekutive zu erfüllen. Wer in den Äußerungen des Generalsekretärs die stets ausgezeichneten völkerrechtlichen Begründungen und Abstützungen verfolgt, kann ermessen, wie der Generalsekretär seinen Stab geführt hat. Die Fortentwicklung seiner Stellung im Rahmen der Charta ist beredtes Zeugnis dafür, wie eine richtige Beurteilung der „Verfassungslage" es erlaubt, unter Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten die Institution des Generalsekretärs zu stärken und gegenüber den Mitgliedstaaten zu verteidigen.

Die Frage der Neu-Organisation des Sekretariates ist erst kurz vor dem Tode Dag Hammarskjölds Gegenstand eingehender Prüfungen gewesen, die ihren Anstoß von den Fragen der Sparsamkeit und der geographischen Verteilung der Spitzenstellen erhalten hat. Fünf verschiedene Lösungsvorschläge sind hierbei vorgetragen worden [25].

Den geringsten Eingriff bringt der Vorschlag von drei ehemaligen Präsidenten der Generalversammlung, die die Auffassung des Generalsekretärs teilen, daß er nicht über genügend hochqualifizierte Spitzenbeamte bei der Durchführung seiner politisch-diplomatischen Exekutiv-Aufgaben verfüge, und vorschlagen, drei weitere Untersekretäre für besondere politische Aufgaben in die Organisation des Sekretariates einzubauen.

Der Sachverständigenausschuß für Tätigkeit und Organisation des Sekretariates hat infolge der verschiedenen Gruppierungen seiner Mitglieder drei Vorschläge vorgelegt: einen sowjetischen für die Durchführung des Troika-Systems, einen der Sachverständigen aus Ghana, der Vereinigten Arabischen Republik und Indien und einen der westlichen Sachverständigen.

Der sowjetische Vorschlag des Troika-Prinzips liegt außerhalb jeder Möglichkeit der praktischen Verwirklichung. Er ist mit den Bestimmungen der Charta unvereinbar, da eine Änderung der Artikel 97, 98, 99, 100 und 101 Abs. 3 erforderlich sein würde, die nach Artikel 108 vom Sicherheitsrat ratifiziert werden müßte, was bei der derzeitigen Zusammensetzung ausgeschlossen ist.

Ähnlich einschneidend ist der Vorschlag der drei afro-asiatischen Sachverständigen. In Anlehnung an den sowjetischen Troika-Vorschlag will dieser Dreiervorschlag zwischen dem Generalsekretär und den Untergeneralsekretären (Abteilungsleitern) drei „Stellvertretende Generalsekretäre" einführen, die „unter Berücksichtigung der hauptsächlichen *politischen* Gruppierungen" ausgewählt, grundsätzlich nicht aus der Reihe der Untergeneralsekretäre ausgesucht, sondern außerhalb des Sekretariatspersonals rekrutiert werden sollen. Die drei Stellvertreter, denen allein unmittelbares Vortragsrecht beim Generalsekretär zukommt, sollen insbesondere mit politischen, diplomatischen und ad-hoc Aufgaben eines besonderen Charakters beauftragt werden, jedoch auch für Verwaltungs- und Finanzfragen zuständig sein. Die beiden Stellen für Untergeneralsekretäre mit besonderen politischen Aufgaben und die Stelle des „Exekutiv-Assistenten" werden überzählig werden. Die nach der gegenwärtigen Struktur verbleibenden neun Abteilungen werden von Untergeneralsekretären geleitet, wobei Rechtsberater, Finanzkontrolleur und Personaldirektor nicht mehr dem „Büro des Generalsekretärs" angehören, sondern selbständige, den übrigen Abteilungen gleichgeordnete Abteilungen leiten. Auch für sie führt dann der Weg zum Generalsekretär über die Stellvertreter.

Es ist ein „understatement", wenn die Väter dieses Vorschlages ausführen, die gegenwärtige Organisation solle beibehalten und nur eine wesentliche Änderung im Hinblick auf die Handhabung politischer Angelegenheiten eingeführt werden. Tatsächlich wird die gesamte Struktur des Sekretariats geändert, der Generalsekretär jeder unmittelbaren fachlichen Beratung und der in den jetzigen „Büros" gegebenen Möglichkeiten der Kontrolle und Leitung des Sekretariates beraubt und damit ganz auf die Mittlerrolle und Koordinationsfähigkeit seiner „Stellvertreter" angewiesen.

Der Vorschlag der Ausschußmehrheit hat mit dem Dreiervorschlag gemeinsam, daß er die „Büros des Generalsekretärs" auflöst und die Arbeitsgebiete des Sekretariates auf acht Abteilungen verteilen will, die jede durch einen Abteilungsleiter geleitet werden sollen.

Dieser Vorschlag wird dem Erfordernis nach Wirtschaftlichkeit der Sekretariatsverwaltung gerecht. Er reduziert die Spitzenstellen von 13 auf zunächst 8 und im Endergebnis auf 7. Da bei der Streichung der Stellen auch bei diesem Vorschlag die beiden Posten für besondere politische Angelegenheiten und die Stelle des „Exekutiv-Assistenten" entfallen und die Leitungsbüros des Generalsekretärs aufgelöst werden, würde auch er eine wesentliche Schwächung des Generalsekretärs zur Folge haben.

Es ist festzustellen, daß allen Vorschlägen die Tendenz gemeinsam ist, die Stellung des Generalsekretärs zu schwächen und ihm bereits von der rein organisatorischen Seite her die Übernahme besonderer politisch-diplomatischer Aufgaben der Friedenssicherung unter Art. 98 der Charta zu erschweren. Dies gilt auch für den Vorschlag der Ausschußmehrheit, der Staatsangehörige von Frankreich, Kolumbien, Großbritannien und den USA angehörten. Daß außerdem jeder auf eine Reduzierung der Spitzenstellen zielende Reformvorschlag die Frage der angemessenen geographischen Verteilung dieser Stellen erschwert und nicht erleichtert, ist ein weiterer und wesentlicher Mangel der angeführten Vorschläge.

Gegenüber diesen Vorschlägen hat Dag Hammarskjöld eigene Vorstellungen entwickelt [26]. Dag Hammarskjöld stützt sich dabei auf die Charta, die ihm allein Verantwortung und Zuständigkeit für die Organisation seiner Behörde überträgt. Der Generalsekretär geht in seinem Vorschlag von einer einzigen Ebene von Spitzenbeamten im Abteilungsleiterrang und mit direktem Vortragsrecht aus. Diese Spitzenbeamten sollen in zwei Gruppen geteilt werden, eine Gruppe mit vornehmlich „politischen" und eine andere mit vornehmlich „verwaltungsmäßigen" Aufgaben. Obwohl zwischen beiden Gruppen kein Rangunterschied bestehen soll, sind die Beamten der ersten Gruppe „Assistant-Secretary-Generals", die der zweiten „Under-Secretary-Generals". Insgesamt sollen fünf „Assistants" ernannt werden, für 1) Angelegenheiten der Generalversammlung, 2) Angelegenheiten des Sicherheitsrates, 3—5) Politische Angelegenheiten, deren Amtszeit jeweils eine Amtsperiode von fünf Jahren dauern soll. Die Gruppe der Untergeneralsekretäre soll neun Personen umfassen, von denen vier die Büros des Generalsekretärs leiten — Kabinettschef, Leiter der Verwaltungsabteilung, der Personaldirektor und der Rechtsberater —, während die übrigen fünf die Abteilungen für Treuhandschaft, Wirtschafts- und Sozialangelegenheiten, Konferenz- und Allgemeine Dienste, Information und Technische Hilfe leiten.

Der Vorschlag Dag Hammarskjölds weist gewisse verwaltungsmäßige Schwächen auf. Voraussetzung einer wirksamen Verwaltung ist die klare Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und damit des Umfanges der Verantwortung, die sie direkt gegenüber dem Behördenleiter haben. Wenn der Generalsekretär einerseits von einer einzigen Spitzengarnitur gleichen Ranges spricht, so zeigen doch gewisse Unterschiede hinsichtlich der Auswahl und der Amtsdauer der „Asstistants" und der „Untersekretäre", daß den ersteren nicht nur von ihrer politischen Aufgabenstellung her besonderes Gewicht zukommt. Der Generalsekretär schließt denn auch eine mögliche Unterordnung von „Untersekretären" durch besondere Delegation von Befugnissen auf einen „Assistant" im Einzelfall nicht aus. Die Abgrenzung der Aufgaben des „Kabinettschefs", dem Abteilungsleiterstellung zukommen soll und nicht bloß die Stellung eines ersten Privatsekretärs, sowie die Zuordnung des „Kommissars für Technische Hilfe" und des „Personaldirektors" zu Abteilungs-

leitern gleichen Ranges, dürften Probleme aufwerfen.

Bei der Umorganisation des Sekretariates im Jahre 1961 ließ der Generalsekretär den Gedanken der Zweiteilung der Spitzenbeamten nach politischen und verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten fallen. Der Generalsekretär führte einzelne Gedanken aus dem von ihm vorgelegten Vorschlag aus, wobei er zum Teil die gegen seine Pläne laut gewordene Kritik berücksichtigte. Die Organisationsvorschläge des Sachverständigenausschusses blieben demgegenüber unberücksichtigt: Während alle in diesem Ausschuß erörterten Vorschläge die „Büros des Generalsekretärs" abschaffen wollten, hat der Generalsekretär seinerseits diesen Teil seiner Verwaltung gestärkt [27].

Der Generalsekretär wandelte das Amt des „Exekutiv-Assistenten" in das eines „Kabinettschefs" um, wobei der Begriff des Kabinetts nicht im modernen staatsrechtlichen Sinne zu verstehen ist, sondern im Sinne des „Privatkabinetts" angelsächsischer Prägung, bei der dem Kabinettschef die Stellung eines Privatsekretärs zukommt. Neben seiner Funktion als Privatsekretär des Generalsekretärs ist der Kabinettschef aber gleichzeitig Chef des Protokolls und für die Angelegenheiten der Generalversammlung verantwortlich. Er ist deshalb zu Recht Abteilungsleiter im Rang eines Untergeneralsekretärs. Zu den „Büros des Generalsekretärs" gehören auch weiterhin Rechts-, Finanz- und Personalabteilung. Nunmehr werden aber auch die Büros der Untergeneralsekretäre für besondere politische Angelegenheiten mit einbezogen. Mit dieser Erweiterung seines „Büros" stärkt der Generalsekretär seine Stellung. Die übrigen sieben Abteilungen bleiben erhalten.

Diese Organisationsform des Sekretariates stellt ein Optimum dar, da sie sich im Kongo-Konflikt bewährt hat. Es spricht für die Klugheit von U Thant, daß er sich zunächst ein eigenes Urteil über die Frage der Organisation bilden will. Die einzige Neuerung die U Thant eingeführt hat, ist das sogenannte „Kabinett" des Generalsekretärs. Gibt es im Sekretariat der UN nunmehr wirklich ein „Kabinett" [28]?

Anläßlich seiner Wahl durch die Generalversammlung erklärte U Thant am 3. November 1961 unter anderem: „... ich habe mir insbesondere vorgenommen, eine bestimmte Anzahl von Personen, gegenwärtige oder zukünftige Untergeneralsekretäre, zu bitten, mich in den wichtigen Fragen der Ausübung derjenigen Funktionen zu beraten, die dem Generalsekretär durch die Charta der UN übertragen werden" [29]. Am 29. Dezember 1961 wies U Thant anläßlich der Ernennung von drei weiteren Untergeneralsekretären darauf hin, daß die acht Untergeneralsekretäre seine „Ersten Ratgeber" seien [30]. Diese Stellungnahmen des Generalsekretärs werden in seinem 17. Jahresbericht wie folgt präzisiert:

> „Der Generalsekretär hat am 29. Dezember 1961 in Übereinstimmung mit seiner früher vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung angekündigt, daß er acht Untergeneralsekretäre gebeten hat, seine Hauptratgeber in allen wichtigen Fragen zu sein, die sich aus der Durchführung der durch die Charta der UN dem Generalsekretär übertragenen Aufgaben ergeben. Er wies darauf hin, daß es seine Absicht sei, *sich mit ihnen einzeln, gemeinsam oder in anderer Weise, wie es die Umstände verlangen, zu beraten.*" (Unterstreichung vom Verfasser) [31].

Der letzte Satz dieser Erklärung zeigt, daß von einem „Kabinett" des Generalsekretärs im modernen staatsrechtlichen Sinne nicht gesprochen werden kann. Das moderne „Kabinett" stellt eine Form der Führung durch eine Mehrheit von Personen, das Kollegium der Minister, dar. Normalerweise ist auch der „Premierminister" in diesem Kreise nur ein „primus inter pares". Die Führungsentscheidungen des Kabinetts werden durch Beschlußfassung getroffen, wobei allen Mitgliedern grundsätzlich gleiches Stimmrecht zukommt. Von einem solchen System kann jedoch nicht die Rede sein, wenn sich der Generalsekretär, je nach den Umständen, mit einzelnen oder allen seinen „Ratgebern" berät. Außerdem wird stets betont, daß es sich um eine bloße Beratung, nicht um eine gemeinsame Beschlußfassung handelt. Die Entscheidungen trifft allein der Generalsekretär. Eine andere Handhabung der Führung des Sekretariates wäre mit den Bestimmungen der Charta auch nicht zu vereinbaren, da allein der Generalsekretär als einziger gewählter Beamter des Sekretariates die Verantwortung für die Führung der Sekretariatsgeschäfte gegenüber den übrigen Hauptorganen der UN trägt.

Mit der Amtsübernahme durch U Thant haben sich also zunächst keine Neuerungen in der Organisation und Führung des Sekretariates ergeben. Wie sich auch aus der Vollendung der Kongo-Aktion ergibt, greift die Amtsführung der beiden Generalsekretäre nahtlos ineinander über. Damit hat sich tatsächlich die von der Vorbereitenden Kommission erwünschte internationale Verwaltungstradition des Sekretariates der UN entwickelt. Unter der Führung selbständiger und unabhängiger Generalsekretäre wird das Sekretariat nur von den Grundsätzen und Zielen der Charta und den Richtlinien der beschließenden Organe geleitet. Das Sekretariat steht damit auch weiterhin als wirksames Instrument für die Durchführung einer internationalen UN-Politik zur Verfügung, so wie sie Dag Hammarskjöld in seinem politischen Testament, seiner Einführung zum 16. Jahresbericht des Generalsekretärs, aufgezeigt hat.

Die sich nach der Wahl U Thants zum Generalsekretär der Vereinten Nationen aufdrängende Feststellung, die Sekretariatskrise sei überwunden, geht demnach an der tatsächlichen Lage des Sekretariates vorbei. Überwunden ist die Krise um das Amt des Generalsekretärs: Die „Sekretariatskrise" hat nicht stattgefunden.

Heuchelei ist eine Schwäche der Politik und verrät wenig Klugheit: Es bedarf eines starken Geistes und eines starken Herzens, um zu wissen, wann man die Wahrheit sagen und sie tun kann. Große Heuchler sind deshalb nur die schwachen Politiker.

François Bacon

Anmerkungen:

21 S. Anm. 12a, aaO, p. 14 ff.; Baily, Sidney D., s. Anm. 1, aaO, p. 68 ff.
22 S. Anm. 12a, aaO, p. 16.
23 Organigramm in The United Nations Secretariat, s. Anm. 12a, aaO, p. 50 und Un-Doc. A/4776 p. 13.
24 UN-Doc. A/4776 p. 14 und UN-Doc. A/4901 Annex 1 p. 1.
25 UN-Doc. A/4776 p. 15 ff.; 10. Bericht des Komitees für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, UN-Doc. A/4901, insbes. die Zusammenfassung in Annex 1.
26 UN-Doc. A/4794.
27 UN-Doc. A/4794 und UN-Doc. St/SER.F/179/Rev. 1 sowie das Organigramm bei Baily, Sidney D., s. Anm. 1, aaO, p. 74 f.
28 Vgl. Kägi, Ulrich, Der Generalsekretär und sein Kabinett, in VEREINTE NATIONEN 10. Jg. (1962) Heft 2 S. 60 ff.
29 Revue des Nations Unies 10 Jg. (1961) No. 11 p. 53 f.
30 Revue des Nations Unies 11. Jg. (1962) No. 11 p. 59.
31 Annual Report of the Secretary General on the Work of the Organization, 16 June 1961 — 15 June 1962. New York: United Nations 1962, General Assembly Official Records Suppl. No. 3 (A/5203) p. 108 f.

UN und Sonderorganisationen in Kürze

Die Trauerfeierlichkeiten für Präsident Kennedy in den Vereinten Nationen

„John Fitzgerald Kennedy, der 35. Präsident der Vereinigten Staaten, ist tot. Er starb auf seinem Posten, im Dienst seines Landes. Die heimtückische Tat eines Meuchelmörders, geboren aus Haß und Fanatismus, gegen die er so kraftvoll kämpfte, hat ein Leben voller Erfolge und voller Hoffnung für sein Land und die Menschheit in der Blüte seiner Jahre ausgelöscht.
Nicht nur Amerika, sondern die ganze Welt trauert um seinen Hinschied, denn die ganze Welt hat einen jener seltenen Menschen verloren, in denen sich Energie und Großmut verbinden, um im Dienste edelster Ziele glorreiche und fruchtbare Taten zu bewirken.
John Fitzgerald Kennedy war ein Lenker der Völker im vollen Sinne des Wortes. Sein unerschütterlicher Glaube an die Notwendigkeit, die unveräußerlichen Rechte auf die Würde der Menschheit erneut zu bekräftigen und zu stärken, und sein Kampf gegen Vorurteile, Diskriminierung und ungleiche Behandlung gewannen ihm die Unterstützung und die Liebe von Millionen, die noch unter diesen Ungerechtigkeiten leiden.
Sein umfassender Überblick über die Weltprobleme, der ihn befähigte, die Verteidigung der Grundsätze und Ideale, von denen er überzeugt war, mit der Geduld zu verbinden, die zur Wahrung des Friedens und für ein besseres gegenseitiges Verständnis unter den Völkern nötig ist, gewann ihm die Bewunderung und die Achtung unter allen Nationen.
Seine Schlichtheit und seine Liebenswürdigkeit als Sohn, Gatte und Vater ließen ihn sehr tief in die Herzen seiner Landsleute eindringen und sehr tief gleichfalls in die Herzen jenseits der Landesgrenzen.
Das Bild von Präsident Kennedy, die Spuren, die er hinterlassen hat, können nie mehr ausgelöscht werden. Diese Spuren sind ebenso tief in dieser Halle der Generalversammlung verzeichnet, in der wir heute versammelt sind, seiner ehrend zu gedenken ..."

Mit diesen Eingangsworten eröffnete der Präsident der jetzigen Generalversammlung, Carlos Sosa-Rodriguez, die Trauersitzung der Vereinten Nationen am Dienstag, dem 26. November 1963, zu Ehren des ermordeten amerikanischen Präsidenten Kennedy. Ernst, Würde und echte Trauer lagen über der Versammlung der Delegierten aller 111 Mitgliedstaaten der Weltorganisation. Präsident Kennedy hatte noch zu Beginn der Tagung an gleicher Stelle zur gleichen Versammlung gesprochen. Seinen Worten und seinem Auftreten waren Vertrauen, Festigkeit ebenso wie Geduld und Selbstbeherrschung zu entnehmen gewesen. Sein hoher Intellekt, sein Wirklichkeitssinn und die Kenntnis der Weltlage, sein Unwille gegen Phrasen und Unaufrichtigkeit prädestinierten ihn zum würdigen Führer der westlichen Welt. Als solcher scheute er sich nicht, echte Entspannung mit dem großen Gegenspieler zu suchen, wohl wissend, daß jeder andere Weg auf die Dauer zur allgemeinen Vernichtung führen müsse. Aber er suchte Entspannung nicht aus Schwäche, sondern aus Einsicht. Er konnte sich, seiner Festigkeit und, wenn es sein mußte, seines Mutes bewußt, über bisweilen geäußerte Vorwürfe der Nachgiebigkeit hinwegsetzen. Er trug die Verantwortung, und er trug sie klug und würdig. In weniger als drei Jahren hat er die Welt verändert, dem Westen Vertrauen und Initiative zurückgewonnen. Seine echten Friedensbemühungen wurden mit denen des verstorbenen Papstes Johannes XXIII. verglichen. Die drei Kugeln des Attentates wurden mit den drei Schüssen, die Ghandi ermordeten, und sein Eintreten und die Folgen dieses Eintretens für die Rassengleichheit in seinem Lande mit Handeln und Tod des fast genau 100 Jahre zuvor gleichfalls erschossenen Präsidenten Abraham Lincoln verglichen.

Solche und ähnliche Gedanken bewegten in der Trauerstunde alle, die für ihre Staaten oder für Staatengruppen das Wort ergriffen. Es waren die Vertreter aller Länder, aller Rassen, aller Religionen und aller politischen Blöcke und Richtungen. Es sprachen der Präsident der Generalversammlung, Generalsekretär U Thant für sich und mehrere Tausende von UN-Beamten. Es sprachen die 13 Vizepräsidenten, unter ihnen zwei Delegierte des Ostblocks, die Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse, die anwesenden Präsidenten früherer Generalversammlungen, Paul Spaak, Padilla Nervo, Mrs. Pandit Nehru, Belaúnde, Boland, Mongi Slim und Zafrulla Khan. Der Chefdelegierte der Vereinigten Staaten, Botschafter Adlai Stevenson, dankte als letzter im Namen seines Landes. Im Auftrag des neuen Präsidenten Johnson konnte er der Versammlung mitteilen, daß die Vereinigten Staaten unvermindert die Weltorganisation in ihren Anstrengungen, den Frieden zu erhalten, unterstützen würden. Die Vereinigten Staaten würden für Abkommen wirken, wo solche möglich, und mit Geduld und Beharrlichkeit verhandeln, bis solche möglich. Stevenson schloß: „John Kennedy glaubte leidenschaftlich daran, daß Friede und Gerechtigkeit untrennbar sind; und er glaubte, wie er dieser Versammlung 1961 sagte: ‚In der Entwicklung dieser Organisation liegt die einzig wahre Alternative zum Krieg ...'."

An den Beisetzungsfeierlichkeiten in Washington am Tage zuvor hatten als Vertreter der Vereinten Nationen Generalsekretär U Thant, der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Sicherheitsrates und die sechs Untergeneralsekretäre amerikanischer Nationalität teilgenommen.

Die Nachricht von der Ermordung Kennedys traf bei den Vereinten Nationen ein, während die Generalversammlung am Freitag, dem 22. November, ihre Nachmittagssitzung abhielt. Der Präsident teilte mit, er habe die traurige Pflicht, dem Plenum den tragischen Tod Präsident Kennedys, der an diesem Mittag in Dallas, Texas, ermordet worden sei, mitzuteilen. Er sprach sein Beileid und das der Generalversammlung dem Ständigen Vertreter und Chefdelegierten der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen, Botschafter Adlai Stevenson, aus, ferner Vizepräsident Lyndon Johnson und Mrs. Kennedy und der Familie des Präsidenten. Generalsekretär U Thant wünschte seine tiefe Trauer über dieses so tragische Ereignis und seine Anteilnahme für Mrs. Kennedy, die Mitglieder der Familie, die amerikanische Regierung und die amerikanischen Bürger auszusprechen. Die Versammlung erhob sich zu einer Schweigeminute. Der Präsident vertagte die Sitzung. Die Flagge vor dem Hauptgebäude der Vereinten Nationen ging auf halbmast.

Die allgemeine Stimmung beim Eintreffen der Nachricht kennzeichnete der französische Delegierte bei den Vereinten Nationen, Botschafter Seydoux, mit folgenden Worten: „Alle, die am vergangenen Freitag in den Vereinten Nationen anwesend waren, als die schreckliche Nachricht eintraf, werden den Augenblick nie vergessen. In der Stille, die unmittelbar eintrat — jene Stille, die große Ereignisse begleitet —, schien es, wie wenn das Leben dieses Hauses unterbrochen wäre. Zweifel, Betäubung und Bestürzung zeichneten sich auf allen Gesichtern ab. Jeder, gleich welchen Landes oder welcher Stellung, empfand die gleiche Bewegung. Man hatte das Gefühl, daß sich unsere Gemeinschaft instinktiv um unsere amerikanischen Freunde zusammenschließe. Dieses Gefühl ergriff bald die ganze Welt. Ein Mann, ein junger Mann, ein Staatsoberhaupt, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, einer der größten Führer unserer Zeit, war gerade unter den Kugeln eines Meuchelmörders gefallen."

Trotz aller Trauer und allen tiefempfundenen Mitgefühls durchzog die Versammlung der Entschluß, nicht in Trauer zu verharren, sondern den Tod des Ermordeten als die Verpflichtung aufzufassen, für die von ihm angestrebten Ziele weiterhin tatkräftig zu wirken.

Fortsetzung der Beobachtertätigkeit in Jemen

Generalsekretär U Thant hat am 31. Oktober die Fortsetzung der Beobachtertätigkeit durch die Vereinten Nationen in Jemen angeordnet, nachdem er tags zuvor ihre Einstellung und die Rückkehr der Beobachtermission aus Jemen in die Wege geleitet hatte.

In Jemen, vor allem in den nördlichen gebirgigen Grenzgebieten, besteht ein mehr oder weniger heftiger Bürgerkrieg zwischen den königstreuen Anhängern des gestürzten Imam al-Badr und den Truppen der jetzigen republikanischen Regierung. Ausländische bewaffnete Mächte sind beteiligt und gefährden hierdurch den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Einerseits versorgt Saudi-Arabien die Anhänger des Imam mit Waffen und Munition, andererseits unterstützen in Jemen befindliche Einheiten der Vereinigten Arabischen Republik in Stärke von anfangs 20 000 Mann die republikanische Regierung. Um die Gefahren zu beseitigen und den Bürgerkrieg nach Möglichkeit zu beenden, mindestens aber den Versuch zu machen, ihn in Grenzen zu halten, hatte der Sicherheitsrat am 11. Juni seine Einwilligung zur Aufstellung einer Beobachtermission der Vereinten Nationen gegeben. Sie erhielt die Aufgabe, die Durchführung eines zwischen den Regierungen Jemen, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Republik am 20. Juli auf Vermittlung der USA zustandegekommenen Übereinkommens zu überwachen, demzufolge die VAR ihre Einheiten aus Jemen zurückziehen und Saudi-Arabien jede Hilfe an die royalistischen Anhänger einstellen würden (Vgl. VN 5/1963 S. 150 ff., 4/1963 SS. 137 und 144, 3/1963 S. 75). Die Beobachtertätigkeit der UN war vorerst für zwei Monate vorgesehen. Sie erhielt eine Gesamtstärke von rund 200 Mann. Das Beobachtungsgebiet umfaßt 15 000 qkm und erstreckt sich im Norden Jemens beiderseits der jemenitisch-saudiarabischen Grenze in einer Tiefe von etwa je 20 km über einige hundert Kilometer. Die Kosten wurden anteilig von Saudi-Arabien und der VAR übernommen.

In seinem Bericht vom 4. September an den Sicherheitsrat mußte der Generalsekretär feststellen, daß die beteiligten Parteien die entscheidenden Verpflichtungen aus dem von ihnen geschlossenen Übereinkommen bis dahin nicht erfüllt hatten. Nachdem jedoch die Parteien auch weiterhin die Anwesenheit der Beobachtermission in Jemen wünschten und die Kosten für sie zu zahlen bereit waren, verfügte der Generalsekretär die Fortsetzung der Beobachtertätigkeit für vorerst weitere zwei Monate. Nach Ablauf dieser Zeit gab U Thant in seinem neuen Bericht vom 28. Oktober an den Sicherheitsrat bekannt, daß auch jetzt keine Durchführung des Vertrags durch die Hauptparteien Saudi-Arabien und VAR erfolgt sei. Die beiden Staaten beschuldigten sich gegenseitig, das Übereinkommen nicht durchgeführt zu haben und durchzuführen. Saudi-Arabien behauptet, seinerseits die Lieferung von Kriegsmaterial an die Royalisten eingestellt und mit der Beobachtermission zur Überprüfung dieser Behauptung zusammengearbeitet zu haben, während die VAR nicht, wie vereinbart, ihre Truppen abgezogen hätte, sondern weiterhin ihre militärische Tätigkeit ausübte, die von Jemen beherrschten Gebiete bombardiere und saudiarabisches Territorium überflöge. Die Regierung der VAR, deren Truppen sich in Jemen auf Grund eines Beistandspaktes zwischen der republikanischen Regierung Jemens und der VAR befinden, ist der Meinung, daß, wie auch immer die Unterstützung der Imam-Anhänger durch Saudi-Arabien gegenwärtig erfolge, die im Besitz des Imam befindlichen Vorräte ebenso wie die nach völligem Abzug der VAR-Truppen erneut mögliche Belieferung mit Waffen es ihm erlaubten, die Operationen gegen die rechtmäßige republikanische Regierung Jemens fortzusetzen. Im übrigen habe die VAR einen erheblichen Teil ihrer Truppen abgezogen.

Nach Meldungen der UN-Mission hat die Kampftätigkeit insgesamt nachgelassen. In den meisten Gebieten ist sie völlig zum Stillstand gekommen. Die Parteien begnügen sich im allgemeinen mit der Sicherung ihrer jetzigen Positionen. Alle direkt oder indirekt Beteiligten suchen nach einem Kompromiß.

Wenn sich Saudi-Arabien Ende Oktober weigerte, abermals für weitere zwei Monate die hälftig anfallenden Kosten für die Beobachtermission zu übernehmen, so sollte damit ein gewisser Druck auf die VAR zur Lösung des Problems auf dem Wege über die UNO erreicht werden. Die VAR ihrerseits hatte die Weiterzahlung ihres Anteils zugesagt.

U Thant nahm jedenfalls ungeachtet der Kompromißtendenzen die faktische Nichtdurchführung des Übereinkommens zwischen Saudi-Arabien und der VAR wie auch die Weigerung Saudi-Arabiens, eine Kostenbeteiligung weiterhin zu übernehmen, zum Anlaß, dem Sicherheitsrat in seinem Bericht vom 28. Oktober 1963 anzukündigen, daß er die seinerzeit von den Parteien erbetene Beobachtertätigkeit der UN mit Ablauf des 4. November einstellen werde. Nach Bekanntwerden dieser Anordnung stellte sich schnell heraus, daß die Anwesenheit der Beobachtermission in Jemen allseitig erwünschter und nützlicher war, als es auf Grund der Nichtdurchführung des Abkommens durch die Vertragsparteien den Anschein hatte. Die Vereinigten Staaten vor allem sahen in der weiteren Anwesenheit der UN-Mission in dem krisenhaltigen Gebiet zum mindesten eine Möglichkeit, die Spannungen niedrig zu halten. Durch eine sehr schnelle und wirkungsvolle diplomatische Tätigkeit in Riad, der Hauptstadt Saudi-Arabiens, wurde erreicht, daß auch Saudi-Arabien die Anwesenheit der UN-Mission für abermals zwei Monate zu finanzieren sich bereit erklärte. U Thant konnte daraufhin am 31. Oktober in einer Ergänzung zu seinem Bericht an den Sicherheitsrat mitteilen, daß er auf Grund der nunmehrigen Mitteilung Saudi-Arabiens, gleichfalls die Kosten für eine weitere zweimonatige Anwesenheit und Tätigkeit der UN-Beobachtermission zu übernehmen, das Verbleiben der Mission verfügt habe.

Generalsekretär U Thant hat den Leiter des Europäischen Büros der Vereinten Nationen, Untergeneralsekretär Pier P. Spinelli, zu seinem Sonderbeauftragten in Jemen und gleichzeitig zum Chef der UN-Beobachtungsmission ernannt, wie am 4. November am Haupsitz in New York bekanntgegeben wurde. Er löst damit als Chef den Generalleutnant P. S. Gyani ab, der nach Rücktritt des schwedischen Generals von Horn (Vgl. VN Heft 4/1963 S. 137) vorübergehend von seinem Posten als Kommandeur der an der ägyptisch-israelischen Grenze stehenden Ordnungstruppe der UNO, der sogenannten UNEF, zum Jemen abkommandiert war; Gyani übernimmt wieder seine alte Aufgabe.

Der Ernennung Spinellis kommt im Hinblick auf die Lösung der Jemen-Frage möglicherweise entscheidende Bedeutung zu. Spinelli ist mit den Angelegenheiten des Vorderen Orients vertraut. So spielte er als Vertreter Hammarskjölds in der Jordanien-Krise des Jahres 1958 eine wichtige Rolle. Wie u. a. aus diplomatischen Kreisen Beiruts einige Tage nach der Ernennung Spinellis verlautete, sind Bestrebungen im Gange, die Jemen-Krise bis zum Ablauf der jetzigen Beobachtungszeit, also bis zum 4. Januar 1964, endgültig zu lösen. Es soll ein zwischen den Vereinten Nationen, der Vereinigten Arabischen Republik und Saudi-Arabien unter Mitwirkung der USA abgeschlossener Geheimvertrag vorliegen, dessen Verwirklichung Spinelli zur Aufgabe hat. Nach ihm würde die VAR ihre Truppen restlos aus Jemen abziehen, worauf eine neue vorläufige jemenitische Regierung gebildet würde, deren Spitze sowohl für die VAR wie für Saudi-Arabien tragbar wäre. Saudi-Arabien hätte das republikanische Regime in Jemen anzuerkennen, sofern es zwischen Saudi-Arabien und der VAR eine strikte Neutralität wahrt und dem jemenitischen Volk erlaubt, sich seine Regierung und Regierungsform zu wählen.

Veränderungen in den Mitgliedschaften der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen

IAEO: Zugang durch die Republik Elfenbeinküste am 5. Dezember 1963 als 84. Mitglied.

FAO: Zugänge durch Algerien, Burundi, Rwanda, Trinidad und Tobago sowie Uganda als ordentliche Mitglieder und durch Kenia, Malta und Sansibar als assoziierte Mitglieder am 19. November 1963. Damit erhöht sich die Zahl der ordentlichen Mitglieder auf 106 und die Zahl der assoziierten Mitglieder auf 6.

GATT: Zugänge durch Dahome am 10. September 1963 als 54., Senegal am 24. September als 55., Mauretanien am 26. September als 56., Madagaskar am 27. September als 57. und Jamaika am 22. Oktober als 58. Mitglied.

Das sechste Seminar über internationale Gesundheitsfragen

und die Arbeit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) führte unter ihrem Vorsitzenden Professor Dr. Jusatz, Heidelberg, die Gesundheitskommission der DGVN vom 22. bis 26. Oktober im Internationalen Institut Schloß Mainau für 60 Professoren, Medizinalräte, Oberinnen und einige Medizinstudenten aus zehn europäischen Ländern durch. Es galt Informationen über das Thema „Die Aufgaben der Weltgesundheitsorganisation im Rahmen des Entwicklungsjahrzehnts der Vereinten Nationen" zu vermitteln. Der Schwerpunkt lag in den Ausführungen derjenigen Referenten, die selbst als Ärzte in den Entwicklungsländern tätig waren. So berichteten u. a. Obermedizinalrat Dr. Haisch, Reichenau, über seine Tätigkeit als Psychiatrischer Berater der WHO in Süd-Vietnam, Professor Hasselmann, Erlangen, über die seelischen und körperlichen Voraussetzungen für Entwicklungshelfer, Dr. Jäger von der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer in Berlin über die Ausbildungsarbeit der WHO in Äthiopien und Dr. Beutler von der Universität Basel über die Problematik einer wirksamen Entwicklungshilfe auf Grund seiner Erfahrungen im Kongo. Andere Vorträge befaßten sich mit den Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und der Entwicklungshilfe. Es verdient noch besonders erwähnt zu werden, daß der Nestor der deutschen Tropenmedizin, der 86jährige Professor Dr. Ernst Rodenwaldt, anwesend war und sich an den Diskussionen lebhaft beteiligte.

Tag der Vereinten Nationen

Zum Tag der Vereinten Nationen, mit dem jährlich der Gründung der Weltorganisation am 24. Oktober 1945 gedacht wird, fanden wieder mehrere Veranstaltungen statt. So in Berlin, Bremen, Konstanz, Mannheim, München, Ravensburg und Stuttgart. — Der Landesverband Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen nahm den Tag zum Anlaß für ein Podiumsgespräch, das Professor Erbe MdL, Tübingen, der stellvertretende Vorsitzende der DGVN, leitete und an dem der Redakteur der Zeitschrift „Außenpolitik", Dr. Bechthold, Stuttgart, Mr. Duckworth-Barker, Sonderbeauftragter für Entwicklungshilfe beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, Mr. Kellermann, Botschaftsrat der US-Botschaft in Bern und früherer amerikanischer Vertreter bei der UNESCO, sowie Staatssekretär Dr. Seifriz, der Vertreter des Landes Baden-Württemberg beim Bund, teilnahmen. Die Veranstaltung nahm einen ausgezeichneten Verlauf und war glänzend besucht.

Pädagogen-Seminar am Schliersee

„Die Aufgaben Europas innerhalb der Vereinten Nationen" war das Thema eines von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen im Europa-Haus Schliersee vom 4. bis 8. November 1963 durchgeführten Seminars, an dem fast ausschließlich Pädagogen aus der Bundesrepublik teilnahmen. Hauptreferent war der stellvertretende Informationschef des Europäischen Büros der UN in Genf, Monsieur Jean Back, der zwei Referate hielt und dabei u. a. über seine Tätigkeit und Erfahrungen als Angehöriger der UN-Mission im Kongo berichtete.

Mißbrauch der UN durch die SBZ zurückgewiesen

Der Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen hat am 5. November 1963 den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen in New York eine Note zugehen lassen. Sie ist die Zurückweisung eines weiteren Versuchs der Zonenbehörden, sich nach und nach die ihnen fehlende völkerrechtliche Anerkennung zu verschaffen und als „Regierung" angesehen zu werden. Im Bereich der Vereinten Nationen bedienen sie sich hierzu der Methode, Eingaben, die sie selbst bei den Vereinten Nationen auf direktem Weg als nicht anerkannte Regierung nicht anbringen können, durch andere kommunistische Staaten als offizielle UN-Dokumente einschleusen zu lassen. So hat in diesem Fall die Tschechoslowakei als Mitgliedstaat durch ihren Delegierten bei den Vereinten Nationen eine eigene Eingabe zu dem Tagesordnungspunkt „Prüfung von Grundsätzen des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen" gemacht, der sie als Anlage eine Stellungnahme der Zonenbehörden beifügte. Die Bundesrepublik, die bei den Vereinten Nationen Beobachterstatus hat und im Gegensatz zu den Zonenbehörden mit allen, außer einigen kommunistischen Staaten, diplomatische Beziehungen unterhält, ist auf solche Schritte nicht angewiesen. Sie hat jederzeit die Möglichkeit, sich direkt an die Regierungen oder an die Chefdelegierten der Mitgliedstaaten zu wenden, wie sie es auch bei ihrer jetzigen Antwort wieder getan hat. Der nachstehende Wortlaut der deutschen Note läßt den Sachverhalt selbst erkennen:

„Der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen beehrt sich, die Aufmerksamkeit Ihrer Exzellenzen, der Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen auf nachstehendes hinzuweisen:

Der Ständige Vertreter der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bei den Vereinten Nationen hat unter dem Datum des 10. Oktober 1963 einen Brief an den Präsidenten der XVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Bitte gerichtet, einen beigefügten vom 23. September 1963 datierten Brief von Dr. Lothar Bolz, ‚Außenminister' der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik, und eine Erklärung von dessen ‚Regierung' in Umlauf zu setzen (A/C. 6/L. 530). Dieser Brief ist darauf angelegt, den Eindruck zu erwecken, daß in Deutschland eine andere Regierung als die der Bundesrepublik Deutschland bestehe. In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, daß eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den Anspruch der der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands aufgenötigten Behörden, als Regierung anerkannt zu werden und den genannten Teil Deutschlands als gesonderten Staat anerkennt zu sehen, nicht gelten läßt.

Die Erklärung dieser Behörden, die vorgeblich den Tagesordnungspunkt ‚Prüfung von Grundsätzen des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen' behandelt, erweckt also den klaren Anschein, darauf gerichtet zu sein, daß für die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands erneut der Anspruch auf Eigenstaatlichkeit geltend gemacht wird, und sich zu diesem Zwecke in irreführender Weise auf die Grundsätze des Völkerrechts und die Charta der Vereinten Nationen zu berufen.

Ferner stellt die Politik der Behörden der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands eine klare Verneinung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker dar, weil sie auf der Teilung Deutschlands gegen den Willen seiner Bevölkerung beruht. Die in der Erklärung enthaltene Behauptung, die Politik der ‚Regierung der Deutschen Demokratischen Republik' . . . ‚hat sich stets von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen', erweist sich damit als irreführend.

Die Behörden der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik haben sich eines beispiellosen Verfahrens bedient: Sie haben veranlaßt, daß Vorschläge innerhalb der Vereinten Nationen in Umlauf gesetzt wurden, deren notwendiges Ergebnis die Zerstörung der politischen Einheit der deutschen Nation wäre und die so den Wünschen der überwältigenden Mehrheit ihres eigenen Volkes Hohn spräche. Das deutsche Volk teilt voll und ganz die weltweite Friedenssehnsucht. Die in Rede stehende Erklärung betrifft jedoch Vorschläge, die unter dem Vorwand, der Sache des Friedens zu dienen, allem Anschein nach darauf angelegt sind, durch Verewigung der Spaltung der deutschen Nation die internationale Spannung nur zu verschärfen. Wer den Frieden will, sollte das Selbstbestimmungsrecht der Völker uneingeschränkt und überall anerkennen. Hierzu sind die Behörden der Sowjetischen Besatzungszone nicht gewillt. Statt dessen haben sie künstliche Grenzen errichtet, haben die unmenschliche Berliner Mauer gebaut und damit dem deutschen Volk das Recht auf Frei-

zügigkeit in seinem eigenen Lande gewaltsam verweigert. Indem sie sich für solche Zwecke auf die Charta der Vereinten Nationen berufen, treiben sie mit deren Buchstaben und Geist Mißbrauch.

Der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland benutzt diese Gelegenheit, Ihren Exzellenzen, den Ständigen Vertretern bei den Vereinten Nationen die Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung zum Ausdruck zu bringen."

Berliner Journalisten besuchen die UNO

Wie schon im Vorjahre haben auch zur 18. Generalversammlung zwei Gruppen Berliner Journalisten die Vereinten Nationen besucht, um sich jeweils für eine Woche ein Bild von der konkreten Arbeit der Vereinten Nationen zu machen. In längeren Gesprächen mit Botschafter von Braun, dem deutschen Beobachter bei den Vereinten Nationen, mit Delegierten verschiedenster Länder, vor allem Lateinamerikas, und mit Experten aus dem Sekretariat der UN wurden die wichtigsten Tagesordnungspunkte erläutert, ebenso wie die laufende Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe.

Zu den Gesprächspartnern der Berliner Journalisten, die Tagespresse, Rundfunk und Fernsehen vertraten, gehörten der Direktor des Sonderfonds und frühere Administrator des Marshall-Plans, Paul Hoffman, der Vertreter der Weltbank, Dr. Enrique Lopez, sowie die Botschafter Francis T. P. Plimpton und Charles W. Yost von der amerikanischen UN-Mission.

Deutsche Besucher der Beobachtermission

In den ersten beiden Monaten der 18. Generalversammlung hatte der deutsche Beobachter, Botschafter von Braun, mehrfach prominenten Besuch aus Deutschland, was Gelegenheit zu einer Erläuterung der deutschen Stellung bei den Vereinten Nationen und der konkreten Auswirkungen der gegenwärtigen Konstellation in den UN auf deutsche Interessen bot. Zu diesen Besuchern gehörten der Präsident des Bundesrats und Ministerpräsident von Württemberg-Baden, Kurt Georg Kiesinger, der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Walter Scheel, der Berliner Senator für Wirtschaft, Professor Dr. Karl Schiller, der frühere Bürgermeister von Hamburg Dr. Kurt Sieveking. Auch der Geschäftsführer der Deutschen Presse-Agentur, Dr. Wolfgang Weynen, benutzte die Gelegenheit seiner Nordamerikareise zu mehreren Gesprächen mit dem deutschen Beobachter und zu Expertenbesuchen in den UN.

Kanadisches Fernsehen behandelt sowjetische UNO-Angriffe auf Deutschland

Die Tatsache, daß die Sowjetunion in der 18. Generalversammlung sich zwar im allgemeinen befleißigte, sich im „Geiste von Moskau" von Angriffen gegen den Westen zurückzuhalten, jedoch unvermindert ihre Attacken gegen die Bundesrepublik Deutschland fortsetzte, veranlaßte die Canadian Broadcasting Corporation, eine ihrer wöchentlichen UNO-Übersichten im Fernsehen ausschließlich diesem Thema zu widmen. Ausschnitte aus der Gromyko-Rede und den Angriffen des sowjetischen Abrüstungsdelegierten Nowikow und Bilder von der sowjetischen Behandlung amerikanischer Geleitzüge auf der Berliner Autobahn wurden vom Sprecher des kanadischen Rundfunks entsprechend interpretiert. Im Anschluß daran wurden dem deutschen Beobachter bei den UN, von Braun, eine Reihe von Fragen gestellt, die er überzeugend dahin beantwortete, es sei sowohl bei den Angriffen in der UNO wie bei den Zwischenfällen auf der Autobahn deutlich erkennbar, daß sich die Sowjets bemühten, einen Keil zwischen Deutschland und seine Verbündeten zu treiben.

Zurückweisung sowjetischer Angriffe gegen die Bundesrepublik durch Frankreich, Großbritannien und die USA

Die Sowjetunion scheint mit der üblichen Rollenverteilung auf ihre Verbündeten seit dem Moskauer Atomtestabkommen in ihrer Propaganda eine neue Taktik zu verfolgen. Auf eine kurze Formel gebracht lautet sie: Mache in weltweiter Milde, aber verteufle die Bundesrepublik! Die Gründe sind klar. Die Sowjetunion will die Aufmerksamkeit der Welt von einer der Hauptursachen der internationalen Spannung, der künstlichen, entgegen dem Wunsch des deutschen Volkes bestehenden Teilung Deutschlands ablenken und der Zone zur international anerkannten Staatlichkeit verhelfen, denn sie weiß wohl, daß das Ulbrichtregime sofort verschwinden würde, wenn die Bevölkerung in der Zone frei handeln könnte. Alle Völker der Welt sehnen sich nach Frieden und Entspannung. Danach richtet sich die Sowjetunion, wahrscheinlich sogar aufrichtig, da sie überzeugt ist, daß Entspannung ihren Interessen dient. Wird hierbei zugleich die Bundesrepublik als imperialistisch und kriegslüstern hingestellt, so ist sie Störer der Entspannungstendenz. Schon die Rede des sowjetischen Außenministers Gromyko am 19. September dieses Jahres in der Generaldebatte zu Beginn der augenblicklich noch tagenden Generalversammlung ließ die neue Taktik erkennen. Seine Ausführungen waren in der Tat friedlich bis auf die Ausfälle gegen die Bundesrepublik. Mehrere Male haben sich die Vertreter der Sowjetunion in den Vereinten Nationen in gleicher Weise verhalten. Am bemerkenswertesten der sowjetische Botschafter Nowikow im Hauptausschuß für Politik und Sicherheit am 31. Oktober und 6. November. Es war durchaus nötig, daß diese Propaganda entlarvt wurde. Das geschah sozusagen in einer gemeinsamen Aktion der drei Hauptverbündeten der Bundesrepublik am 13. November. Der nachstehende Wortlaut läßt Themen und Art und Weise der Entgegnungen deutlich werden. Es sei noch auf einen anderen Punkt in diesem Zusammenhang hingewiesen. Häufig ist zu hören, daß die Bundesrepublik in der UNO gegen Angriffe der Ostblockstaaten zu selten, zu wenig oder nicht energisch genug geschützt und verteidigt wird. Die Antworten der drei Westmächte zeigen das Gegenteil.

Der Vertreter Frankreichs, Botschafter Seydoux, erklärte folgendes:

Herr Vorsitzender! Am Schluß unserer Sitzung am 6. November glaubte Herr Nowikow, Anschuldigungen gegen die Bundesrepublik Deutschland und gegen die zwischen ihr und bestimmten NATO-Staaten verfolgte Politik vorbringen zu müssen. Ohne wegen dieser Erklärung eine Polemik einleiten zu wollen, muß ich doch eine kurze Erwiderung geben, da Herr Nowikow sich in einigen Punkten auf mein Land bezogen hat.

Es scheint mir nämlich, daß der Vertreter der Sowjetunion sowie eine sehr kleine Zahl anderer Mitglieder dieses Ausschusses beharrlich den deutsch-französischen Vertrag vom 22. Januar 1963 als etwas Verdammenswertes darstellen, der in der Welt, besonders in Europa und dort vor allem in den beiden beteiligten Ländern als eines der bemerkenswertesten und verheißungsvollsten Ereignisse der Nachkriegszeit begrüßt worden ist, da er die Versöhnung zweier bisher durch eine jahrhundertealte Rivalität getrennter Völker bekräftigte.

Herr Nowikow, der in diesem Vertrag so etwas wie ein Instrument für eine beabsichtigte nukleare Aufrüstung Deutschlands sieht, hielt es für angebracht, eine kürzlich zwischen dem französischen Atomenergiekommissariat und den Siemens-Schuckert-Werken getroffene Vereinbarung zu erwähnen, die er als auf Grund des deutsch-französischen Vertrags über die militärische Zusammenarbeit geschlossen darstellte, während sie nur dazu bestimmt ist, unseren Nachbarn die von den Technikern des Verbands der französischen Elektrizitätswerke beim Bau der Graphit- und D^2O-Reaktoren gesammelten Erfahrungen zugute kommen zu lassen. Ich glaube nicht, daß es sich die Sowjetunion zur Regel gemacht hat, die Früchte der von ihr selbst im Reaktorbau erworbenen Erfahrungen für sich zu behalten und ihren Freunden vorzuenthalten.

Der Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit berührt im Gegensatz zu dem, was einige Redner im Verlauf dieser Debatte behauptet haben, in keiner Weise die Gültigkeit der 1954 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Verpflichtungen, keine atomaren, bakteriologischen oder chemischen Waffen herzustellen. Man kann ohne böse Absicht nicht das Gegenteil behaupten.

Abschließend möchte ich den Vertreter der Sowjetunion daran erinnern, daß die wirkliche Ursache für die immer noch in Europa bestehende Spannung nicht der ganz natürliche und völlig rechtmäßige Wunsch der Bundesrepublik ist — eines Staates, dessen Absichten von Grund aus friedlich sind — mit allen Mitteln, die mit seinen Verpflichtungen vereinbar

sind, die Verteidigung seines Landes auf sich zu nehmen. Ganz im Gegenteil: es ist die Drohung, die auf Berlin und auf den Zugangswegen nach Berlin lastet; es ist der Bau der Mauer, die man unter Verletzung der bestehenden internationalen Übereinkünfte und unter Mißachtung aller Gefühle der Menschlichkeit mitten in dieser Stadt errichtet hat, um die Stadtteile, die Familien zu trennen, um ein ganzes Volk von einer Welt abzuschneiden, zu der es, wie es uns bewiesen hat, weiterhin gehört; es ist die Weigerung, dem deutschen Volk das Selbstbestimmungsrecht zuzugestehen, die einzige sichere Grundlage, um endlich einen wirklichen Frieden in Europa zu schaffen.

Der Vertreter des Vereinigten Königreiches, Sir Patrick Dean, gab folgende Erklärung ab:

Meine Delegation hat mit großem Bedauern die von dem Vertreter der Sowjetunion soeben abgegebene Erklärung sowie seine frühere Erklärung vor diesem Ausschuß vernommen. Ich muß den Herrn Vorsitzenden und den Ausschuß um Nachsicht bitten, wenn ich eine kurze Erwiderung gebe.

Zunächst möchte ich die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf den unnachgiebigen Ton der sowjetischen Erklärungen lenken, die wir gehört haben. Nach unserer Auffassung passen sie kaum zu dem von der Sowjetunion geäußerten Wunsch, die Beziehungen zwischen Ost und West zu verbessern, einem Wunsch, den meine Regierung in ganz besonderer Weise teilt und den zu erfüllen wir unsererseits unser Bestes getan haben.

Wir beabsichtigen nicht, uns von einer solch offensichtlichen Inkonsequenz der Sowjetunion entmutigen zu lassen, aber wir haben zumindest das Recht, Fragen an sie zu stellen. Warum gibt sie diese Erklärungen ab? Wünscht sie nicht, wie wir alle, den Kalten Krieg zum Abschluß zu bringen? Beabsichtigt sie wirklich, die Schranken des Mißtrauens und des Verdachts zwischen uns aufrechtzuerhalten und dies gerade in einem Augenblick, wo sich die ersten Anzeichen eines Fallens dieser Schranken zeigen? Oder sind diese Beschuldigungen gegen die Bundesrepublik Deutschland Teil des verfehlten Propagandafeldzuges der Sowjetunion zur Rechtfertigung der Teilung Deutschlands, zur Rechtfertigung der Errichtung eines Regimes im östlichen Teil dieses Landes, das so dringend auf einige Zeichen öffentlicher Anerkennung angewiesen ist, zur Rechtfertigung der sowjetischen und ostdeutschen militärischen Vorbereitungen und der Anwesenheit von 22 sowjetischen Divisionen in Ostdeutschland, sozusagen zur Rechtfertigung des Nichtzurechtfertigenden, nämlich der Berliner Mauer und zur Rechtfertigung dessen, was nicht einmal die Berliner Mauer verbergen kann: der Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechts für 18 Millionen Menschen, die auf der anderen Seite der Mauer leben.

Ich stelle diese Frage nicht in streitsüchtiger Absicht. Denn wir haben heute die Aufgabe, die Tatsachen so zu sehen, wie sie sind, und uns nicht irreführen zu lassen durch Versuche, über den wahren Lauf der politischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland Unklarheit zu schaffen.

In seiner Rede vom 6. November sagte Herr Nowikow: „Ich habe keineswegs die Absicht, hier auf eine Verschlechterung des Klimas hinzuarbeiten, aber die Sowjetunion, die im Zweiten Weltkrieg eine so große Zahl ihrer Söhne verloren hat und gewaltige Zerstörungen erlitt, beobachtet zur Zeit sehr sorgfältig den Lauf der Entwicklung in Deutschland, die Wiederaufrüstung Deutschlands, das Wachsen der Gefahr, daß Deutschland zum dritten Male einen zerstörenden Krieg in Gang setzen könnte." (A/C. 1/PV. 1330, S. 88—90.)

Ich möchte, um nach meinem eigenen Empfinden zu urteilen, sagen, daß wir in England die letzten wären, zu versuchen, in irgendeiner Weise die Größe der Verluste der Sowjetunion sowohl an Menschen und Gütern als auch hinsichtlich der Tiefe ihres Leids während des letzten Weltkriegs zu verdunkeln oder zu bagatellisieren. Aber wir in England wissen ebenfalls einiges über den Zweiten Weltkrieg. Auch wir haben schreckliche Verluste erlitten und großes Leid erfahren. Wir haben daher nur die größte Hochachtung und tiefstes Mitgefühl für die Opfer, die unser sowjetischer Verbündeter bringen mußte.

Aber das Entscheidende ist, daß wir jetzt 1963 versuchen, innerhalb dieses Ausschusses und außerhalb auf eine internationale Gemeinschaft hinzuarbeiten, deren Politik nicht länger auf Furcht und Mißtrauen gegründet sein soll. Wir werden unser Ziel nie erreichen oder zumindest nur sehr, sehr langsame Fortschritte machen, wenn einige von uns ständig zurückschauen auf das, was sich vor zwanzig und mehr Jahren ereignet hat.

Der Vertreter der Sowjetunion sprach von der Aufrüstung der Bundesrepublik. Die Aufstellung bewaffneter Streitkräfte in der Bundesrepublik ist jedoch nicht aus sich selbst entstanden. Alle diese Klagen über deutsche Rachsucht und die Gefahr, daß Deutschland zum dritten Male einen vernichtenden Krieg in Gang setzen könnte, sind nicht nur unrichtig, sondern auch völlig belanglos. Die Aufrüstung Deutschlands ist nicht mehr und nicht weniger als eine notwendige Reaktion auf eine sehr reale Bedrohung von außen. Sie wurde im Rahmen und unter der Aufsicht eines Bündnisses von 14 weiteren Staaten unternommen. Sie stellt keine unkontrollierte und einseitige Handlung der Bundesrepublik Deutschland dar. Solange die Bedrohung besteht — und diese ist natürlich nicht nur gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, sondern gegen das westliche Bündnis —, muß die Bundesrepublik, die sich in der eigentlichen Frontlinie des Gegensatzes, des unglücklichen Gegensatzes zwischen Ost und West befindet, in der Lage sein, sich selbst zu verteidigen. Schließlich erkennen wir alle das Recht auf Selbstverteidigung an. Es ist ausdrücklich in unserer Charta niedergelegt. Wie kann es dann der Bundesrepublik Deutschland vorenthalten werden?

Wenn sich nur die Sowjetunion von diesen irrationalen Befürchtungen freimachen würde, dann könnten wir in der Lage sein, auf eine Lösung der deutschen Frage hinzuarbeiten und Abrüstungsmaßnahmen in Europa und in der gesamten Welt wirklich beginnen zu lassen. Das betrachtet die britische Delegation als ihr Ziel, und daran arbeiten wir mit aller Kraft. Ich möchte den sowjetischen Vertreter ernsthaft bitten, diese unbegründeten Angriffe auf die Bundesrepublik und die Versuche, ihre Rolle im westlichen Bündnis falsch darzustellen, aufzugeben.

Die Sowjetunion weiß sehr wohl — ebenso wie wir es wissen —, daß, solange die gegenwärtigen Verhältnisse andauern, die Verteidigungsmaßnahmen, denen sich die Bundesrepublik aus freiem Willen angeschlossen hat, notwendig sind. Das Bestehen dieser militärischen Bündnisse ist eine unerfreuliche Tatsache, aber es ist eine Tatsache. Wir geben uns der ernsthaften Hoffnung hin, daß die Sowjetunion, statt ihre Mühe zu vergeuden und unsere ganze Zeit mit diesen Angriffen auf Deutschland zu verschwenden, sich jetzt ernsthaft hier ebenso wie an anderen Stellen der Aufgabe widmen wird, die jüngsten Verbesserungen in den Beziehungen zwischen Ost und West zu festigen und zu erweitern. Können wir in diesem Rahmen nicht dieses sterile und polemische Streitgespräch verlassen und in diesem Ausschuß versuchen, weitere positive und ernstzunehmende Beiträge auf dem Gebiet der Abrüstung zu leisten?

Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, Botschafter Stevenson, ergänzte die Vertreter Frankreichs und Großbritanniens mit folgenden Hinweisen:

Herr Vorsitzender! Ich möchte nur noch einmal meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß dieser Ausschuß wieder einmal mit der Erörterung eines Themas beschäftigt ist, das nicht auf seiner Tagesordnung steht. Wir haben während unserer Sitzung in der letzten Woche nach einer erneuten falschen Anschuldigung gegen den politischen Kurs der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß unsere Delegation hofft, der Ausschuß werde seine konstruktive Arbeit für die Abrüstung wieder aufnehmen können. Leider scheinen einige Delegationen, insbesondere die der Sowjetunion, besondere Gründe dafür zu haben, mit diesen nicht herausgeforderten und ungerechtfertigten Angriffen gegen die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den uns vorliegenden Entschließungen fortzufahren.

Der Vertreter Frankreichs hat heute noch einmal die Tatsachen über den Charakter der Außenpolitik der Bundesrepublik vorgetragen, und der Vertreter des Vereinigten Königreichs hat diese Angriffe entschieden zurückgewiesen. Meine Delegation, Herr Vorsitzender, hält dies nicht für den geeigneten Ort für eine eingehende Untersuchung der dieser Frage zugrunde liegenden politischen Motive, einer Frage, die

von Rechts wegen in den Rahmen der europäischen Sicherheitsvereinbarungen gehört. Da der Vertreter der Sowjetunion jedoch diesen Meinungsaustausch beharrlich fortsetzt, möchte ich den Erklärungen meiner Kollegen von heute morgen einiges hinzufügen.

Es scheint klar auf der Hand zu liegen, daß diese melodramatischen Anschuldigungen gegen Westdeutschland in Wirklichkeit gegen das NATO-Bündnis gerichtet sind, wie der Vertreter des Vereinigten Königreichs soeben ausgeführt hat. Ich bin der Ansicht, Herr Vorsitzender, daß die Sowjetunion selbst erkennt, daß die westdeutschen Streitkräfte und die NATO-Streitkräfte dasselbe sind. Der sowjetische Vertreter bemerkte neulich in einem anderen Zusammenhang, daß General Norstad, der frühere Oberkommandierende der NATO, trotz des Geschreis deutscher „Militaristen", „Revanchisten" usw. bestimmte Entscheidungen im Hinblick auf die Streitkräfte in der Bundesrepublik getroffen habe; die Sowjetunion scheint sich also darüber im klaren zu sein, daß diese Streitkräfte gänzlich unter internationalem Kommando stehen.

Die westdeutschen Streitkräfte spielen als wichtiger Bestandteil der militärischen Verteidigung Westeuropas eine entscheidende Rolle beim Schutz aller Länder der freien Welt. Diese ungeheure Aufgabe erfordert es, daß die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland stationierten NATO-Streitkräfte eine Ausrüstung erhalten, mit der sie jeder Aggression einschließlich eines Kernwaffenangriffs standhalten können.

Ich halte es nicht für notwendig, die Mitglieder des Ausschusses an den Grund für die Schaffung der NATO vor 15 Jahren zu erinnern. Es genügt, sich daran zu erinnern, daß als Antwort auf bestimmte, den neu geschaffenen Frieden in Europa bedrohende Aktionen eine starke Streitmacht der westlichen Alliierten notwendig wurde, um Provokationen und Übergriffe zu verhindern. Man sollte sich ferner im Zusammenhang mit der Verstärkung der Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland daran erinnern, daß es Ostdeutschland war, das nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Wiederbewaffnung begann.

Wir im Westen haben keinen Grund zu der Annahme, daß die potentielle Gefahr, der sich die Bundesrepublik Deutschland und das übrige Westeuropa gegenübersehen, schwächer geworden ist. Wir hoffen es, aber die Verteidigung der NATO-Front muß fest gesichert werden. Die in westdeutschem Hoheitsgebiet befindlichen Kernwaffen unterstehen jedoch der ausschließlichen Kontrolle der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs.

Wie übertrieben, wie beharrlich und wie häufig diese Vorwürfe gegen die Bundesrepublik Deutschland auch sein mögen, das NATO-Bündnis hat nicht die Absicht, seinen militärischen Schutz in Europa zu verringern, bis die Bedrohung, die ihn ins Leben gerufen hat und der er widerstehen soll, nicht mehr vorhanden ist.

Die unglücklichen Vorfälle auf der Autobahn, die sich kürzlich ereigneten, haben uns wieder an die potentiellen Provokationen erinnert, auf welche das westliche Bündnis einschließlich der Bundesrepublik gefaßt sein muß, während wir weiterhin auf eine beiderseitige Entspannung und ein Abklingen des Mißtrauens hoffen und darauf hinarbeiten.

Die Vereinigten Staaten versuchen, trotz der immer noch bestehenden internationalen Spannungen über Abrüstungsvereinbarungen zu verhandeln, und wir hoffen, daß dieser Ausschuß seine Bemühungen in Richtung auf dieses Ziel fortsetzen wird und daß wir nicht durch eine weitere Polemik gegen das westliche Verteidigungssystem gestört werden.

Glückwünsche für Professor Cassin

Professor René-Samuel Cassin, dem Vizepräsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ist am 18. November 1963 von der Universität Mainz die Ehrendoktorwürde verliehen worden. Bundesaußenminister Dr. Schröder sprach ihm hierzu seine Glückwünsche aus. Professor Cassin ist mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen auf das engste verbunden, vom ihm stammt im wesentlichen der Entwurf der Erklärung (vgl. S. 190).

Professor Dieminger im WMO-Ausschuß

Angesichts der Anregungen, die die meteorologische Forschung und die Wettervorhersage dadurch erhielten, daß Wettersatelliten auf die Umlaufbahn gebracht wurden, gründete der IV. Kongreß der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, im April 1963 in Genf einen Beratenden Ausschuß (Advisory Committee). Seine Aufgabe soll sein, die Organisation in Problemen der atmosphärischen Wissenschaften und in Betriebsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Wettersatelliten, zu beraten. Der Generalsekretär der WMO hat jetzt die endgültige Zusammensetzung des Ausschusses bekanntgegeben. Danach befindet sich unter den 12 hervorragenden Naturwissenschaftlern aus aller Welt, die den Ausschuß bilden, mit dem Direktor des Instituts für Ionensphärenphysik im Max-Planck-Institut für Aeronomie, Lindau, Prof. Dr. Dieminger, auch ein Wissenschaftler der Bundesrepublik.

Entschließungen der Generalversammlung zu Kernwaffen und Südrhodesien

Kernwaffen

Generalversammlung — Gegenstand: Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Kernwaffen. — Entschließung 1380 (XIV) vom 20. November 1959

Die Generalversammlung,

— im Bewußtsein der jetzt bestehenden Gefahr, daß es zu einer Vermehrung der Zahl Kernwaffen besitzender Staaten kommen kann, wodurch die internationale Spannung und die Schwierigkeit, den Weltfrieden zu erhalten, zunimmt, was wiederum das Zustandekommen eines allgemeinen Abrüstungsübereinkommens erschweren würde,

— in der Überzeugung daher, daß eine Erörterung dieser Gefahr im Rahmen der Beratungen über Abrüstung angebracht ist,

— im Hinblick auf die Entschließung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen vom 10. September 1959,

— in dem Wunsche, den Zehnmächte-Abrüstungsausschuß auf ihre Überzeugung aufmerksam zu machen, daß diese Frage erörtert werden sollte,

1. schlägt vor, daß der Zehnmächte-Abrüstungsausschuß im Verlauf seiner Beratungen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahr erörtert, einschließlich der Zweckmäßigkeit eines Inspektion und Kontrolle enthaltenden internationalen Übereinkommens, demzufolge Kernwaffen herstellende Mächte es unterlassen, die Verfügungsgewalt über solche Waffen einer Nation zu übertragen, die sie nicht besitzt, und Mächte, die sie nicht besitzen, darauf verzichten, sie herzustellen;
2. ersucht den Ausschuß, das Ergebnis seiner Beratungen über diese Angelegenheit in seinen Bericht an die Abrüstungskommission aufzunehmen.

(Abstimmungsergebnis: + 70; — 0; = 12: Albanien, Bulgarien, China, Frankreich, Peru, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland.)

Generalversammlung — Gegenstand: Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Kernwaffen. — Entschließung 1576 (XV) vom 20. Dezember 1960

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an ihre Entschließung 1380 (XIV) vom 20. November 1959,

— im Bewußtsein der jetzt bestehenden drohenden Gefahr, daß es zu einer Vermehrung der Zahl Kernwaffen besitzender Staaten kommen kann, wodurch die internationale Spannung und die Schwierigkeit, den Weltfrieden zu erhalten, zunimmt, was wiederum das Zustandekommen eines allgemeinen Abrüstungsübereinkommens erschweren würde,

— mit Bedauern zur Kenntnis nehmend, daß der Zehnmächte-Abrüstungsausschuß keine Möglichkeit sah, diese Frage, die ihm durch die Entschließung der Generalversammlung 1380 (XIV) überwiesen worden war, zu erörtern,

— in der Überzeugung von der Notwendigkeit eines Inspektion und Kontrolle enthaltenden Übereinkommens, demzufolge Kernwaffen herstellende Mächte es unterlassen, die Verfügungsgewalt über solche Waffen einer Nation zu übertragen, die sie nicht besitzt, und Mächte, die sie nicht besitzen, darauf verzichten, sie herzustellen,

— im Glauben ferner, daß es bis zum Abschluß eines solchen internationalen Abkommens wünschenswert ist, zwischenzeitlich freiwillige Maßnahmen zu ergreifen, um eine Vergrößerung dieser Gefahr zu vermeiden,

1. ersucht jede Regierung, alle Anstrengungen zu machen, um zu einem dauerhaften Übereinkommen über die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Kernwaffen zu gelangen;
2. fordert diese Waffen herstellenden Mächte auf, es als eine zwischenzeitliche freiwillige Maßnahme während des Aushandelns eines derartigen dauerhaften Übereinkommens zu unterlassen, die Verfügungsgewalt über solche Waffen einer sie noch nicht besitzenden Nation zu übertragen oder ihr die zu deren Herstellung erforderlichen Informationen zu übermitteln;
3. ersucht die Mächte, die solche Waffen nicht besitzen, es auf einer entsprechenden zwischenzeitlichen Grundlage zu unterlassen, diese Waffen herzustellen oder zu versuchen, sie sich anderweitig zu verschaffen.

(Abstimmungsergebnis: + 68; — 0; = 26: Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Dominikanische Republik, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Italien, Kolumbien, Luxemburg, Nicaragua, Niederlande, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Spanien, Südafrika, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten.)

Südrhodesien

Generalversammlung — Gegenstand: Die Südrhodesien-Frage. — Entschließung 1889 (XVIII) vom 6. November 1963

Die Generalversammlung,

— nach Prüfung der Südrhodesien-Frage,

— in Erinnerung an ihre Entschließungen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1747 (XVI) vom 28. Juni 1962 und 1760 (XVII) vom 31. Oktober 1962, an die Entschließung des Sonderausschusses für den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 20. Juni 1963 sowie an die Entschließung der Generalversammlung 1883 (XVIII) vom 14. Oktober 1963,

— nach Erörterung des Berichts des Sonderausschusses für die Südrhodesien-Frage, besonders im Hinblick auf die fortgesetzte Weigerung, der überwältigenden Mehrheit der afrikanischen Bevölkerung die politischen Grundrechte zu gewähren,

— im Bewußtsein des Inhalts der vom Generalsekretär am 19. Dezember 1962 und 6. Juni 1963 vorgelegten Berichte,

— im Bewußtsein ferner der im Vierten Hauptausschuß mündlich vorgebrachten Ersuchen,

— in Berücksichtigung der Beschlüsse hinsichtlich der Entkolonialisierung, wie sie auf der im Mai 1963 in Addis Ababa stattgefundenen Gipfelkonferenz der Unabhängigen Afrikanischen Staaten gefaßt wurden, besonders derjenigen, die sich auf Südrhodesien beziehen,

— in großer Sorge über die in Südrhodesien bestehende explosive Lage, verursacht sowohl durch die Weigerung, der überwältigenden Mehrheit der afrikanischen Bevölkerung die politischen Rechte zu gewähren wie durch die Starrheit des an der Macht befindlichen Minderheitenregimes,

— in Anbetracht der Verschlechterung der Lage in Südrhodesien, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

— im Bewußtsein, daß die kolonialistische Minderheitsregierung von Südrhodesien die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland ersucht hat, dem Territorium auf der Grundlage der Verfassung von 1961, deren Aufhebung die Generalversammlung gefordert hat, die Unabhängigkeit zu gewähren,

1. billigt den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, besonders seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen, und spricht ihm ihre Anerkennung aus;
2. bekräftigt erneut das unveräußerliche Recht der Bevölkerung von Südrhodesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
3. spricht dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Südrhodesien-Frage ihre Anerkennung aus;
4. drückt ihr tiefes Bedauern darüber aus, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland die mannigfachen Entschließungen der Generalversammlung über Südrhodesien nicht erfüllt hat;
5. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, dem Ersuchen der gegenwärtigen Minderheitsregierung Südrhodesiens nach Unabhängigkeit nicht stattzugeben, bis in dem Territorium das Mehrheitsrecht, fußend auf dem allgemeinen Erwachsenenstimmrecht, eingeführt ist;
6. lädt die Regierung des Vereinigten Königreichs ein weiteres Mal ein, unverzüglich eine verfassunggebende Konferenz abzuhalten, an der die Vertreter aller politischen Parteien des Territoriums teilnehmen, um im Hinblick auf die Unabhängigkeit Vorbereitungen für eine Verfassung, fußend auf dem allgemeinen Erwachsenenstimmrecht, zu treffen, einschließlich der Festsetzung eines möglichst frühen Zeitpunkts für die Unabhängigkeit;
7. ersucht alle Mitgliedstaaten dringend, und besonders jene mit engen Beziehungen zu der Regierung des Vereinigten Königreichs, ihren äußersten Einfluß auszuüben, um die Verwirklichung der berechtigten Hoffnungen der Bevölkerung Südrhodesiens sicherzustellen;
8. fordert den Generalsekretär auf, seine guten Dienste weiterhin zur Verfügung zu stellen, um einen Ausgleich in dem Territorium zu fördern, wie es Paragraph 4 der Entschließung 1760 (XVII) vorsieht, und über das Ergebnis seiner Bemühungen sowohl der Generalversammlung während ihrer achtzehnten Tagung wie auch dem Sonderausschuß zu berichten;
9. beschließt, die Südrhodesien-Frage auf der Tagesordnung ihrer achtzehnten Tagung zu belassen.

(Abstimmungsergebnis: + 73; — 2: Portugal, Südafrika; = 19: Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten; u. a. nahm Großbritannien nicht an der Abstimmung teil.)

Anmerkung: Die im zweiten Absatz der Präambel genannte Entschließung 1514 (XV) ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN Heft 4/1962 S. 117.

Literaturhinweise

Demographic Yearbook 1962.
New York: United Nations 1963. 680 p. Clothbound $ 10.50, Paperbound $ 8.—. Sales No. 63. XIII. 1.

Seit 1948, mit Ausnahme eines Zweijahresbandes für 1949/50, haben die Vereinten Nationen jährlich bis heute in ununterbrochener Folge ein sehr umfangreiches Demographisches Jahrbuch in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Die Bevölkerungsveränderungen unserer Zeit haben eine enorme Bedeutung erlangt. Der Grund liegt in dem immer schnelleren Anwachsen der Weltbevölkerung. Grundlagenwerke wie die Demographischen Jahrbücher sind heute unumgänglich notwendig. Der jetzt vorliegende Band für 1962 gleicht in Aufbau und Anordnung seinen Vorgängern. Er hat 102 Textseiten. 563 weitere Seiten sind Tabellen. Jeder Jahresband hat einen anderen Schwerpunkt, der besonders ausführlich behandelt wird. Die Zusammenstellung des Jahrbuchs erfolgt durch das Statistische Amt der Vereinten Nationen. Das Amt arbeitet auf das engste mit den offiziellen nationalen statistischen Stellen in 250 Ländern und Gebieten zusammen. Den im vorliegenden Band erfaßten Zahlen liegen die Bevölkerungszählungen der Jahre 1955 bis 1962 zugrunde. Wo solche nicht durchgeführt wurden, fußen sie auf Stichprobenzählungen des gleichen Zeitabschnitts. Die Statistiken des Bandes behandeln u. a. die Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand; Zuwachsraten; Gliederung der Bevölkerung nach Verwaltungseinheiten, nach Großstädten, Städten und Dörfern in verschiedenen Größenordnungen, nach Haushalten usw. Andere Tabellen geben Auskunft über den internationalen Reiseverkehr unter verschiedenen Merkmalen, über den Umfang von Aus- und Einwanderungen, gegliedert nach Alter, Geschlecht usw. Auch die gebräuchlichsten Statistiken über die Flächengrößen der Länder, Gebiete usw., Bevölkerungsdichte, Wachstumsraten verschiedener Art, Geburtlichkeit, Sterblichkeit, Lebenserwartung, Eheschließungen, Scheidungen sind wie üblich enthalten. — Eine längere Abhandlung gibt zu Beginn Auskunft über die Verfügbarkeit von nationalen Bevölkerungsstatistiken und über die Methoden, sie zuverlässig auszuwerten. — Die Bevölkerungszählungen werden heute begriffen als das Zusammenspiel des Zählens, Zusammenstellens und der Veröffentlichung von demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Angaben bezüglich aller Personen in einem bestimmten Gebiet für eine bestimmte Zeit. Die erhaltenen Informationen sind vielfach nützlich und notwendig. Der Hauptzweck ist, für Politik und Verwaltung einwandfreie Unterlagen zu liefern. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Bevölkerungspolitik, Beschäftigungsmaßnahmen, Einwanderungspolitik, Erziehungsprogramme, Hausbauförderung, öffentliches Gesundheitswesen, Sozialmaßnahmen und eine große Zahl weiterer öffentlicher und privater Tätigkeiten hängen von den Ergebnissen solcher Volkszählungen ab. Hieraus ergibt sich der Wert zuverlässiger statistischer Unterlagen. Ein Index für alle bisher vorliegenden 14 Jahresbände beschließt das Jahrbuch. — Die demographischen Jahrbücher der Vereinten Nationen haben sich durch ihre exakte Bearbeitung internationales Ansehen verschafft.

Volle, Hermann und Claus-Jürgen Duisberg: Probleme der internationalen Abrüstung. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um internationale Abrüstung und Sicherheit 1945—1961.

Frankfurt und Berlin: Alfred Metzner Verlag 1963. XLVII, 984 Seiten. 96,— DM. (= Rüstungsbeschränkung und Sicherheit. Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. Band 1/I, II, Bonn.)

Vor acht Jahren, zu einer Zeit, als man sich selbst in Fachkreisen in Deutschland noch nicht näher mit der Abrüstungsfrage befaßte, hat Hermann Volle eine Arbeit über die Abrüstungsverhandlungen in den Vereinten Nationen vorgelegt, die damals Anerkennung, insbesondere auch im Ausland, gefunden hat. Die nun zusammen mit Claus-Jürgen Duisberg erstellte Veröffentlichung ist mehr als eine Fortsetzung oder erweiterte Neuauflage. Sie ist schlechthin das deutsche Standardwerk zur Abrüstungsfrage. — In einer Einführung zeichnet Ulrich Scheuner, Ordinarius für internationales Recht an der Universität Bonn, die großen Züge der historischen Entwicklung des Themas Abrüstung und damit auch gleichzeitig die wesentlichen Voraussetzungen für die Lösung dieses so oft durch enge Detailbetrachtungen zerredeten Problems auf. Referierend stellen die Autoren den Verhandlungsverlauf von 1945 bis Ende 1961 dar. Sie geben zunächst Aus-

kunft darüber, mit welchem Auftrag und welchen institutionellen Voraussetzungen und Grenzen die Vereinten Nationen vor die Lösung des Abrüstungsproblems gestellt sind. Es folgen die Verhandlungen in der Atomenergiekommission und der Kommission für herkömmliche Rüstungen, die durch das amerikanische Kernwaffenmonopol und das sowjetische Bemühen um dessen Überwindung gekennzeichnet waren. Ihnen schließen sich die Erörterungen über einen Phasenplan der allgemeinen und kontrollierten Abrüstung in der Abrüstungskommission und deren Fünfmächte-Unterausschuß an, die dann im Jahre 1957 scheiterten. Das letzte Kapitel behandelt die Anpassung der Abrüstungspläne an den Durchbruch der thermonuklearen und -Raketenwaffen und gibt einen zusammenhängenden Einblick in die verschiedenen Verhandlungen bis zur Generalversammlung 1961. Der schwierige Verhandlungsverlauf stellt hohe Anforderungen an die Autoren; es ist ihnen aber gelungen, alle wichtigen Phasen klar und im Umfange ausreichend zu schildern und mit Quellen zu belegen. Die Verfasser haben sich auf die Darstellung der Verhandlungen selbst beschränkt, sich mit Wertungen zurückgehalten und nur da, wo sie es für notwendig hielten, mit wenigen Sätzen die beeinflussenden weltpolitischen Entwicklungen angedeutet. Ein Mehr in dieser Richtung hätte den Rahmen gesprengt. Aber in der Einführung von Scheuner wäre eine solche Übersicht möglich und nützlich gewesen. — Der große Umfang der Arbeit veranlaßte die Aufteilung in zwei Bände, und wie so oft machte man aus der Not eine Tugend. Der zweite Band widmet sich nämlich der Dokumentation, so daß es dem Leser möglich ist, die einschlägigen Texte und die Register und Karten gleichzeitig und nebeneinander zu benutzen. Dieser zweite Band enthält die 137 wichtigsten Texte, Entschließungen der Generalversammlung, Entwürfe, Vorschläge, Memoranden, Reden und Briefe. Die 129 UN-Dokumente sind in deutscher und englischer Sprache nebeneinander wiedergegeben. Englisch ist meist die Originalsprache. Bei Texten mit französischer und russischer Originalsprache wird gleichfalls nur die deutsche und englische Übersetzung gegeben, wahrscheinlich weil hier die Beschaffung des Materials Schwierigkeiten bereitet hat. Nichtsdestoweniger ist auch in diesen Fällen der englische Wortlaut von großem Wert, denn die amtlichen Übersetzungen der Vereinten Nationen werden mit großer Sorgfalt und Sachkunde und unter der Interpretationskontrolle des Ursprungslandes durchgeführt, so daß man mit dem englischen Ersatztext das Original trifft oder ihm nahe ist. Hinzu kommt, daß sich in den Abrüstungsverhandlungen im englischen Sprachgebrauch eine feine und exakte Terminologie herausgebildet hat, der die deutschen Ausdrücke manchmal noch nachhinken. Die deutsche Übersetzung der englischen Texte dürfte zuverlässig sein. Quellenangaben, Fußnoten und Titel mit kurzgefaßten Inhaltsangaben lassen auf sorgfältige Edition schließen. — Wer sich einmal in die Dokumentation der Vereinten Nationen einarbeiten mußte, weiß die gebotene Dokumentationsübersicht über die Fundstellen zu schätzen. Ein Blick auf das Sach- und Personenverzeichnis zeigt, welche Fülle an Material mit den beiden Bänden geboten wird. — Das Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik hat mit dieser Veröffentlichung das deutschsprachige Handbuch zur Abrüstungsfrage herausgebracht. Es bietet dem Wissenschaftler, Politiker, Journalisten und sonstigen an der Abrüstungsfrage interessierten Kreisen das grundlegende und zuverlässige Material zum Verständnis der gegenwärtigen neuen Phase der Abrüstungsdiskussionen und erlaubt eine schnelle Einführung in ihre Teilprobleme. Darüber hinaus ist für die zukünftige Erarbeitung eines deutschen Standpunktes in der Abrüstungsfrage wertvolle Vorarbeit geleistet worden.

Gordon, King: UN in the Congo. A Quest for Peace.

New York: Carnegie Endowment for International Peace 1962. 184 p. Paperbound $ 1.95.

Es ist nötig, daß die Aufgabe, die der Weltorganisation im Kongo nach dessen Selbständigwerden Mitte 1960 zufiel, gründlich und umfassend untersucht wird; denn die UNO ist in den Vorjahren wegen ihrer Tätigkeit im Kongo und besonders in Katanga von interessierten Wirtschaftskreisen, denen sich die Presse vor allem in Westeuropa merkwürdig weitgehend zur Verfügung stellte, auf das heftigste angegriffen worden. Jedes sachliche und kenntnisreiche Buch, auch wenn es nur Teiluntersuchungen bietet, trägt zur Lösung der Aufgabe, und sei es nur, nachträglich den Vereinten Nationen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, bei. Hier liegt ein solches Buch vor, und es muß ihm in Englisch lesenden Kreisen weite Verbreitung gewünscht werden. Schon das Wirken des Autors bürgt für eine zuverlässige und lesbare Darstellung. Gordon war von 1950 bis 1962 höherer Beamter der UNO, zuerst einige Jahre in der Abteilung für Menschenrechte, dann vorwiegend auf verantwortlichen Posten im Außendienst, so in Korea, im Nahen Osten und zuletzt in verschiedener Verwendung im Kongo selbst. Ab 1961 war er dort Informationschef der gesamten Operationen der UN bis zu seinem Ausscheiden aus den Diensten der UN im August 1962. Seitdem ist Gordon Professor für internationale Angelegenheiten.

Das Buch beginnt mit einem kurzen Rückblick auf die koloniale Zeit des Kongo. Es folgen die Meuterei der unter belgischer Führung stehenden Truppen, das Ersuchen der neuen kongolesischen Regierung an die Vereinten Nationen um Hilfe, deren Eingreifen im Kongo, das verwickelte Verhältnis von innerer und äußerer Hilfe der UN im Kongo, aus der sich die entscheidenden Schwierigkeiten der Durchführung der Aufgabe ergeben. Die Darstellung endet nach Lumumbas Ermordung, Hammarskjölds Tod und den Sommerplänen des Jahres 1962 zur Lösung des Katanga-Problems mit einem Zwischenfazit. Der Wert des Buches liegt nicht in einer Schilderung des äußeren Geschehens, es ist auch keine Reportage. Es ist eine Darstellung, die die innere Linie des Ablaufs aus ihren Motiven heraus logisch entwickelt. Sie wirkt völlig objektiv und hat den Vorzug der Klarheit. Es tut der Untersuchung keinen Abbruch, daß sie nicht mehr den vorläufig letzten Akt der Entwicklung im Kongo enthält, da sich das spätere Geschehen aus dem Dargestellten ergibt. Wer sich über die UN-Aktion im Kongo ein zutreffendes Bild machen will, sollte zu dieser wertvollen Untersuchung greifen.

Oertel, Ferdinand: Geburt einer neuen Welt. Entwicklungsvölker. Entwicklungshilfe. Dokumentarischer Bildband mit einem Vorwort von Ludwig Erhard und Beiträgen von Gerhard Fritz, Walter Kiefer und Walter Molt.

Essen: Fredebeul & Koenen 1962. 196 Seiten. 164 Photos. Format 21 × 27 cm. Leinen 38, 50 DM.

Entwicklungshilfe gehört heute zu den am meisten genannten Schlagworten. Wer daraus den Schluß zieht, daß die Notwendigkeit einer Entwicklungshilfe in der Öffentlichkeit allgemein anerkannt sei, irrt. Der Staatsbürger muß also wissen, wofür er gibt. Pannen, die selbstverständlich auch bei der Durchführung der Entwicklungshilfe vorkommen, wie etwa das ominöse goldene Bett für eine schwarze First Lady, werden ungebührlich breitgetreten und schädigen das gegenteilige Bemühen anderer. Jedes Mittel und jede Publikation sind begrüßenswert, die geeignet sind, über die Entwicklungshilfe wirksam aufzuklären. Der hier anzuzeigende Band erweist sich als besonders wertvoll. Er bietet in sehr anziehender Gestalt, durch beste Verbindung von ausgezeichneten Bildern und sachlich einwandfreiem instruktivem Text, das Problem Entwicklungshilfe so, wie es bei einer breiteren gebildeten Leserschaft ankommt. — Nach einer Einführung in das Problem beginnen die beiden Teile. Der erste gibt einen Überblick über alle Lebensbereiche in den Entwicklungsländern durch Bilder führender Photographen, ergänzt durch Schaubilder und Tabellen. Im zweiten Teil geben drei Experten eine vorwiegend textliche Darstellung der praktischen Entwicklungshilfe. Professor Ludwig Erhard weist im Vorwort ungeschminkt darauf hin, daß die mit der Lösung der Entwicklungsprobleme zusammenhängenden Fragen für uns alle entscheidend geworden sind. Das gilt nicht nur aus humanitären Gründen, das gilt gleichfalls aus sehr nüchternen politischen und wirtschaftlichen Gründen. Niemand wird das Buch unbetroffen aus der Hand legen.

AN UNSERE LESER

Der Bericht aus New York über die aktuellen Ereignisse am Hauptsitz der Vereinten Nationen, der regelmäßig unsere Hefte einleitet, fehlt dieses Mal. Nach der mehrwöchigen üblichen Generaldebatte in der Generalversammlung, über die in der vorigen Ausgabe der Zeitschrift berichtet wurde, standen bei Redaktionsschluß die Hauptausschüsse im wesentlichen noch im Anfang ihrer Verhandlungen, so daß noch nicht abgerundet über sie berichtet werden konnte. Das Fehlen des New Yorker Berichts ermöglicht es zugleich, dieses Heft mit zwei Beiträgen über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und ihre Auswirkungen einzuleiten, eine Plazierung, die der Bedeutung des 15. Jahrestages der Verkündung der Allgemeinen Erklärung entspricht. Das erste Heft des kommenden Jahrgangs wird u. a. den geschlossenen Bericht über die gegenwärtig noch tagende 18. Generalversammlung bringen. Ferner wird Heft 1/1964 neue Tabellen bringen, da noch während der jetzigen Tagung mit der Aufnahme weiterer Mitglieder in die Vereinten Nationen zu rechnen ist. Von den in diesem Heft wiedergegebenen Entschließungen der Vereinten Nationen beziehen sich die über Non-proliferation auf den gleichlautenden Beitrag auf Seite 194 ff. dieses Heftes; die übrigen sind Vorabdrucke im Hinblick auf den Abschlußbericht aus New York in der nächsten Ausgabe.

Wir Wünschen unseren Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr. *Die Redaktion*

In allen Ländern der Erde
lesen seit 44 Jahren Industrie
und Handel die

ÜBERSEE-POST
EUROPA-POST

Verstärkte Zielstreuung im EWG-EFTA-Raum.

Tausende Geschäfte kamen dadurch schon zustande.

Tausende werden folgen.

Sorgen Sie dafür, daß Sie durch engen Kontakt zu diesem großen Exportorgan stets mit dabei sind.

TECHNIK-AUSGABEN
FERTIGWAREN-AUSGABEN
BRANCHEN-Sonderhefte

Alleiniges offizielles Organ der Hannover-Messe

Die ÜP ist der Prototyp des erfolgreichen Werbeträgers und rechtfertigt unbegrenztes Vertrauen.

Verlangen Sie eat-FM-63-Merkblatt über selektive Ländergruppen-Kampagnen.

ÜBERSEE-POST - NÜRNBERG 2

WAS WIRD AUS UNSEREM GELD?

Ist die schleichende Geldwertminderung der jüngsten Vergangenheit auf die Finanzpolitik der öffentlichen Hand, auf Kreditinflation oder importierte Inflation zurückzuführen oder handelt es sich um eine Lohninflation?

Die einen erklären, die inflationistische Preisentwicklung sei das Ergebnis einer Lohnpolitik, die dem volkswirtschaftlichen Produktivitätszuwachs nicht Rechnung getragen habe.

Die anderen behaupten ebenso nachdrücklich, die schleichende Inflation sei von der Wirtschaft zu verantworten, die hohe Preise gefordert habe.

Eine dritte Gruppe schließlich stellt die staatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik unter Anklage.

Diese gegenseitigen Vorwürfe laufen auf die Auseinandersetzung hinaus, ob das Huhn vor dem Ei oder das Ei vor dem Huhn da war.

Dieser wenig aussichtsreiche Meinungsstreit kann den Verbraucher - und das sind wir alle - aber keinesfalls befriedigen.

Dr. Franz Günnicker

Der Verfasser des Werkes

BLEIBT DIE DEUTSCHE MARK STABIL?

ca. 140 Seiten, DIN A 5, Paperback, ca. 10,80 DM

geht den Ursachen der Inflation im allgemeinen nach, untersucht kritisch die Entwicklung auf dem Gebiete des Geldwesens im letzten Jahrzehnt in der Bundesrepublik Deutschland und befaßt sich mit den Möglichkeiten einer wirksamen Bekämpfung der Inflation.

VERLAG AUGUST LUTZEYER - BADEN-BADEN - POSTFACH 610

Bücher über Europa-Fragen? Fragen Sie den Europa Union Verlag!

Erste Auflage vergriffen! Zweite Auflage vergriffen! Dritte überarbeitete und erweiterte Auflage erschien im November!

Eine Bestandsaufnahme von der Vielgestalt der europäischen Agrarwirtschaft:

LANDWIRTSCHAFT IN EUROPA

Herausgegeben vom Gustav-Stresemann-Institut in der Reihe „europäische hefte"

140 Seiten und dazu 34 Seiten mehrfarbige Karten, 170 x 140 mm, zweifarbiger, cellophanierter Einband, 11,80 DM.

AUS DEM VORWORT:

Das Vorgefühl tiefgreifender Veränderungen durch die wirtschaftliche Integration in Europa schafft gegenwärtig in weiten Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Sorge und Furcht. Aus Sorge und Furcht wachsen allzuleicht Unmut und Widerstand. So wittert man Gegnerschaft, statt Partnerschaft zu suchen, und setzt auf die Verteidigung der Vergangenheit mehr als auf die Chancen der Zukunft.

Immer wieder haben wir bei internationalen Tagungen und Konferenzen über Fragen der Landwirtschaft beobachtet, daß die Kenntnis über die Landwirtschaft anderer Länder in Europa gering ist. Naturgemäß stammen alle Lehrbücher der Landwirtschaft aus der Zeit, in der die nationalen Wirtschaftsordnungen der Landwirtschaft Möglichkeiten gaben und Grenzen setzten. Es wird sicherlich noch geraume Zeit vergehen, bis eine europäische Landwirtschaft ihre jungen Landwirte mit europäischen Lehrbüchern ausstatten kann.

AUS DEM INHALT:

Europäisches Bauerntum zwischen Vergangenheit und Zukunft. Die Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EWG.

LÄNDERBERICHTE:

EWG-Länder
Die skandinavischen Länder
Großbritannien und Irland
Die Alpenländer
Spanien, Portugal, Griechenland, Türkei,
östlicher Teil Europas.

ANHANG:

Organisationen und Gemeinschaften wirtschaftlicher Zusammenarbeit in Westeuropa,

Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete.

GESAMTSTATISTIK:

Fläche und Bevölkerung,
Erwerbstätigkeit,
Aufteilung des Ackerlandes und Erträge,
Viehhaltung und Erträge,
Maschinenbesatz,
Betriebsgröße,
Düngemittelverbrauch.

SO URTEILEN DIE FACHLEUTE:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn
Das Heft bietet einen sehr aufschlußreichen Überblick über die landwirtschaftlichen Verhältnisse der europäischen Länder — eine Bestandsaufnahme von der Vielgestalt der europäischen Agrarwirtschaft.
Urteil: Geeignet für die Lehrer und Schülerbüchereien der landwirtschaftlichen Fachschulen und für den Berater.

Foschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
Gern habe ich Ihre Arbeit in meine Handbibliothek übernommen. Sie ist mir eine willkommene Hilfe, da sie neben den Zahlen und Daten aus der europäischen Landwirtschaft vor allem auch die anschaulichen Karten enthält. Ich hoffe, daß diese Arbeit eine recht große Verbreitung erfährt.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Das Staatsministerium will den Landwirtschaftsämtern und Landwirtschaftsschulen den Bezug dieses Heftes empfehlen.

Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn
... eine Fülle von Material geboten wird, wie es in dieser übersichtlichen Form bisher nicht zugänglich war.

Deutsche Bundesbank
... ist geeignet, uns nützliche Anregungen für unsere Arbeit zu vermitteln.

Deutsche Landjugend
Und deswegen ist diese Arbeit so interessant, weil in sachlicher Darstellung ohne Tendenz zu der einen oder der anderen Seite eine gründliche Information über die Verhältnisse der Landwirtschaft aller europäischen Länder gegeben wird.

Deutsche Landwirtschaftliche Presse
Mit dieser Veröffentlichung wird eine Lücke in der deutschen landwirtschaftlichen Sachliteratur geschlossen.

Ernst Knorz, Berufsschuldirektor Landwirtschaftliche Kreisberufsschule, Wetzlar, im Auftrag des Regierungspräsidenten in Wiesbaden
Das vorliegende Heft ist für den Lehrer der landwirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen eine gute Hilfe sowohl für den Unterricht in der politischen Unterweisung, in Wirtschaftskunde als auch im Fachkundeunterricht.

Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Instruktive Materialsammlung dient der genauen Kenntnis der Landwirtschaft.

Seminar für Agrarpolitik und Agrarrecht, St. Gallen (Schweiz)
... die auf knappem Raum einen sehr guten Überblick über die landwirtschaftlichen Probleme Europas gibt.

Gegenwartskunde — Zeitschrift für Wirtschaft und Schule
Diese kurze, aber sehr gehaltvolle und sachkundige Übersicht über die europäische Landwirtschaft sollte in keiner Lehrerbücherei fehlen und kann als Grundlage für Schülervorträge sehr gut verwendet werden.

EUROPA UNION VERLAG · Bonn · Düsseldorf · Köln (Stolkgasse 1)

In Kürze erscheint:

DER VERBRAUCHER IM GEMEINSAMEN MARKT

von Dr. Günther Voigt und Dr. Walter Bernauer
ca. 220 Seiten, ca. 26,80 DM

Band 25 der Schriftenreihe zum Handbuch für Europäische Wirtschaft

Der entstehende Gemeinsame Markt soll durch einen freien Warenverkehr eine bessere Güterversorgung für die Bevölkerung der Mitgliedstaaten bringen und die Märkte stabilisieren; das eigentliche wirtschaftliche Ziel des EWG-Vertrages ist die Erhöhung des Lebensstandards der Verbraucher. So klar dieses Ziel ist, so unklar ist das Bild des Verbrauchers und der bisherige Erfolg in der Erreichung dieses Zieles.

Das vorliegende Buch analysiert zum erstenmal die Situation des Verbrauchers in unserer Zeit und zeigt seine Stellung im größer gewordenen Wirtschaftsraum Westeuropa. Es gibt einen wertvollen Einblick in die Bemühungen der anderen Mitgliedstaaten der EWG und in dritten Ländern, die uns in der Behandlung der Verbraucherfragen zum Teil weit voraus sind.

AVL

VERLAG AUGUST LUTZEYER
BADEN-BADEN · POSTFACH 610

Die deutsche Landwirtschaft im Gemeinsamen Markt

2. Auflage

220 Seiten, 29 Schaubilder und 15 Tabellen, DIN A 5, Plastikeinband 22.- DM

Der Verfasser wagt es, mit der zweiten Auflage dieses Buches *) dem Leser etwas sehr Ungewöhnliches zu präsentieren: einen Meinungswechsel in einer wichtigen Frage. In der ersten Auflage hatte er die Meinung vertreten, daß die Getreidepreise in der EWG auf ein Niveau ausgerichtet sein sollten, das etwa in der Mitte zwischen den hohen deutschen Preisen und den wesentlich niedrigeren Preisen für Weizen in Frankreich und für Futtergetreide in Belgien und Holland liegt. Die deutschen Preise hätten also gesenkt werden müssen. Der Grund für diese Meinung war, daß bei der Anhebung der Preise in den anderen Partnerländern der EWG auf das deutsche Niveau eine sehr starke Produktionssteigerung und schließlich im gesamten EWG-Raum ein großer Getreideüberschuß zu erwarten ist, ein Überschuß, den die EWG-Länder nirgendwo in der Welt verkaufen könnten, den sie also verschenken müßten. Das Verschenken von mehreren Mill. t europäischer Getreideüberschüsse, das ja nur zu Lasten der Steuerzahler erfolgen könnte, erschien dem Verfasser damals untragbar.

Die Feststellung in der ersten Auflage, daß eine Anhebung der Getreidepreise auf das deutsche Niveau zu großen Überschüssen führen muß, bleibt unverändert bestehen.

Grundlegend geändert hat sich aber die Meinung des Verfassers in der Frage, ob europäische Getreideüberschüsse unerwünscht oder erwünscht sind. Auf Grund mehrjähriger Studien über die Lage der Entwicklungsländer und über die Aussichten des Weltkampfes gegen den Hunger ist er zu neuen Erkenntnissen gekommen.

Die Einzeldarstellung dieser Tatsachen und Überlegungen finden sich in dem völlig neu geschriebenen Kapitel VI.

Das bedeutet allerdings eine radikale Meinungsänderung. Der Verfasser hat lange mit sich gerungen, ob diese Meinungsänderung begründet ist. Sie ist für ihn zwingend geworden durch das, was er seit dem Erscheinen der ersten Auflage gelernt zu haben glaubt. Er denkt, daß man mit 70 Jahren noch nicht zu alt sein soll, um etwas Neues zu lernen.

*) Beachten Sie bitte unseren Beitrag auf Seite 195

VERLAG AUGUST LUTZEYER
BADEN-BADEN - POSTFACH 610

Warum hat der Blick durch die Wirtschaft einen so großen Widerhall gefunden?

Frankfurter Zeitung

BLICK DURCH DIE WIRTSCHAFT

Frankfurter Allgemeine

Die Börsenwoche

Täuschende Werbe-Einladungen

Begrenzte Holzvorräte in Europa

Der Interzonenhandel wächst wieder

Eine Prognose der Berliner Bank

Schweizer Zinssätze steigen

Textilforschung als Selbsthilfe

Durch das Fundament eines weltweiten Korrespondenten- und Mitarbeiterstabes an allen internationalen Märkten ist es der Wirtschaftsredaktion möglich, den Leser schnell und zuverlässig über das Geschehen im Inland und Ausland zu unterrichten.
Von wann an informieren Sie sich täglich in dem Blick durch die Wirtschaft?

Gerne erhalten Sie Probeexemplare. Schreiben Sie bitte an die Vertriebsabteilung Blick durch die Wirtschaft, 6 Frankfurt/Main 1, Postfach 3463.

Wie auf diesem ferngesteuerten Stahlentnahmewagen im neu errichteten Stahlwerk Oxelösund ist auch in vielen anderen Hüttenwerken der Schriftzug PINTSCH BAMAG das Zeichen für unbedingte Zuverlässigkeit im rauhesten Betrieb.
Die PINTSCH BAMAG liefert alles, was für den rationellen Transport von Roheisen, Stahl, Schlacke, heißen Brammen und Blöcken gebraucht wird.

This remote control steel disposal car in Steel Mill of Oxelösund is another illustration of PINTSCH BAMAG's equipment built for reliability in heavy duty service.
PINTSCH BAMAG supplies all media to move molten iron, steel, slag, hot bars and ingots.

PINTSCH BAMAG
AKTIENGESELLSCHAFT

KÖLN-BAYENTHAL · WEST GERMANY
TELEPHONE: 381141
TELEX: 8882622